

1. Sitzung am 21. Oktober 1981

(Beschlüsse Nr. 1 bis 6)

LBH

Wahl der Landtagspräsidenten
(LT-Präs W 1/1
und 2-1981)

1.

Es werden gewählt:

Abg. Univ.-Prof. Dr. Hams K o r e n
zum Präsidenten des Steiermärkischen Landtages

Abg. Annemarie Z d a r s k y
zum Zweiten Präsidenten des Steiermärkischen
Landtages

Abg. Franz F e l d g r i l l
zum Dritten Präsidenten des Steiermärkischen Land-
tages.

Wahl der Schriftführer
(LT-Präs W 1/1
und 2-1981)

2.

Zu Schriftführern des Landtages werden die Abgeordneten Josef L i n d, Prof. Dr. Karl E i c h t i n g e r, Hans B a n d l und Margareta M e y e r gewählt.

Wahl der Ordner
(LT-Präs W 1/1
und 2-1981)

3.

Zu Ordnern des Landtages werden die Abgeordneten Josef S c h r a m m e l, Hubert S c h w a b, Hans K a r r e r und Anton P r e m s b e r g e r gewählt.

Wahl der Bundesräte
(LT-Präs W 1/1
und 3-1981)

4.

In den Bundesrat werden entsendet als Mitglieder:

OVP

Oberamtsrat Eduard P u m p e r n i g
Präsident Anton N i g l
Dr. Paul K a u f m a n n
Alexander H a a s
Präsident Prim. Dr. Richard P i a t y

SPO

Margaretha O b e n a u s
Leopoldine P o h l
Adolf S c h a c h n e r
Karl S t o i s e r

als Ersatzmitglieder:

OVP

Oberamtsrat Herbert W e i s s
Dipl.-Ing. Dr. Helmut D o r n i k
Dr. Lindi K a l n o k y
Bürgermeister Ing. Helmut R a u c h
Gemeinderat Emmy G ö b e r

SPO

Georg H a m m e r l
Margareta M e y e r
Dr. Martin W a b l
Josef Z i n k a n e l l

Wahl des Landeshauptmannes
(LT-Präs W 1/1-1981)

5.

Abgeordneter Dr. Josef Krainer wird zum
Landeshauptmann gewählt.

Wahl der übrigen
Mitglieder der
Landesregierung
(LT-Präs W 1/4 und
5-1981)

6.

Zu Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregie-
rung werden gewählt:

Abg. Dipl.-Ing. Hans Georg Fuchs

Abg. Hans Gross

Abg. Josef Gruber

Abg. Gerhard Heidinger

Abg. Prof. Kurt Jungwirth

Abg. Dr. Christoph Klausner

Abg. Simon Koiner

Abg. Franz Wägart

2. Sitzung am 28. Oktober 1981

(Beschlüsse Nr. 7 und 8)

Wahl der Landtags-
Ausschüsse
(LT-Präs W 1/7, 8
und 9-1981)

7.

Folgende Ausschüsse werden gewählt:

- ein Kontroll-Ausschuß
bestehend aus 19 Mitgliedern und ebensovielen
Ersatzmitgliedern;
- ein Finanz-Ausschuß
bestehend aus 15 Mitgliedern und ebensovielen
Ersatzmitgliedern;
- ein Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß und
ein Wirtschafts- und Raumordnungs-Ausschuß
bestehend aus je 11 Mitgliedern und ebensovielen
Ersatzmitgliedern;
- ein Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz,
- ein Ausschuß für Landes-Kranken-, Heil- und Pflege-
anstalten,
- ein Landwirtschafts-Ausschuß,
- ein Sozial-Ausschuß,
- ein Verkehrswirtschaftlicher Ausschuß,
- ein Volksbildungs-Ausschuß und
ein Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
bestehend aus je 9 Mitgliedern und ebensovielen
Ersatzmitgliedern.

Wahl der Mitglieder und
Ersatzmitglieder in den
Landtags-Ausschüssen
(LT-Präs W 1/7, 8
und 9-1981)

8.

Es werden gewählt:

in den Finanz-Ausschuß

als Mitglieder:

Ing. Stoisser Hans, Schwab Hubert, Buchberger
Rupert, Dr. Heidinger Helmut, Kollmann Franz,
Ritzinger Hermann, Univ.-Prof. Dr. Schilcher Bernd,
DDR. Stepantschitz Gerd, Brandl Hans, Halper Franz,
Dr. Horvatek Günther, Ileschitz Franz, Sponer Alfred,
Dr. Strenitz Dieter, Zinkanell Josef;

als Ersatzmitglieder:

Dr. Dorfer Leopold Johann, Prof. Dr. Eichtinger
Karl, Kanduth Richard, Klasnic Waltraud, Dr. Maitz
Karl, Dr. Pfohl Friedrich, Pinegger Adolf, Schrammel
Josef, Freitag Alexander, Karrer Hans, Kirner Jo-
hann, Loidl Josef, Ofner Günther, Rainer Karl,
Trampusch Franz;

in den Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß

als Mitglieder:

Dr. Heidinger Helmut, Klasnic Waltraud, Dr. Dorfer
Leopold Johann, Harmsdorf Alois, Pinegger Adolf,
Dipl.-Ing. Schaller Hermann, Brandl Hans, Hammerl
Georg, Dr. Horvatek Günther, Dr. Strenitz Dieter,
Trampusch Franz;

als Ersatzmitglieder:

Kröll Hermann, Dr. Maitz Karl, Neuhold Johann, Ritzinger Hermann, Univ.-Prof. Dr. Schilcher Bernd, Ing. Stoisser Hans, Karrer Hans, Kirner Johann, Kohlhammer Walter, Ofner Günther, Tschernitz Erich;

in den Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz

als Mitglieder:

DDr. Stepantschitz Gerd, Kanduth Richard, Pörtl Erich, Ritzinger Hermann, Stoppacher Peter, Brandl Hans, Hammerl Georg, Loidl Josef, Sponer Alfred;

als Ersatzmitglieder:

Fuchs Wilhelm, Harmtodt Alois, Klasnic Waltraud, Dr. Maitz Karl, Univ.-Prof. Dr. Schilcher Bernd, Meyer Margareta, Ofner Günther, Prutsch Josef, Tschernitz Erich;

in den Kontroll-Ausschuß

als Mitglieder:

Kollmann Franz, Pinegger Adolf, Aichhofer Johann, Dr. Dorfer Leopold Johann, Prof. Dr. Eichinger Karl, Kanduth Richard, Dr. Maitz Karl, Dr. Pfohl Friedrich, Pörtl Erich, Univ.-Prof. Dr. Schilcher Bernd, Hammer Kurt, Ileschitz Franz, Ofner Günther, Prensberger Anton, Prutsch Josef, Trampusch Franz, Tschernitz Erich, Zinkanell Josef, Dipl.-Ing. Chibidziura Wolf;

als Ersatzmitglieder:

Buchberger Rupert, Fuchs Wilhelm, Grillitsch Gottfried, Harmtodt Alois, Klasnic Waltraud, Lind Josef, Neuhold Johann, Schrammel Josef, Schwab Hubert, Ing. Stoisser Hans, Schützenhöfer Hermann, Erhart Alois, Halper Franz, Karrer Hans, Kohlhammer Walter, Loidl Josef, Meyer Margareta, Sponer Alfred, Ing. Turek Klaus;

in den Ausschuß für Landes-Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten

als Mitglieder:

Dr. Maitz Karl, Grillitsch Gottfried, Klasnic Waltraud, Univ.-Prof. Dr. Schilcher Bernd, DDr. Stepantschitz Gerd, Dr. Horvatek Günther, Loidl Josef, Meyer Margareta, Sponer Alfred;

als Ersatzmitglieder:

Dr. Heidinger Helmut, Kröll Hermann, Dr. Pfohl Friedrich, Pinegger Adolf, Schrammel Josef, Hammer Kurt, Hammerl Georg, Prutsch Josef, Dr. Wabl Martin;

in den Landwirtschafts-Ausschuß

als Mitglieder:

Pörtl Erich, Buchberger Rupert, Fuchs Wilhelm, Grillitsch Gottfried, Dipl.-Ing. Schaller Hermann, Brandl Hans, Hammer Kurt, Prutsch Josef, Zinkanell Josef;

als Ersatzmitglieder:

Aichhofer Johann, Dr. Dorfer Leopold Johann, Schwab Hubert, Schrammel Josef, Ing. Stoisser Hans, Freitag Alexander, Karrer Hans, Ofner Günther, Dr. Wabl Martin;

in den Sozial-Ausschuß

als Mitglieder:

Klasnic Waltraud, Schrammel Josef, Kröll Hermann,
Lind Josef, Dr. Maitz Karl, Erhart Alois, Sponer
Alfred, Dr. Strenitz Dieter, Zinkanell Josef;

als Ersatzmitglieder:

Stoppacher Peter, Schwab Hubert, Schützenhöfer
Hermann, DDr. Steiner Hans, DDr. Stepantschitz
Gerd, Freitag Alexander, Hammerl Georg, Kohlham-
mer Walter, Meyer Margareta;

in den Verkehrswirtschaftlichen Ausschuß

als Mitglieder:

Schrammel Josef, Dr. Heidinger Helmut, Prof. Dok-
tor Eichtinger Karl, Dr. Pfohl Friedrich, Ing. Stoisser
Hans, Karrer Hans, Kohlhammer Walter, Loidl Josef,
Rainer Karl;

als Ersatzmitglieder:

Kanduth Richard, Lind Josef, Pinegger Adolf, Ritzin-
ger Hermann, Stoppacher Peter, Erhart Alois, Halper
Franz, Hammer Kurt, Prensberger Anton;

in den Volksbildungs-Ausschuß

als Mitglieder:

Dipl.-Ing. Schaller Hermann, Pinegger Adolf, Prof.
Dr. Eichtinger Karl, Neuhold Johann, Ing. Stoisser
Hans, Freitag Alexander, Kirner Hans, Prensberger
Anton, Dr. Wabl Martin;

als Ersatzmitglieder:

Kollmann Franz, Lind Josef, Pörtl Erich, Aichhofer
Johann, DDr. Steiner Hans, Hammer Kurt, Hammerl
Georg, Kohlhammer Walter, Ofner Günther;

in den Wirtschafts- und Raumordnungs-Ausschuß

als Mitglieder:

Dr. Dorfer Leopold Johann, Dr. Heidinger Helmut,
Dr. Pfohl Friedrich, Ritzinger Hermann, Dipl.-Ing.
Schaller Hermann, Schrammel Josef, Ileschitz Franz,
Karrer Hans, Loidl Josef, Prensberger Anton,
Tschernitz Erich;

als Ersatzmitglieder:

Schützenhöfer Hermann, Grillitsch Gottfried, Harm-
todt Alois, Kanduth Richard, Kröll Hermann, Ing.
Stoisser Hans, Brandl Hans, Erhart Alois, Halper
Franz, Hammer Kurt, Rainer Karl;

in den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung

als Mitglieder:

Univ.-Prof. Dr. Schilcher Bernd, Dipl.-Ing. Schaller
Hermann, Prof. Dr. Eichtinger Karl, Schützenhöfer
Hermann, DDr. Steiner Hans, Dr. Horvatek Günther,
Kirner Johann, Kohlhammer Walter, Dr. Strenitz
Dieter;

als Ersatzmitglieder:

Dr. Dorfer Leopold Johann, Dr. Heidinger Helmut,
Kröll Hermann, Ritzinger Hermann, Kollmann Franz,
Freitag Alexander, Meyer Margareta, Trampusch
Franz, Dr. Wabl Martin.

3. Sitzung am 1. Dezember 1981

(Beschlüsse Nr. 9 bis 14)

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben,
Bedeckung 1980.
(Einl.-Zahl 1/1)
(10-21 L 3/218-1981)

9.

Der 2. Bericht (Abschlußbericht) für das Rechnungsjahr 1980 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1980 im Gesamtbetrag von S 437.202.772,64 wird gemäß § 32 Abs. 2 des L.-VG. 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Wahlen des Aufsichtsrates der
Landes-Hypothekenbank
Steiermark.
(Einl.-Zahl 2/1)
(10-29 K 1/88-1981)

10.

Die in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates der Landes-Hypothekenbank Steiermark am 15. Juli 1981 vorgenommenen Wahlen des Herrn Bürgermeister Ulfried Hainzl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates und des Herrn Landtagsabgeordneten a. D. Walter Gratsch zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Landes-Hypothekenbank Steiermark werden gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der Landes-Hypothekenbank Steiermark, LGBl. Nr. 27/1981, bestätigt.

Grollitsch Udo,
Dr. phil., Univ.-Prof.,
Grundstücksverkauf
(Einl.-Zahl 3/1)
(Präs.-37 G 15-81/3)

11.

Dem Verkauf des im Eigentum des Landes Steiermark (Steiermärkische Landesforste) stehenden Grundstückes 594/76 Wald der KG. Weng im Ausmaß von 1098 m² zum Kaufpreis von insgesamt S 76.860,— an Herrn Prof. Dr. phil. Udo Grollitsch, 8700 Leoben, Vordernberger Straße 51, zur Errichtung eines Wohnobjektes wird zugestimmt.

Dankelmayer Norbert und
Irma,
Grundstücksverkauf
(Einl.-Zahl 4/1)
(Präs.-37 D 7-81/2)

12.

Dem Verkauf der im Eigentum des Landes Steiermark (Steiermärkische Landesforste) stehenden Baufläche 92/3 KG. Weng im Ausmaß von 1092 m² samt dem darauf befindlichen Haus Weng Nr. 95 mit Zubehör zum Kaufpreis von insgesamt S 275.472,— an die Ehegatten Norbert und Irma Dankelmayer wird zugestimmt.

Waldschutzgesetz
(Einl.-Zahl 7/1,
Beilage Nr. 1)
(8-30 Wa 2/4-1981)

13.

Gesetz vom über Maßnahmen zum Schutz des Waldes (Steiermärkisches Waldschutzgesetz)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

Forstschutzorgane

§ 1

(1) Die Behörde hat auf Antrag des Waldeigentümers zum Schutz des Waldes und seiner Produkte geeignete Personen als Forstschutzorgane für einen genau zu bezeichnenden Dienstbereich zu bestätigen.

(2) Wird eine Person erstmalig als Forstschutzorgan bestätigt, so ist sie anzugeloben.

Persönliche Voraussetzungen

§ 2

(1) Als Forstschutzorgane können nur Personen bestätigt werden, die

1. das 19. Lebensjahr vollendet haben,
2. die für die Ausübung des Forstschutzdienstes erforderliche geistige, charakterliche und körperliche Eignung sowie die erforderliche Vertrauenswürdigkeit besitzen und
3. a) Forstorgane oder Absolventen der Forstfachschule sind, oder
b) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines mehrwöchigen Kurses an einer forstlichen Lehranstalt oder an einer forstlichen Ausbildungsstätte zur Heranbildung für die Aufgaben als Forstschutzorgan vorlegen können oder
c) Forstarbeiter im Sinne der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsvorschriften sind, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß eine vor der Betrauung mit der Funktion eines Forstschutzorganes behördlich durchgeführte Befragung ergeben hat, daß der Bewerber mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Wache vertraut ist.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 Z. 3 erfüllt der Waldeigentümer die für die Betrauung mit der Funktion eines Forstschutzorganes erforderliche Voraussetzung bereits dann, wenn er mit den erforderlichen praktischen und technischen Kenntnissen über den Forstschutz sowie mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Wache vertraut ist.

Vertrauenswürdigkeit

§ 3

(1) Wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit sind von der Bestätigung als Forstschutzorgan insbesondere jene Personen ausgenommen, die wegen eines Verbrechens, wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen oder wegen gemeingefährlicher strafbarer Handlungen nach den §§ 180 bis 183 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind.

(2) Die Behörde kann jedoch solche Personen ausnahmsweise für den Forstschutzdienst bestätigen, wenn besondere Umstände vorliegen, die den Verurteilten vertrauenswürdig erscheinen lassen und dem nicht eine durch ein inländisches Gericht erfolgte, noch nicht getilgte Verurteilung, die gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, bei einem Beamten den Verlust des Amtes nach sich gezogen hätte, entgegensteht.

Funktionsverlust

§ 4

(1) Wenn bei einem Forstschutzorgan ein Umstand eintritt oder bekannt wird, der die Bestätigung als Forstschutzorgan unzulässig macht (§§ 2 und 3), oder wenn der Waldeigentümer die Beendigung der Tätigkeit des Forstschutzorganes mitteilt, hat die Behörde die Bestätigung zu widerrufen.

(2) Ein Forstschutzorgan kann auf seine Funktion verzichten. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Behörde wirksam. Diese hat den Waldeigentümer hiervon unverzüglich schriftlich zu verständigen.

Dienstbereich

§ 5

(1) Der Waldeigentümer hat im Antrag an die Behörde den örtlichen Bereich, in dem das Forstschutzorgan tätig sein soll (Dienstbereich), anzugeben. Er ist ferner verpflichtet, der Behörde jede Änderung hinsichtlich des Dienstbereiches zum Zwecke der Eintragung in den Dienstaussweis ohne Verzug zu melden.

(2) Forstschutzorgane können auch für nicht zusammengehörige Waldflächen mehrerer Waldeigentümer bestätigt werden, wenn dies einvernehmlich beantragt wird und die Erfüllung der Aufgaben des Forstschutzdienstes nach den örtlichen Verhältnissen und der Lage der zu überwachenden Wälder gewährleistet ist.

**Angelobung,
Dienstaussweis und Dienstabzeichen**

§ 6

(1) Das Forstschutzorgan ist nach der in der Anlage angeführten Formel anzugeloben.

(2) Nach der Angelobung sind dem Forstschutzorgan ein Dienstabzeichen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landeskultur bestellten und beeideten Wachorgane, LGBl. Nr. 58/1950, und ein Dienstaussweis auszufolgen.

(3) Der Dienstaussweis muß mit einem Lichtbild versehen sein und hat den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Forstschutzorganes, die Bestätigung der Angelobung (Behörde und Tag der Angelobung), den Dienstbereich des Forstschutzorganes, die gesetzliche Bestimmung, nach der die Bestätigung erfolgt ist und die Nummer des Dienstabzeichens sowie Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden Behörde zu enthalten.

(4) Das Forstschutzorgan hat in Ausübung seines Dienstes das Dienstabzeichen zu tragen und den Dienstausweis mitzuführen. Mit diesem hat es sich auf Verlangen gegenüber den von seinen Amtshandlungen betroffenen Personen auszuweisen.

(5) Das Forstschutzorgan hat, wenn seine Funktion endet, das Dienstabzeichen und den Dienstausweis an die Behörde unverzüglich abzuliefern.

(6) Die Behörde hat ein Verzeichnis der von ihr bestätigten und angelobten Forstschutzorgane zu führen.

2. Abschnitt

Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440

Waldteilung

§ 7

(1) Die Teilung von Waldgrundstücken in Grundstücke, die nicht eine Fläche von mindestens 0,5 ha und eine Mindestbreite von 25 m aufweisen, ist unzulässig.

(2) Ausnahmen von diesen Mindestausmaßen sind von der Behörde nur zu bewilligen, wenn

- a) öffentliche Interessen insbesondere wie die im § 17 Abs. 2 und 3 des Forstgesetzes 1975 angeführten dies rechtfertigen oder
- b) Teilflächen mit benachbarten Waldgrundstücken vereinigt werden und jedes der neu entstehenden Grundstücke das Mindestausmaß aufweist.

(3) Im Verfahren nach Abs. 2 lit. a ist die für die Wahrung des geltend gemachten öffentlichen Interesses zuständige Behörde zu hören.

Schutz des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes

§ 8

(1) In den nach landesrechtlichen Bestimmungen durchzuführenden Bewilligungsverfahren zur Errichtung von Anlagen und Bauwerken jeder Art oder zu sonstigen Veränderungen der Grundstückswidmung in der Kampfzone des Waldes (§ 2 Abs. 2 Forstgesetz 1975), die eine Änderung des forstlichen Bewuchses nach sich ziehen können, haben die zuständigen Behörden einen Forstsachverständigen sowie die Agrarbehörde zu hören, sofern für das Vorhaben nicht eine nach § 25 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975 erforderliche Bewilligung beigebracht und bei der Entscheidung berücksichtigt wird. Als Parteien im Sinne des § 8 AVG 1950 sind jedenfalls die Grundeigentümer zu laden.

(2) In den Verfahren nach § 25 Abs. 1 und 2 des Forstgesetzes 1975 ist vor Erlassung eines Bescheides die Agrarbezirksbehörde zur Wahrung der Interessen der Landwirtschaft zu hören.

Waldbrand

§ 9

Unter Waldbrand ist ein unbeaufsichtigtes Feuer auf einer als Wald, Kampfzone des Waldes, Gefährdungsbereich (Waldnähe) oder Neubewaldung (§§ 1, 2, 4 und 40 des Forstgesetzes 1975) anzusehenden Grundfläche zu verstehen.

Verhalten bei Brandgefahr

§ 10

(1) Wer einen Waldbrand wahrnimmt, hat, soweit es ihm möglich und zumutbar ist, das Feuer zu löschen. Kann der Brand nicht unverzüglich gelöscht werden, hat er gefährdete Personen zu warnen und unverzüglich die nächste Brandmeldestelle, wo eine solche nicht besteht, die nächste Sicherheitsdienststelle oder das nächste Gemeindeamt oder den Waldeigentümer oder dessen Forstpersonal zu verständigen oder durch eine hierzu geeignete Person verständigen zu lassen.

(2) Jedermann hat, soweit es ihm möglich und zumutbar ist, an der Weiterleitung derartiger Meldungen mitzuwirken. Besitzer von Nachrichtenübermittlungsanlagen mit Ausnahme militärischer sind verpflichtet, deren Benützung für die Weiterleitung der Brandmeldung zu gestatten.

(3) Fremde, die mit den örtlichen Verhältnissen nicht vertraut sind, haben zumindest ortsvertraute Personen in der näheren Umgebung zu verständigen, die ihrerseits verpflichtet sind, die Meldung an die im Abs. 1 genannten Stellen unverzüglich weiterzugeben.

(4) Die Dienststellen der Bundesgendarmarie und die Sicherheitswachen der Bundespolizeibehörden haben Meldungen über Waldbrände unverzüglich an die Gemeinde oder an die Feuerwehr weiterzuleiten.

Besorgung der Aufgabe der Waldbrandbekämpfung

§ 11

(1) Die Besorgung der Aufgabe der Waldbrandbekämpfung obliegt dem Bürgermeister. Zur Besorgung dieser Aufgabe hat er sich der Feuerwehr zu bedienen, die mit der Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuer- und Katastrophenpolizei gemäß § 26 des Landesfeuerwehrgesetzes 1979, LGBl. Nr. 73, beauftragt ist.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren und die Berufsfeuerwehren sind verpflichtet, auch außerhalb des Gemeindegebietes ihres Standortes über Aufforderung eines Bürgermeisters Hilfe zu leisten; Betriebsfeuerwehren nur insoweit als entsprechende Vereinbarungen bestehen.

(3) Erfordert das Ausmaß eines Waldbrandes den Einsatz von Feuerlösch- und Bergebereitschaften gemäß § 27 Abs. 2 und 3 des Landesfeuerwehrgesetzes 1979, so obliegt die Besorgung der Aufgabe der Waldbrandbekämpfung dem Landeshauptmann, der den Landesfeuerwehrkommandanten zu beauftragen hat, Feuerlösch- und Bergebereitschaften einzusetzen.

(4) Behördliche Anordnungen im Sinne des § 12 und des § 13 können nur vom Bürgermeister oder in seinem Namen getroffen werden.

(5) Die Maßnahmen der Waldbrandbekämpfung sind nach Anhörung des örtlich zuständigen Forstorganes zu treffen. Bei allen Anordnungen ist auf möglichste Schonung des vom Brand nicht ergriffenen Waldbestandes Bedacht zu nehmen.

Mittel zur Waldbrandbekämpfung

§ 12

Stehen zur Bekämpfung eines Waldbrandes ausreichende Mittel aus den Beständen der Feuerwehr nicht

zur Verfügung, so hat jedermann, soweit es ihm möglich und zumutbar ist, unbeschadet der Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 2 gegen angemessene Entschädigung Sachen, die zur Nachrichtenübermittlung mit Ausnahme militärischer, zur Beförderung von Löschmitteln, Einrichtungen und Geräten sowie für andere Hilfsmaßnahmen benötigt werden, beizustellen.

Eingriffe in das Eigentum

§ 13

Die Grundeigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, das Betreten und das Benützen ihrer Grundstücke, das Beseitigen bestehender Schranken und Umzäunungen, das Ausheben von Gräben, das Aushauen von Sicherheitsstreifen, das Anzünden eines Gegenfeuers, das Führen eines Gegenhauses oder andere zur Eindämmung des Brandes geeignete Eingriffe in ihr Eigentum zu dulden, wenn dies auf Grund der örtlichen Verhältnisse im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Brandbekämpfung erforderlich ist.

Brandwache

§ 14

Nach einem Brand ist vom Bürgermeister eine entsprechend ausgerüstete Brandwache aufzustellen, die erst dann abgezogen werden darf, wenn jede weitere Brandgefahr beseitigt ist. Hiezu sind der Waldeigentümer, dessen Familienangehörige und Dienstnehmer und im Bedarfsfalle auch die Feuerwehr heranzuziehen.

Entschädigung

§ 15

(1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren sowie den Mitgliedern von Feuerlösch- und Bergebereitschaften sind auf ihren Antrag der nachgewiesene Verdienstentgang und der Schaden an persönlichen Sachwerten, den sie bei Einsätzen im Sinne des § 11 erlitten haben, zu ersetzen. Dies gilt auch für die Mitglieder der Betriebsfeuerwehren, wenn sie außerhalb des Betriebes eingesetzt werden.

(2) Für den durch Eingriffe in das Privateigentum nach § 12 und § 13 entstandenen Schaden haben die zu einer Leistung oder Duldung Verpflichteten Anspruch auf Entschädigung in der Höhe des tatsächlich erlittenen Verlustes.

(3) Die auf Abs. 1 und 2 gestützten Ansprüche auf Entschädigung sind bei sonstigem Verlust binnen 3 Monaten ab Beendigung des Einsatzes (der Hilfeleistung) bei der Behörde zu stellen, die die Entschädigung mit Bescheid festzusetzen hat. Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

(4) Der Anspruchsberechtigte kann binnen 4 Wochen ab Zustellung des Entschädigungsbescheides die Festlegung der Entschädigung bei dem nach der Lage der vom Waldbrand betroffenen Grundstücke zuständigen Bezirksgericht beantragen. Mit dem Zeitpunkt des Einlangens des Antrages bei diesem Gericht tritt der gemäß Abs. 3 erlassene Bescheid außer Kraft.

Kostentragung

§ 16

(1) Die anlässlich der Bekämpfung eines Waldbrandes entstandenen Kosten für

1. die mit dem Einsatz (der Hilfeleistung) bei Waldbränden verbundenen Aufwendungen, wie Betriebskosten, Löschmittel, Verpflegungen u. dgl.,
2. den Ersatz oder die Wiederinstandsetzung der in Ausübung der Waldbrandbekämpfung unbrauchbar gewordenen oder beschädigten Einrichtungen oder Geräte,
3. die Entschädigungsleistungen nach § 15 Abs. 1 und 2
hat der Bund zu tragen.

(2) Die Ansprüche auf Kostenersatz nach Abs. 1 Z. 1 und 2 sind bei sonstigem Verlust binnen 3 Monaten ab Beendigung des Einsatzes (der Hilfeleistung) bei der Behörde zu stellen, die den Kostenersatz mit Bescheid festzusetzen hat. Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

(3) Die Kosten der Beschaffung der ausschließlich der Waldbrandbekämpfung dienenden Einrichtungen und Geräte für Feuerlösch- und Bergebereitschaften (§ 27 Abs. 3 Landesfeuerwehrgesetz, LGBL. Nr. 73/1979) in der Steiermark hat der Bund zu tragen. Vor der Beschaffung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.

(4) Der zivilrechtliche Anspruch des Kostenträgers auf Schadenersatz gegenüber dem festgestellten Verursacher des Waldbrandes oder einem zur Ersatzleistung verpflichteten Versicherungsträger bleibt unberührt.

Begehung der Wildbäche

§ 17

(1) Bei der Begehung von Wildbächen im Sinne des § 101 Abs. 6 des Forstgesetzes 1975 sind Organe des wasserbautechnischen Dienstes und des forsttechnischen Dienstes der Behörde beizuziehen. Die Dienststellen der Wildbach- und Lawinerverbauung sind zeitgerecht von der beabsichtigten Begehung zu verständigen.

(2) Werden Beschädigungen der Ufer, Brücken, Schutz- oder Regulierungswerke festgestellt, so hat die Gemeinde unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde über das Ergebnis der Begehung zu berichten.

(3) Werden bei der Begehung Übelstände, die nicht von höherer Gewalt herrühren, wie insbesondere das Vorhandensein von Holz oder anderen den Wasserablauf hemmenden Gegenständen, festgestellt, so hat die Gemeinde dem Verursacher mit Bescheid die Beseitigung des Übelstandes innerhalb angemessener Frist aufzutragen.

(4) Kann ein zur Beseitigung eines Übelstandes Verpflichteter nicht festgestellt werden oder ist Gefahr im Verzuge, so hat die Gemeinde den Übelstand unverzüglich selbst zu beseitigen.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 18

Die von der Gemeinde nach § 17 des Gesetzes zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

3. Abschnitt**Behörden****§ 19**

Unter Behörde nach diesem Gesetz ist die im Sinne des Forstgesetzes 1975 zuständige Behörde zu verstehen.

Strafbestimmungen**§ 20**

Wer den Bestimmungen des § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 5, § 10 Abs. 1 bis 3, § 12, § 13 und § 22 Abs. 2 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 30.000 S bestraft.

Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Sicherheitswachen der Bundespolizeibehörden**§ 21**

(1) Die Bundesgendarmerie hat bei der Vollziehung des § 10, § 12 und § 13 mitzuwirken durch

1. Weiterleitung von Meldungen über Waldbrände,
2. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
3. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Die Sicherheitswachen der Bundespolizeibehörden sind zur Mitwirkung bei der Weiterleitung von Meldungen über Waldbrände verpflichtet (§ 10 Abs. 4).

Wahlen in
Landtags-Ausschüsse
(LT-Präs. W 1/13-1981)

14.

Es werden gewählt:

Anstelle des Abgeordneten Alexander Freitag

Abgeordneter Erich Tschernitz
als Ersatzmitglied in den Finanz-Ausschuß;

anstelle des Abgeordneten Erich Tschernitz

Abgeordneter Alexander Freitag
als Ersatzmitglied in den Ausschuß für Gesundheit
und Umweltschutz;

anstelle des Abgeordneten Josef Loidl

Abgeordneter Walter Kohlhammer
als Mitglied in den Wirtschafts- und Raumordnungs-
Ausschuß.

Übergangsbestimmungen**§ 22**

(1) Die nach den bisher geltenden Bestimmungen bestätigten und vereidigten Forstschutzorgane gelten als solche im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die Forstschutzorgane nach Abs. 1 haben Dienstabzeichen und Dienstaussweise, die nicht diesem Gesetz entsprechen, der Behörde innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückzustellen. Die Behörde hat ihnen ein Dienstabzeichen und einen Dienstaussweis nach diesem Gesetz auszufolgen.

In- und Außerkrafttreten**§ 23**

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten § 51 und § 52 Abs. 1 des Forstrechtsbereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 222/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 372/1971, soweit sie als landesgesetzliche Bestimmungen gelten, außer Kraft.

Anlage A**Eidesformel für Forstschutzorgane**

Ich schwöre, das meiner Aufsicht anvertraute Waldeigentum stets mit möglichster Sorgfalt und Treue zu überwachen und zu beschützen, gegen alle, die den Wald in irgendeiner Weise zu beschädigen trachten oder wirklich beschädigen, ohne persönliche Rücksicht im Sinne der geltenden Vorschriften einzuschreiten, jeden Schaden möglichst hintanzuhalten, mich den mir obliegenden Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten niemals zu entziehen und über das mir anvertraute Gut Rechenschaft zu geben.

4. Sitzung am 16., 17. und 18. Dezember 1981

(Beschlüsse Nr. 15 bis 36)

(Die Beschlüsse Nr. 15 bis 23 wurden am 16. Dezember 1981 und die Beschlüsse Nr. 24 bis 36 am 18. Dezember 1981 gefaßt)

Land- und Forstwirtschaft,
soziale Lage.
(Einl.-Zahl 55/1)
(8-60 Gu 1/26-1981)

15.

Der Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark („Grüner Bericht“) wird zur Kenntnis genommen.

Mauerhofer Karlheinz,
Grundstücksverkauf.
(Einl.-Zahl 43/1)
(10-24 Ma 37/5-1981)

16.

Der Abverkauf der Liegenschaft EZ. 130, KG. Weighof, Gerichtsbezirk Birkfeld, bestehend aus den Grundstücken Nr. 414/2 Wald und Nr. 107 Baufläche im Gesamtausmaß von 10.194 m² an Karl-Heinz Mauerhofer, Rechtspfleger, Gschaid 148, 8190 Birkfeld, zu einem Kaufpreis von S 87.981,— wird genehmigt.

Metall- und Stahlbau
Weng, Hitzel,
Wesiak KG,
Grundstücksabverkauf.
(Einl.-Zahl 44/1)
(ALS-373/V Ga 7/8-1981)

17.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Abverkauf eines Teiles des Grundstückes Nr. 58/2, KG. Weng, im Ausmaß von ca. 2500 m² zu einem Quadratmeterpreis von S 180,— an die Firma Metall- und Stahlbau Weng, Hitzel, Wesiak K. G., 8911 Admont, sohin zu einem Gesamtkaufpreis von S 450.000,— wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Anleihe, Aufnahme
durch das Land.
(Einl.-Zahl 46/1
Beilage Nr. 4)
(10-23 La 53/5-1981)

18.

Gesetz vom **über**
die Aufnahme von Anleihen durch das Land Steier-
mark

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für das Land Steiermark zu dem im § 3 genannten Zweck Anleihen bis zum Gegenwert von insgesamt 900 Millionen Schilling auf dem Inlands- oder Auslandsmarkt gegen Ausgabe von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen zu den im § 2 genannten Bedingungen aufzunehmen.

§ 2

Die Anleihen sind mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren auszustatten und können in Teilen aufgenommen sowie in Tranchen aufgeteilt werden.

§ 3

Der Erlös der Anleihen ist ausschließlich zur Finanzierung von Investitionsvorhaben und Investitionsförderungsmaßnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Landeshaushaltes 1982 bestimmt.

§ 4

Für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihen haftet das Land Steiermark mit seinem gesamten Vermögen und allen seinen Rechten.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Prasch Ingrid,
Liegenschaftsankauf.
(Einl.-Zahl 47/1)
(9-119/I L 24/7-1981)

19.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 1515, KG. Fürstenfeld, Gerichtsbezirk Fürstenfeld, mit dem Wohnhaus Fürstenfeld, Dreikreuzweg 19, von Frau Ingrid Prasch, geb. 24. Juli 1940, zu einem Kaufpreis von S 310.000,— gemeinsam mit dem Sozialhilfeverband Fürstenfeld im Verhältnis $\frac{3}{4}$ Land Steiermark zu $\frac{1}{4}$ Sozialhilfeverband Fürstenfeld wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG. 1960 genehmigt.

Volksbank Rottenmann,
Grundstücksankauf.
(Einl.-Zahl 48/1)
(12-182 R 29/28-1981)

20.

Zum Zwecke der Schaffung von Parkmöglichkeiten für Bedienstete und Besucher des Landeskrankenhauses Rottenmann wird der Ankauf der Grundstücke Nr. 50/4, 832/4 und 832/7, alle KG. Rottenmann (Eigentümer: Volksbank Rottenmann), im Ausmaß von 6892 m² zum Gesamtbetrag von S 4.180.402,— gemäß § 15 Abs. 2 lit. d des Landesverfassungsgesetzes 1960 genehmigt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben,
Bedeckung 1981.
(Einl.-Zahl 52/1)
(10-21 L 3/221-1971)

21.

Der 1. Bericht für das Rechnungsjahr 1981 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1981 im Gesamtbetrag von S 511.390.743,15 wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Volksbank Mürzzuschlag,
Grundstückserwerb.
(Einl.-Zahl 53/1)
(10-24 Mu 1/235-1981)

22.

Der Ankauf der 384/10.000stel-Anteile der Volksbank Mürzzuschlag an der EZ. 58, EZ. 1148 und EZ. 137, KG. Mürzzuschlag zu einem Kaufpreis von S 1,4 Mio. samt Nebenkosten wird genehmigt.

Maschinenfabrik E. Weichel,
Liegenschaftsankauf.
(Einl.-Zahl 54/1)
(WF-14/I We 24/48-1981)

23.

Der käufliche Erwerb der Liegenschaften EZ. 2094, 2110, 1229 und 1422 je KG. Fürstenfeld, GB Fürstenfeld im Flächenmaß von 15.406 m² mit darauf befindlichen Baulichkeiten aus der Konkursmasse der Maschinenfabrik E. Weichel um einen Kaufpreis von S 6.800.000,— zuzüglich 10 % Grunderwerbsnebenkosten, somit insgesamt S 7.480.000,— durch das Land Steiermark wird genehmigt.

Gemeindeordnungsnovelle
1981.
(Einl.-Zahl 74/1
Beilage Nr. 7)
(7-45 Ge 3/77-1981)

24.

**Gesetz vom _____, mit dem die
Gemeindeordnung 1967 geändert wird (Gemeinde-
ordnungsnovelle 1981)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 14. Juni 1967, LGBL. Nr. 115, mit dem für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut eine Gemeindeordnung erlassen wird (Gemeindeordnung 1967), in der Fassung der Kundmachung LGBL. Nr. 127/1972 und der Gesetze LGBL. Nr. 9/1973 und 14/1976, wird wie folgt geändert:

§ 35 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dem Bürgermeister, dem Gemeindegassier und den Vizebürgermeistern gebührt eine Aufwandsentschädigung. Die jährliche Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters beträgt

- | | | |
|----------------------|---------------------|-----------|
| a) in Gemeinden bis | 500 Einw. | 17 v. H. |
| b) in Gemeinden von | 501— 1.000 Einw. | 25 v. H. |
| c) in Gemeinden von | 1.001— 1.500 Einw. | 30 v. H. |
| d) in Gemeinden von | 1.501— 2.000 Einw. | 35 v. H. |
| e) in Gemeinden von | 2.001— 2.500 Einw. | 40 v. H. |
| f) in Gemeinden von | 2.501— 3.000 Einw. | 50 v. H. |
| g) in Gemeinden von | 3.001— 4.000 Einw. | 60 v. H. |
| h) in Gemeinden von | 4.001— 5.000 Einw. | 70 v. H. |
| i) in Gemeinden von | 5.001—10.000 Einw. | 100 v. H. |
| j) in Gemeinden von | 10.001—20.000 Einw. | 150 v. H. |
| k) in Gemeinden über | 20.000 Einw. | 200 v. H. |

der jeweiligen Jahresaufwandsentschädigung eines Abgeordneten zum Steiermärkischen Landtag. Die Aufwandsentschädigung des Gemeindegassiers beträgt 30 v. H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, wenn ein Gemeindebediensteter für die Führung der Kassengeschäfte zur Verfügung steht, ansonsten 50 v. H. Die Aufwandsentschädigung der Vizebürgermeister beträgt 25 v. H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Die Auszahlung kann über Beschluß des Gemeinderates in 12 oder 14 Teilbeträgen erfolgen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft und ist auf alle Neubemessungen von Ruhebezügen nach dem Gesetz über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, LGBL. Nr. 16/1976, in der Fassung LGBL. Nr. 9/1979, anzuwenden, die ab dem 1. Jänner 1982 anfallen.

Gemeindeautonomie,
Stärkung im Sinne
des Föderalismus.
(Einl.-Zahl 45/1)
(Präs-23 Ge 5-1981/5)

25.

Landesvoranschlag 1982
Zu Gruppe O:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Hohen Landtag ehestens einen Bericht vorzulegen, der die Maßnahmen zur Stärkung der Gemeindeautonomie im Sinne des Föderalismus darstellt.

Personalvertretungs-
gesetz für alle
Dienstnehmer der
steirischen Gemeinden.
(Einkl.-Zahl 45/1)
(7-46 Ge 2/180-1981)

26.

Landesvoranschlag 1982

Zu Gruppe O:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in Vollziehung der Novelle, BGBl. Nr. 350/1981, zum Bundes-Verfassungsgesetz, in der Fassung 1929, die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, daß für alle Dienstnehmer in den steirischen Gemeinden, und zwar für den Bereich der Hoheitsverwaltung und den Bereich der Gemeindebetriebe ein gemeinsames Personalvertretungsgesetz erlassen wird.

Gemeindebediensteten-
gesetz 1957 und
Gemeinde-Vertragsbe-
dienstetengesetz 1962,
Wiederverlautbarung.
(Einkl.-Zahl 45/1)
(7-46 Ge 2/181-1981)

27.

Landesvoranschlag 1982

Zu Gruppe O:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, nach Abschluß der Besoldungsreform des Bundes mit 1. Juli 1982 eine Wiederverlautbarung des Steiermärkischen Gemeindebedienstetengesetzes 1957 und des Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962 vorzunehmen.

Alarmplan,
Ausarbeitung.
(Einkl.-Zahl 45/1)
(KS-341 A 3/11-1982)

28.

Landesvoranschlag 1982

Zu Gruppe 1:

In Slowenien wurde 80 km von der österreichischen Staatsgrenze entfernt ein Atomkraftwerk errichtet. Um eventuellen gefährlichen Auswirkungen z. B. bei einem Betriebsunfall wirksam begegnen zu können, wird die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, im Interesse der Bevölkerung des steirischen Grenzlandes ehebaldigst einen diesbezüglichen Alarmplan zu erarbeiten.

Schwererschule,
Angliederung an die
Werksschule Eisenerz.
(Einkl.-Zahl 45/1)
(6-163 Ei 4/1-1981)
(13-367 La 180-1982)

29.

Landesvoranschlag 1982

Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst vorstellig zu werden, damit der nicht ausgelasteten Werksschule Eisenerz der VOEST-Alpine AG. eine berufsbildende „Schwererschule“ für den nordischen Schilaf angegliedert wird.

Kindergarten- und
Hortgesetz.
(Einl.-Zahl 45/1)
(13-367 La 181-1982)

30.

Landesvoranschlag 1982

Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. im Zusammenhang mit der Beschlußfassung eines neuen Steiermärkischen Kindergarten- und Hortgesetzes auch die dienstrechtlichen Fragen der Kindergärtnerinnen und Horterzieher im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung neu zu regeln und
2. die notwendigen Sonderbestimmungen für Kindergärtnerinnen und Horterzieher in den bestehenden Gemeindedienstrechten, und zwar im Steiermärkischen Gemeindebedienstetengesetz 1957 und im Steiermärkischen Gemeinde- und Vertragsbedienstetengesetz 1962 in der geltenden Fassung aufzunehmen.

Musikschulen,
dienst- und besoldungs-
rechtliche Angelegenheit
der Leiter und Lehrer.
(Einl.-Zahl 45/1)
(1-66/I Di 78/98-1982)
(6-372/I Pe 1/140-1981)

31.

Landesvoranschlag 1982

Zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten der Leiter und Lehrer an den steirischen Musikschulen, insbesondere durch die Einführung einer einheitlichen Lehrverpflichtung und gleiche Richtlinien für die notwendige Qualifikation und die Einstufung von Leitern und Lehrern einheitlich zu regeln.

Invalideneinstellungsgesetz
1969,
Novellierung.
(Einl.-Zahl 45/1)
(1-66 I 1/160-1982)
(9-119 I 13/43-1981)

32.

Landesvoranschlag 1982

Zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alles zu unternehmen, damit österreichische Staatsbürger, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Gesundheitsschädigung beeinträchtigt ist, aber nicht 50 v. H. gemäß Invalideneinstellungsgesetz 1969 ausmacht, bevorzugt in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden können.

Aus diesem Grunde wäre ein Verstoß in Richtung Novellierung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 zu überlegen, damit Unternehmungen derart gesundheitsgeschädigte Personen zumindest zum Teil auf die Ausgleichstaxe anrechnen können. Besondere Beachtung wäre jugendlichen gesundheitsgeschädigten Personen zuzuwenden. Öffentliche Stellen sollten mehr als bisher für gesundheitsgeschädigte Personen geeignete Arbeitsplätze bereitstellen.

Landwirtschaften der den
Landeskrankenhäusern
angeschlossenen,
Bewirtschaftung
durch Landwirte.
(Einl.-Zahl 45/1)
(12-182 La 10/1-1981)

33.

Landesvoranschlag 1982
Zu Gruppe 8:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die den Landeskrankenhäusern angeschlossenen Landwirtschaften in Zukunft nicht mehr selbst zu betreiben, sie zu verkaufen oder zu verpachten und so eine Bewirtschaftung durch Landwirte zu ermöglichen.

Budgetvorschau
1982 bis 1985.
(Einl.-Zahl 45/1)
(10-21 B 28/11-1975)

34.

Landesvoranschlag 1982
Zu Gruppe 9:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Interesse einer mittelfristigen Finanzplanung eine Budgetvorschau für die Jahre 1982 bis 1985 dem Landtag vorzulegen.

Leasingermächtigungen,
tatsächliche
Ausnutzung.
(Einl.-Zahl 45/1)
(10-21 V 263/19-1981)

35.

Landesvoranschlag 1982
Zu Gruppe 9:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, ehestens dem Steiermärkischen Landtag über die tatsächliche Ausnutzung der Leasingermächtigungen (für Spitalsbauten, Berufsschulbauten) zu berichten und künftig die jeweils bestehenden Verpflichtungen aus diesem Titel in den Landesvoranschlägen und Landesrechnungsabschlüssen auszuweisen.

Landesvoranschlag 1982,
Dienstpostenplan,
Systemisierung der
Kraftfahrzeuge.
(Einl.-Zahl 45/1)
(10-21 V 263/18-1981)

36.

1. Der Voranschlag des Landes Steiermark für das Jahr 1982 (Anlage 1) wird mit folgenden Schlussummen genehmigt:

Ordentlicher Haushalt:

Ausgaben	S 19.050,230.000
Einnahmen	S 18.260,230.000
Gebarungsabgang des ordentlichen Haushaltes	S 790,000.000

Dieser Gebarungsabgang ist durch Darlehensaufnahmen, die im Unterabschnitt 982 „Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen“ zu vereinnahmen sind, auszugleichen.

Außerordentlicher Haushalt:	S 570,000.000
Von diesem entfallen auf das Normalprogramm	S 265,638.000
und auf das Arbeitsplatzförderungs- und Strukturprogramm	S 304,362.000

Bedeckung:

Die Bedeckung des außerordentlichen Haushaltes hat nach dem Punkt 8 zu erfolgen.

2. Für die Inanspruchnahme der Kredite des ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlags gelten die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Führung des Landeshaushaltes, Landesgesetzblatt Nr. 217/1969, und der § 32 Abs. 2 und 3 des Landesverfassungsgesetzes 1960.
3. Die Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes sind, wenn nicht Gegenteiliges verfügt wird, gegenseitig deckungsfähig. Mittelausgleiche innerhalb der Posten des gleichen Voranschlagsansatzes bedürfen, wenn keine Einschränkung vorgesehen ist, keiner besonderen Genehmigung.
Die Eröffnung neuer Ausgabe-Voranschlagsposten, die durch Ersparungen bei anderen Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes bedeckt werden, und die Eröffnung neuer Einnahme-Voranschlagsposten darf nur im Einvernehmen mit dem Landesfinanzreferat erfolgen, das für die richtige Eingliederung der Posten nach der Voranschlags- und Rechnungsabschluß-Verordnung zu sorgen hat.
4. Die im Landesvoranschlag 1982 (Anlage 1) in den Gruppen, Untervoranschlägen und Sammelnachweisen angebrachten Deckungsvermerke und Freigabebeschränkungen werden genehmigt.
5. Der Dienstpostenplan 1982 (Anlage 2) sowie die im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
6. Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge 1982 (Anlage 1) und die im Allgemeinen Teil des Systemisierungsplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
7. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des Gebarungsabganges des ordentlichen Haushaltes 1982 Kredit- und Finanzoperationen vorzunehmen.
8. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des außerordentlichen Haushaltes 1982 Anleihen und Darlehen bis zur Höhe des veranschlagten Gesamterfordernisses aufzunehmen bzw. sonstige Kreditoperationen einzuleiten.
9. Darüber hinaus wird die Landesregierung ermächtigt, zur Bedeckung einzelner Vorhaben des Landesvoranschlags weitere Kredit- und Finanzoperationen im In- und Ausland bis zur Höhe von 2% des Gesamtausgabevolumens des Landesvoranschlags 1982 vorzunehmen.
10. Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, Vorhaben der Wirtschaftsförderung im Rahmen des Arbeitsplatzförderungs- und Strukturprogramms — Voranschlagsansatz des außerordentlichen Haushaltes 7822 — durch Kredit- und Finanzoperationen im In- und Ausland zu finanzieren.
11. Falls während des Finanzjahres 1982 ein unabweisbarer Mehraufwand bei den Personalausgaben oder bei den Sachausgaben anfällt, der zu einem höheren Abgang in der ordentlichen Gebarung führen sollte und für dessen Bedeckung Mehreinnahmen oder Ausgabenersparungen nicht zur Verfügung stehen, ist dieser Mehraufwand durch Ausgabenrückstellungen in der ordentlichen Gebarung zu bedecken.
Die Ausgabenrückstellungen sind über Vorschlag des Landesfinanzreferenten von der Steiermärkischen Landesregierung festzusetzen.
12. Solange nicht feststeht, daß die veranschlagten Einnahmen tatsächlich in voller Höhe eingehen werden und mit den veranschlagten Ausgaben das Auslangen gefunden wird, ist eine vorzeitige Freigabe des 6. Kreditsechstels der Ausgaben unzulässig und bleiben die nach der finanzwirtschaftlichen Gliederung (6. Dekade des Ansatzes) mit den Kennziffern 3, 5 und 7 bezeichneten Ausgaben bis zu einer ausdrücklichen über Antrag des Landesfinanzreferates durch die Steiermärkische Landesregierung zu verfügbaren Freigabe gesperrt.
13. Fallen im Laufe des Jahres Mehrausgaben an, die nicht ausdrücklich durch Beschluß der Landesregierung genehmigt wurden und bedeckt werden konnten, so sind die dem zuständigen Regierungsmitglied gemäß Punkt 12 noch zustehenden 6. Kreditsechstel vor ihrer Freigabe entsprechend zu kürzen.
14. Einsparungen beim Personalaufwand der aktiven Bediensteten können über Antrag des Landesfinanzreferenten durch Beschluß der Landesregierung zur linearen Bedeckung von Mehrausgaben bei den Förderungsausgaben (Kennziffer 5 und 7 der finanzwirtschaftlichen Gliederung) verwendet werden.
15. Soweit Ausgabenvoranschlagsansätze durch besondere Einnahmen ganz oder zum Teil bedeckt werden sollen und dies durch Fußnoten im Landesvoranschlag 1982 ersichtlich gemacht wurde, dürfen derartige Ausgaben nur nach Maßgabe tatsächlich eingegangener Einnahmen vollzogen werden. Bei Finanzierungskonkurrenzen darf der Landesanteil erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die anderen Finanzierungsbeiträge nachweislich tatsächlich eingegangen oder rechtsverbindlich zugesichert worden sind.

16. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Berichterstattung an den Steiermärkischen Landtag Ausfallsbürgschaften im Rahmen des Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes sowie des Steiermärkischen Industrieförderungsgesetzes, weiters für Darlehen und Kredite, die an Gesellschaften gewährt werden, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, sowie Ausfallsbürgschaften für sonstige Investitionskredite im Ausmaß bis zu insgesamt 200 Mio. Schilling, für letztere jedoch im Einzelfall aus diesem Betrag nicht über 10 Mio. Schilling, zu übernehmen.

5. Sitzung am 23. März 1982

(Beschlüsse Nr. 37 bis 56)

Rechnungsabschluß 1980
(Einl.-Zahl 6/1)
(10-21 R 21/33-1982)

37.

Der vom Rechnungshof noch nicht geprüfte Rechnungsabschluß für das Jahr 1980 wird vorläufig zur Kenntnis genommen.

Rechnungsabschlüsse 1977
und 1978.
(Einl.-Zahl 81/1)
(10-21 R 4/234-1982)

38.

Die Rechnungsabschlüsse des Landes Steiermark für die Rechnungsjahre 1977 und 1978 werden genehmigt. Der Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis seiner Gebarungsprüfung sowie die Äußerung der Steiermärkischen Landesregierung und die Gegenäußerung des Rechnungshofes werden zur Kenntnis genommen und dem Rechnungshof für seine Mühe-waltung der Dank ausgesprochen.

Landes-Hypothekenbank,
Jahresabschluß 1980.
(Einl.-Zahl 75/1)
(10-29 R 1/227-1982)

39.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht der Landes-Hypothekenbank Steiermark sowie der Bericht der Pflichtprüfer für das Geschäftsjahr 1980 wird gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1930, Landesgesetzblatt Nr. 21/1931 i. d. g. F., zur Kenntnis genommen und den ehemaligen Mitgliedern des Kuratoriums sowie den Beamten und Angestellten der Landes-Hypothekenbank Steiermark der Dank ausgesprochen.

Geschützte Werkstätte,
Errichtung.
(Einl.-Zahl 77/1)
(Mündl. Bericht Nr. 2)
(9-20 G 2/2-1982)

40.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung wird zur Kenntnis genommen und gleichzeitig zugestimmt, daß aus Landesmitteln 50 % der Errichtungskosten für die „Geschützte Werkstätte“ in Graz, das sind 15 Millionen Schilling, übernommen werden.

Der genannte Betrag wird vom Ausgleichstaxfonds beim Bundesministerium für soziale Verwaltung vorfinanziert und vom Land Steiermark in 4 Jahresraten ab 1983 zurückbezahlt.

Die Rechtsabteilung 9 wird beauftragt, mit Wirkung ab dem Voranschlag 1983 für 4 Jahre hindurch die diesbezügliche jährliche Rückzahlungsrate in der Höhe von 3,75 Millionen Schilling im Rahmen ihres finanziellen Wirkungsbereiches zu präliminieren.

Spreitzhofer Robert und
Frieda,
Verkauf des
Straßenwärterhauses
Fröschnitz.
(Einkl.-Zahl 80/1)
(10-23 Se 9/8-1982).

41.

Der Abverkauf der Liegenschaft EZ. 30, KG. Fröschnitz, Gerichtsbezirk Mürzzuschlag, bestehend aus den Grundstücken Nr. 305/2 Wiese, Nr. 331 Flurstück und Nr. 11 Baufläche mit Wohnhaus Nr. 30, im Gesamtausmaß von 1839 m² an Robert und Frieda Spreitzhofer, Landwirte, Fröschnitz 15, 8685 Steinhaus am Semmering, zu einem Kaufpreis von S 200.000,- wird genehmigt.

Ampelschaltung im Grazer
Bereich der
Gastarbeiterroute.
(Einkl.-Zahl 39/1)
(11-11 V 1-82/106)

42.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Strenitz, Löidl, Hammerl, Prensberger und Genossen, betreffend die Ampelschaltung im Grazer Bereich der „Gastarbeiterroute“ während der Nachtstunden, wird zur Kenntnis genommen.

Müllbeseitigung, Erstellung
eines Berichtes.
(Einkl.-Zahl 38-1)
(LBD-11 L 81-81/2)

43.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Strenitz, Prensberger, Sponer, Freitag und Genossen, betreffend die Erstellung eines Berichtes über den derzeitigen Stand der Müllbeseitigung in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Diabetische Jugendliche,
Einstellung in
Landeskrankenanstalten.
(Einkl.-Zahl 37/1)
(1-66/II P 1/72-1981)

44.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zdarsky, Meyer, Loidl, Hammerl und Genossen, betreffend die vermehrte Einstellung von diabetischen Jugendlichen auf Lehrstellen in Landeskrankenanstalten, wird zur Kenntnis genommen.

Land- und forstwirtschaftliche
Grundstücke,
Zusammenlegung.
(Einkl.-Zahl 40/1,
Beilage Nr. 2)
(Mündl. Bericht Nr. 3)
(8-10 Zu 1/6-1982)

45.

**Gesetz vom _____, mit dem das
Gesetz über die Zusammenlegung land- und
forstwirtschaftlicher Grundstücke geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 26. Jänner 1971, LGBl. Nr. 32, über die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 1/1974, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung: „1. Abschnitt“ hat zu entfallen.

2. Die Überschrift des § 2 hat zu lauten:

„Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke“

3. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Zusammenlegungsgebiet ist unter Bedachtnahme auf örtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge, insbesondere die Erfordernisse der Raumordnung, so zu bestimmen und zu begrenzen, wie es die Ziele der Zusammenlegung (§ 1) vorausichtlich erfordern.“

4. a) Die §§ 4 und 5 haben zu lauten:

„Einleitung des Verfahrens

§ 4

(1) Das Verfahren ist von Amts wegen nach Anhörung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark und der Bergbehörde sowie hinsichtlich der Raumordnung nach Anhörung der Landesregierung und der in Betracht kommenden Gemeinden mit Verordnung einzuleiten.

(2) In der Verordnung ist das Zusammenlegungsgebiet entweder durch Angabe der Begrenzungen oder sämtlicher Grundstücke festzulegen.

(3) Die Eigentümer der im Zusammenlegungsgebiet gelegenen Grundstücke sind über die Rechtslage sowie über die voraussichtliche Dauer und die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens sowie über die nach Abs. 4 zu erfolgende Bekanntgabe von Rechten in einer Versammlung aufzuklären; jene, die zu dieser Versammlung nicht erschienen sind, sind im Wege einer schriftlichen Information aufzuklären.

(4) Die Verordnung hat auch die Aufforderung zu enthalten, alle an Grundstücken des Zusammenlegungsgebietes bestehenden, jedoch im Grundbuch nicht feststellbaren Rechte, binnen einer Frist von sechs Wochen der Agrarbehörde schriftlich bekanntzugeben.

(5) In der Verordnung sind die Bundes-, Landes- und Gemeindedienststellen aufzufordern, innerhalb einer Frist von sechs Wochen ihre Wünsche und ihre im Zusammenlegungsgebiet geplanten Maßnahmen der Agrarbehörde bekanntzugeben.

Nachträgliche Einbeziehung oder Ausscheidung von Grundstücken

§ 5

(1) Während des Verfahrens können mit Bescheid Grundstücke in das Zusammenlegungsgebiet einbezogen oder aus dem Zusammenlegungsgebiet ausgeschlossen werden, wenn es die Ziele der Zusammenlegung erfordern.

(2) Die Voraussetzungen nach Abs. 1 liegen insbesondere dann vor, wenn durch Einbeziehung oder Ausscheidung von Grundstücken eines Betriebes für diesen ein größerer betriebswirtschaftlicher Erfolg erreicht, die Herstellung gemeinsamer Maßnahmen und Anlagen ermöglicht oder erleichtert oder eine bessere Arrondierung des Zusammenlegungsgebietes allenfalls zur Durchführung der Vermessung herbeigeführt werden."

4. b) § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Im Falle der Einstellung hat die Agrarbehörde vorher mit Bescheid einen zweckentsprechenden Abschluß der bereits begonnenen Maßnahmen zu verfügen und die Kosten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 des Agrarverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 173, in der Fassung der Gesetze BGBl. Nr. 77/1967 und Nr. 391/1977, und der §§ 61 bis 63 abzurechnen.“

5. a) § 7 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) In der Verordnung gemäß § 4 können nachstehende zeitliche Einschränkungen des Eigentums verfügt werden:

a) Die Benützungsart (Anhang zum Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 124/1969, und der Gesetze BGBl. Nr. 238/1975 und Nr. 480/1980) bzw. die bisherige Kulturgattung der einbezogenen Grundstücke darf nur mit Bewilligung der Agrarbezirksbehörde geändert werden;

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Straßen, Wege und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Bewilligung der Agrarbehörde neu errichtet, wiederhergestellt, wesentlich verändert oder entfernt werden; dies gilt nur nach Maßgabe des § 46 Abs. 4 lit. b bis d.

Die Bewilligung nach lit. a und b ist zu versagen, wenn durch das geplante Vorhaben das Ziel der Zusammenlegung gefährdet wird.

(2) Die Organe der Agrarbehörde und die von ihr ermächtigten Personen sind berechtigt, sofern die im Einzelfall vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen eingehalten werden, zur Vorbereitung und zur Durchführung eines Zusammenlegungsverfahrens

a) jedes Grundstück zu betreten und, soweit es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, zu befahren,

b) dort die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen sowie Vermessungszeichen anzubringen und

c) Bäume und Sträucher zu stutzen oder andere Pflanzen zu beseitigen, wenn diese die Arbeiten behindern.

Die Grundeigentümer und die Bergbauberechtigten sind vom Betreten der Grundstücke vorher mündlich oder schriftlich zu verständigen; bei militärisch genutzten Liegenschaften ist auf die militärischen Interessen Bedacht zu nehmen."

5. b) § 7 Abs. 3 und 4 haben zu entfallen; die Abs. 5 und 6 erhalten die Bezeichnung „Abs. 3 und 4“.

5. c) Im § 7 Abs. 4 ist der Ausdruck „Abs. 5“ durch den Ausdruck „Abs. 3“ zu ersetzen.

6. § 8 hat zu lauten:

„(1) Parteien im Zusammenlegungsverfahren sind die Eigentümer der Grundstücke, die der Zusammenlegung unterzogen werden, und die Zusammenlegungsgemeinschaft.

(2) Anderen Personen kommt Parteistellung nur insoweit zu, als ihnen in diesem Gesetz oder im Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, BGBl. Nr. 103, in der Fassung der Gesetze BGBl. Nr. 78/1967, Nr. 301/1976 und Nr. 390/1977, Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt sind.“

7. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Zusammenlegungsgemeinschaft hat die gemeinschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen, die Agrarbehörde bei der Neuordnung

des Zusammenlegungsgebietes und in wirtschaftlichen Fragen zu beraten sowie im Auftrag und unter Aufsicht der Agrarbehörde die Maßnahmen durchzuführen, die sich aus der Zusammenlegung ergeben. Sie hat insbesondere Sach-, Arbeits- und Geldaufwendungen zu leisten und nach dem von der Agrarbehörde nach § 20 Abs. 1 festzulegenden Beitragschlüssel diese, wie auch die Kosten ihrer Geschäftsführung, auf ihre Mitglieder umzulegen (§§ 61 bis 63).“

8. Die §§ 10 bis 12 haben zu lauten:

„Organe der Zusammenlegungsgemeinschaft

§ 10

(1) Die Organe der Zusammenlegungsgemeinschaft sind

1. Die Vollversammlung,
2. der Ausschuß,
3. der Obmann,
4. der Kassier,
5. der Schriftführer.

(2) Die Vollversammlung besteht aus den Eigentümern der Grundstücke, die der Zusammenlegung unterzogen werden (Mitglieder).

(3) Dem Ausschuß gehören der Obmann, der Kassier, der Schriftführer sowie weitere Eigentümer der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke, deren Anzahl in der Ausschreibung zur Wahl von der Agrarbehörde festzulegen ist, an. Im Falle der Verhinderung des Obmannes, Kassiers oder Schriftführers kommen deren Rechte und Pflichten deren Stellvertretern zu. Bei Verhinderung eines weiteren Mitgliedes des Ausschusses wird dieses vom Ersatzmitglied vertreten.

Aufgaben der Organe der Zusammenlegungsgemeinschaft

§ 10 a

(1) Der Beschlußfassung der Vollversammlung sind vorbehalten

1. die Wahl des Obmannes, des Kassiers, des Schriftführers und der weiteren Mitglieder des Ausschusses,
2. die Erlassung oder Änderung der Satzung (§ 10 b),
3. das Verlangen nach Neuwahl aller Organe (§ 11 Abs. 2),
4. die Stellungnahme zum Verhandlungsergebnis über den Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen,
5. der Antrag zur Auferlegung von Kosten an Eigentümer nicht der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke für gemeinsame Maßnahmen und Anlagen (§ 20 Abs. 3),
6. die Vergabe von geodätischen und technisch-wirtschaftlichen Arbeiten (§ 52 Abs. 2).

(2) Dem Ausschuß obliegen die nicht der Vollversammlung vorbehaltenen Beschlußfassungen insbesondere über

1. die Entschädigung für die mit den Vorbereitungs-handlungen verbundenen Beschränkungen (§ 7 Abs. 5),
2. die Stellungnahme zur Festlegung von Mustergründen für die Bewertung (§ 15 Abs. 3 lit. a),
3. die Vorschreibung der Geldausgleiche (§ 15 Abs. 8),
4. die Stellungnahme gemäß § 15 Abs. 1 und § 15 Abs. 9,
5. die vorläufige Erhaltung der gemeinsamen Anlagen (§ 19 Abs. 3),
6. die Stellungnahme gemäß § 29 Abs. 2,
7. die Auszahlung von Geldabfindungen (§ 30 Abs. 4),
8. die Antragstellung bei Erlassung von Übergangsverfügungen (§ 53 Abs. 1),
9. die Umlage der Kosten (§ 61 Abs. 1 und 2),
10. die Vorschreibung von Vorschüssen (§ 62 Abs. 1),
11. die Einbringung von Rechtsmitteln.

(3) Die Ermittlung und Feststellung der Rechte einzelner Parteien oder deren Abfindungen dürfen nicht Gegenstand von Beschlußfassungen sein.

(4) Der Obmann führt in der Vollversammlung und in den Sitzungen des Ausschusses den Vorsitz; er vollzieht die Beschlüsse dieser Organe und vertritt die Zusammenlegungsgemeinschaft nach außen. Urkunden, die der Zusammenlegungsgemeinschaft Verbindlichkeiten auferlegen oder Rechte einräumen, sind vom Obmann, Kassier und einem weiteren Ausschußmitglied zu unterfertigen. Bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei Gefährdung des Zusammenlegungserfolges ist der Obmann berechtigt, einstweilige unaufschiebbare Verfügungen zu treffen; er hat hierüber unverzüglich den zuständigen Organen zu berichten. Wenn das zuständige Organ eine Zustimmung zur getroffenen Verfügung nachträglich verweigert, so ist diese Maßnahme rückgängig zu machen, soweit es ohne Verletzung erworbener Rechte noch möglich ist.

Satzungen

§ 10 b

(1) Die Tätigkeit der Zusammenlegungsgemeinschaft ist näher durch eine Satzung zu regeln. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Agrarbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Satzung dem Gesetz widersprechende Regelungen enthält.

(2) Die Satzung ist von der Agrarbehörde zu erlassen, wenn die Zusammenlegungsgemeinschaft diese nicht innerhalb von drei Monaten nach der Kundmachung der Einleitungsverordnung der Agrarbehörde vorlegt.

(3) Die Satzungen haben Bestimmungen zu enthalten über

1. den Namen, Sitz und Zweck der Zusammenlegungsgemeinschaft,
2. die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
3. die Organe, deren Bestellung und Aufgabenbereich,

4. die Zusammensetzung, die Wahl, die Beschlußfassung und die Funktionsdauer und die Aufgabenbereiche der Organe,
5. die Vertretung der Zusammenlegungsgemeinschaft nach außen und die Fertigung von Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen der Zusammenlegungsgemeinschaft begründet werden,
6. die Schlichtung der zwischen den Mitgliedern oder zwischen ihnen und der Zusammenlegungsgemeinschaft aus dem Gemeinschaftsverhältnis entstandenen Streitigkeiten,
7. die Liquidierung ihres Vermögens im Falle der Auflösung der Zusammenlegungsgemeinschaft.

Wahl von Organen

§ 11

(1) Die Organe sind von den Mitgliedern in geheimer Wahl unter Beachtung nachstehender Bestimmungen zu bestellen:

1. In der Verordnung über die Gründung der Zusammenlegungsgemeinschaft ist die Wahl des Obmannes, des Kassiers, des Schriftführers und der weiteren Ausschußmitglieder auszuschreiben. Die Zahl der weiteren Ausschußmitglieder ist in der Verordnung nach der Anzahl der Mitglieder der Zusammenlegungsgemeinschaft mit mindestens drei und höchstens mit zwölf festzusetzen;
2. für den Obmann, den Kassier und den Schriftführer sind jeweils ein Stellvertreter aus der Mitte der weiteren Ausschußmitglieder zu wählen. Für jedes Mitglied des Ausschusses ist je ein Ersatzmitglied zu wählen;
3. die Wahl ist von der Agrarbehörde zu leiten;
4. Voraussetzung für die Durchführung der Wahl ist, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. deren bevollmächtigten Vertreter anwesend sind; Miteigentümer einer Liegenschaft werden hierbei als eine Person gezählt; ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist die Beschlußfähigkeit nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden gegeben, worauf in der Einladung hinzuweisen ist;
5. jedem Mitglied der Zusammenlegungsgemeinschaft kommt eine Stimme zu; Miteigentümer haben zusammen nur eine Stimme; sofern nicht bereits nach § 5 AgrVG 1950, in der Fassung der Gesetze BGBl. Nr. 77/1967 und Nr. 391/1977, ein gemeinsamer Vertreter bestellt wurde, ist für die Abgabe der Stimme ein gemeinsamer Vertreter zu bestellen. Kommen die Parteien dieser Verpflichtung vor der Durchführung der Wahl nicht nach, sind sie vom Stimmrecht ausgeschlossen, worauf in der Einladung hinzuweisen ist;
6. als gewählt gelten jene Mitglieder, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Jener Kandidat, der bei der Wahl des Obmannes mindestens ein Viertel der Stimmen auf sich vereinigt hat, ist als eines der weiteren Mitglieder zu bestellen;

7. die Organe haben ihre Funktionen ehrenamtlich auszuüben;
8. die Funktionsdauer beträgt fünf Jahre.

(2) Die Agrarbehörde hat mit Verordnung eine Neuwahl aller Organe auszuschreiben, wenn die Funktionsdauer aller Organe endet, oder wenn die Vollversammlung eine Neuwahl aller Organe verlangt, oder wenn die Anzahl der gewählten Ausschußmitglieder trotz Einberufung der Ersatzmitglieder unter die Hälfte sinkt oder der Ausschuß mit Mehrheitsbeschluß zurücktritt. Eine Neuwahl aller Organe ist auch bei wesentlicher Änderung des Zusammenlegungsgebietes, sofern diese Änderung mehr als ein Viertel ausmacht, auszuschreiben. Endet die Funktionsdauer einzelner Organe oder Mitglieder des Ausschusses, ist ihre Neuwahl für den Rest der Funktionsdauer von der Agrarbehörde auszuschreiben.

(3) Die Funktionsdauer eines Organes endet

- a) mit dem Ablauf der Funktionsdauer,
- b) durch Verzicht,
- c) durch Tod,
- d) wenn das Organ nicht mehr Eigentümer eines der Zusammenlegung unterzogenen Grundstückes ist.

Einberufung und Beschlußfassung

§ 12

(1) Der Obmann hat die Vollversammlung sowie den Ausschuß nachweislich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Obmann hat die Vollversammlung oder den Ausschuß, wenn es die Agrarbehörde oder die Mehrheit der Ausschußmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt, binnen zwei Wochen einzuberufen, die vom Tag der Einbringung des Verlangens an gerechnet, binnen drei Wochen stattzufinden hat.

(2) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn der Obmann (§ 10 Abs. 3) und wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder bzw. deren bevollmächtigten Vertreter anwesend sind. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, so ist die Vollversammlung nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn der Obmann und wenigstens die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind.

(3) Die Beschlüsse der Vollversammlung und des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Der Obmann stimmt mit; bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(4) In der Vollversammlung kommt jedem Mitglied eine Stimme zu; Miteigentümer haben zusammen nur eine Stimme; sofern nicht bereits nach § 5 AgrVG 1950, in der Fassung der Gesetze BGBl. Nr. 77/1967 und Nr. 391/1977, ein gemeinsamer Vertreter bestellt wurde, ist für die Abgabe der Stimme ein gemeinsamer Vertreter zu bestellen. Kommen die Parteien dieser Verpflichtung vor der Durch-

führung der Wahl nicht nach, sind sie vom Stimmrecht ausgeschlossen, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(5) Der Obmann hat die Beschlüsse unverzüglich der Agrarbehörde mitzuteilen. Der Abschluß von Verträgen oder die Ansuchen um Aufnahme von Darlehen und Krediten durch die Zusammenlegungsgemeinschaft bedürfen der Genehmigung der Agrarbehörde; die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch das Rechtsgeschäft die Gefahr einer dauernden Schmälerung des Vermögens der Mitglieder der Zusammenlegungsgemeinschaft oder eine Gefährdung des Zusammenlegungserfolges eintreten würde.

(6) Die Agrarbehörde ist zur Vollversammlung und zu den Sitzungen des Ausschusses einzuladen. Sie nimmt daran mit beratender Stimme teil; ihr ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

(7) Die im Zusammenlegungsgebiet liegenden Gemeinden und im Zusammenlegungsgebiet bestehenden Einforstungsgemeinschaften können, sofern deren Interessen berührt werden, zur Vollversammlung und zu den Sitzungen des Ausschusses eingeladen werden. Sie nehmen daran mit beratender Stimme teil; ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen."

9. § 13 hat zu lauten:

„Aufsicht über die Zusammenlegungsgemeinschaft

§ 13

(1) Die Agrarbehörde hat unter Ausschluß des Rechtsweges über Streitigkeiten zu entscheiden, die zwischen der Zusammenlegungsgemeinschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Gemeinschaftsverhältnis entstehen.

(2) Wenn die Zusammenlegungsgemeinschaft ihre Aufgaben vernachlässigt, hat die Agrarbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf Gefahr und Kosten der säumigen Zusammenlegungsgemeinschaft zu veranlassen. Sie kann hiezu einen geeigneten Sachwalter bestellen, der mit den Befugnissen eines oder mehrerer Organe der Zusammenlegungsgemeinschaft zu betrauen ist.

(3) Werden trotz ordnungsgemäßer Ausschreibung und Einberufung der Wahl alle oder einzelne Organe nicht gewählt, so kann die Agrarbehörde einen Sachwalter im Sinne des Abs. 2 bestellen.

(4) Die durch die Bestellung eines Sachwalters erwachsenden Kosten hat die Zusammenlegungsgemeinschaft zu tragen."

10. § 14 hat zu lauten:

„Feststellung des Besitzstandes

§ 14

(1) Die Agrarbehörde hat die Grundstücke, die der Zusammenlegung unterzogen oder für die Zusammenlegung in Anspruch genommen werden, und

deren Eigentümer festzustellen, den alten Besitzstand auf der Grundlage der bestehenden Eigentumsverhältnisse unter Berücksichtigung der Rechte dritter Personen zu erheben. Weiters sind allfällige Bergbauberechtigungen festzustellen.

(2) Über das Ergebnis der gemäß Abs. 1 vorgenommenen Erhebungen ist ein Bescheid (Besitzstandsausweis) zu erlassen. Dieser hat nach Eigentümern geordnet, die der Zusammenlegung zu unterziehenden Grundstücke, getrennt von den in Anspruch zu nehmenden Grundstücken, zu enthalten, sowie

1. hinsichtlich der Betriebe die

- a) Eigentumsverhältnisse,
- b) Betriebsform (Art und Einrichtung des Betriebes),
- c) Bewirtschaftungsform (wie Fruchtartenverhältnisse, Grünlandwirtschaft, Feldgemüsebau, Obstplantage);

2. hinsichtlich der einzelnen Grundstücke die

- a) Bezeichnungen und Ausmaße laut Kataster,
- b) Benützungsort,
- c) Feststellung, ob es sich um der Zusammenlegung zu unterziehende oder hierfür nur in Anspruch zu nehmende Grundstücke handelt,
- d) dinglichen bürgerlichen sowie nicht im Grundbuch eingetragenen Belastungen,
- e) Einforstungsrechte und
- f) Feststellung, ob die Grundstücke in einem Bergbaugesamt liegen (§ 176 Abs. 1 des Berggesetzes 1975)

auszuweisen.

(3) Sind die nach Abs. 1 festzustellenden Rechtsverhältnisse strittig, entscheidet hierüber die Agrarbehörde, sofern die Angelegenheit nach § 46 Abs. 4 nicht von ihrer Zuständigkeit ausgeschlossen ist.

(4) Der Besitzstandsausweis kann auch gemeinsam mit dem Bewertungsplan (§ 17) erlassen werden."

11. a) § 15 Abs. 1 erster und zweiter Satz haben zu lauten:

„(1) Die Agrarbehörde hat die Grundstücke, die der Zusammenlegung unterzogen oder für die Zusammenlegung in Anspruch genommen werden, unter Mitwirkung des Ausschusses der Zusammenlegungsgemeinschaft zu bewerten. Sie sind auf Grund übereinstimmender, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Erklärungen der Parteien oder im Wege der amtlichen Schätzung nach gleichartigen für jedes Grundstück unabhängig von seiner Zuordnung zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb und nach unabhängig von der Person des jeweiligen Besitzers anzuwendenden Wertermittlungsgrundlagen (Abs. 3) zu schätzen."

b) § 15 Abs. 3 lit. a hat zu lauten:

„a) durch Aufstellung der der Bewertung zugrunde zu legenden Bonitätsklassen an Hand von Mustergründen nach Einholung der Stellung-

nahme des Ausschusses der Zusammenlegungsgemeinschaft unter Beachtung objektiver Bewertungsgrundsätze, wie Güteklassen, Lage der Grundstücke (Hanglage, Gefährdung durch Elementarereignisse, Lage in entwässerten oder zu entwässernden Gebieten), Wasserhaushalt, tatsächliche Benützung- und Bewirtschaftungsart."

c) In § 15 Abs. 4 hat der Ausdruck „Abs. 2“ zu entfallen.

d) § 15 Abs. 8 erster Satz hat zu lauten: „Für die Geldausgleiche gemäß Abs. 6 hat die Zusammenlegungsgemeinschaft nach Anhören des Ausschusses aufzukommen.“

e) Dem § 15 Abs. 9 ist folgender Satz anzufügen: „Die Agrarbehörde hat über solche Anträge nach Anhören des Ausschusses der Zusammenlegungsgemeinschaft zu entscheiden.“

f) § 15 Abs. 11 hat zu lauten:

„(11) Bodenwertänderungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben, sind im Sinne der Bestimmungen des § 17 Abs. 3 (Neubewertung) bzw. des § 26 Abs. 2 (Nachbewertung) zu berücksichtigen.“

12. § 16 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 letzter Satz haben zu entfallen.

13. Nach § 16 ist folgender § 16 a einzufügen:

„Abfindungswünsche der Parteien

§ 16 a

Die Abfindungswünsche der Parteien sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen, begründen aber keinen Rechtsanspruch auf bestimmte Abfindungen.“

14. a) § 17 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Treten insbesondere durch Elementarereignisse, Straßenbauten, Änderungen des Flächenwidmungsplanes oder durch gemeinsame Maßnahmen und Anlagen nach Rechtskraft des Bewertungsplanes, jedoch vor der Übernahme der Grundabfindungen Bodenwertänderungen ein, so ist für die betroffenen Grundstücke eine Neubewertung durchzuführen. Anträge der Parteien auf Neubewertung sind spätestens zwei Monate nach der Übernahme der Grundabfindungen zu stellen. Das Ergebnis der Neubewertung ist in einem den Bewertungsplan abändernden Bescheid (Neubewertungsplan) zusammenzufassen.

(4) Der Bewertungsplan kann auch gemeinsam mit dem Besitzstandsausweis (§ 14) erlassen werden.“

b) § 17 Abs. 5 hat zu entfallen.

15. a) Im § 18 Abs. 1 zweiter Satz ist der Ausdruck „§ 46 Abs. 4 lit. c und d fallenden Straßen und Wege“ durch den Ausdruck „§ 46 Abs. 4 lit. b bis d fallenden Bauten und Verkehrsflächen“ zu ersetzen.

b) § 18 Abs. 5 und 6 haben zu lauten:

„(5) Wird die Erweiterung oder die Errichtung einer gemeinsamen Anlage erst nach der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen notwendig, so muß der hierfür erforderliche Grund gegen angemessene Geldentschädigung von den nach der örtlichen Lage in Frage kommenden Parteien nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 2 abgetreten werden.

(6) Die Parteien haben auch jene Grundflächen zu übernehmen, die nach der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen für ursprünglich vorgesehene gemeinsame Anlagen nicht mehr beansprucht werden, wenn hierfür keine neuen Abfindungsgrundstücke gebildet werden können. Die Parteien haben hierfür den Verkehrswert an die Zusammenlegungsgemeinschaft zu ersetzen.“

16. § 19 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Die Agrarbehörde hat über die gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen einen Entwurf zu erstellen und hierüber mit den Parteien, den Gemeinden des Zusammenlegungsgebietes und den nach § 4 Abs. 6 genannten Bundes-, Landes- und Gemeindedienststellen zu beraten. Die Vollversammlung der Zusammenlegungsgemeinschaft ist einzuladen, innerhalb angemessener Frist zum Verhandlungsergebnis eine Stellungnahme abzugeben. Über den Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen und über Ergänzungen des Planes ist ein Bescheid zu erlassen.

(2) Die Ausführung (Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen und Errichtung der gemeinsamen Anlagen) darf erst nach Einholung der allenfalls von anderen Behörden nach § 46 Abs. 4 lit. b bis d erforderlichen Bewilligungen vorgenommen werden. Sofern die Ausführungen vor Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes, allenfalls schon vor der Anordnung der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen vorgesehen ist, ist die Ausführung mit Bescheid anzuordnen.“

17. a) § 20 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Kosten für die Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen und die Errichtung der gemeinsamen Anlagen sowie die Entschädigung gemäß § 18 Abs. 5 sind in Ermangelung einer anderen Vereinbarung oder Verpflichtung von den Parteien nach dem gemäß § 18 Abs. 2 festgelegten Beitragsschlüssel zu tragen. Befreiungen sind von der Agrarbehörde nach der Anordnung der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen gemeinsam mit der Umrechnung eines allfälligen vorläufigen Kostenschlüssels (§ 62) mit Bescheid zu regeln. Diese Regelung kann hinsichtlich einzelner Parteien geändert werden, wenn eine Änderung der gemeinsamen Anlagen oder der Neueinteilung eingetreten ist.“

b) Im § 20 Abs. 2 ist der Ausdruck „§ 46 Abs. 4 lit. c und d fallenden Straßen und Wegen,“ durch den Ausdruck „§ 46 Abs. 4 lit. b bis d fallenden Bauten und Verkehrsflächen,“ zu ersetzen.

18. § 22 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Agrarbehörde hat bei der Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes eine Gesamtlösung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht anzustreben und dabei auf eine geordnete Entwicklung des ländlichen Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraumes sowie der Betriebe Bedacht zu nehmen. Sie hat hierbei die Bestimmungen der §§ 1 und 2 zu beachten, die Interessen der Parteien und der Allgemeinheit gegenseitig abzuwägen und zeitgemäße betriebswirtschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.“

19. a) § 24 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Jede Partei, deren Grundstücke der Zusammenlegung unterzogen werden, hat Anspruch, unter Anrechnung der Grundaufbringung gemäß § 18 Abs. 2 nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 2 bis 8 entsprechend dem gemäß § 15 ermittelten Wert ihrer in das Verfahren einbezogenen Grundstücke mit Grundstücken von tunlichst gleicher Beschaffenheit abgefunden zu werden, bei deren Ermittlung insbesondere die Bodenart, die Bodengüte, die Flächenform, die Lage (wie Hanglage), Benützungsort oder ein besonderer Wert (§ 25) zu berücksichtigen sind. Miteigentümern steht nur ein gemeinsamer Abfindungsanspruch zu.“

b) § 24 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Die Grundabfindungen haben aus Grundflächen zu bestehen, die möglichst groß, günstig geformt und ausreichend erschlossen sind. Die gesamten Grundabfindungen einer Partei haben in Art und Bewirtschaftungsmöglichkeit den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken der Partei weitgehend zu entsprechen und bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ohne erhebliche Änderung der Art und Einrichtung des Betriebes einen größeren oder zumindest gleichen Betriebserfolg wie die in das Verfahren einbezogenen Grundstücke zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der Grundaufbringung gemäß § 18 Abs. 2 hat das Verhältnis zwischen Flächenausmaß und Wert der gesamten Grundabfindungen einer Partei dem Verhältnis zwischen Flächenausmaß und Wert der gesamten in das Verfahren einbezogenen Grundstücke dieser Partei möglichst zu entsprechen. Unvermeidliche Abweichungen sind bis einschließlich 20 v. H. dieses Verhältnisses zulässig. Bei der Beurteilung der Art und Bewirtschaftungsmöglichkeit von Grundstücken sind insbesondere auf den Stand der Technisierung des Betriebes, auf das Fruchtartenverhältnis, auf die Eignung der Flächen zu bestimmten Nutzungsarten und auf die Entfernungen zur Hofstelle Bedacht zu nehmen.“

20. a) § 25 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) Grundstücke, die im Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen sind,“

b) Im § 25 Abs. 2 haben in lit. b das Wort „oder“ und lit. c zu entfallen.

c) Im § 25 Abs. 2 zweiter Satz ist der Ausdruck „§ 46 Abs. 4 lit. c und d“ durch den Ausdruck „§ 46 Abs. 4 lit. b bis d“ zu ersetzen.

21. § 26 hat zu lauten:

„Bewertung der Abfindungen; Nachbewertung

§ 26

(1) Der Bewertung der Abfindungen sind die Ergebnisse der Bewertung gemäß § 15 und § 18 Abs. 3 zugrunde zu legen. Eine unvermeidbare, besonders ungünstige Form eines Abfindungsgrundstückes kann durch einen Wertabschlag berücksichtigt werden.

(2) Treten nach der Übernahme (vorläufigen Übernahme) Bodenwertänderungen der Grundabfindungen infolge gemeinsamer Maßnahmen oder Anlagen ein, ist für die betroffenen Grundstücke eine Nachbewertung im Sinne des § 15 durchzuführen. Über das Ergebnis der Nachbewertung ist ein Bescheid (Nachbewertungsplan) zu erlassen. Die eingetretenen Bodenwertänderungen sind in Geld auszugleichen.“

22. § 27 hat zu lauten:

„Anpassung der Geldausgleiche

§ 27

Die in ganzen Zahlen (Punkten) ausgedrückten Vergleichswerte der Geldausgleiche sind in Schillingbeträgen durch Vervielfachung mit einem bescheidmäßig festzusetzenden Ausgleichsfaktor dem ortsüblichen Verkehrswert landwirtschaftlich genutzter Grundstücke anzupassen.“

23. a) § 28 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Nach Absteckung der neuen Flureinteilung in der Natur und nach Rechtskraft des Besitzstandsausweises (§ 14), Bewertungsplanes (§ 17) und Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen (§ 19) ist über das Ergebnis der Zusammenlegung ein Bescheid (Zusammenlegungsplan) zu erlassen, dem die genannten rechtskräftigen Bescheide beizulegen sind.“

b) Im § 28 Abs. 2 lit. b ist der Ausdruck „§ 26 Abs. 1“ durch „§ 26“ zu ersetzen.

c) Nach § 28 Abs. 2 lit. e ist anstelle des Strichpunktes ein Punkt zu setzen; die lit. f bis h haben zu entfallen.

d) § 28 Abs. 3 hat zu entfallen.

24. § 29 hat zu lauten:

„Vorläufige Übernahme

§ 29

(1) Die Agrarbehörde kann nach Erlassung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen und vor Erlassung des Zusammenlegungsplanes, unbeschadet des Berufungsrechtes gegen diese Be-

scheide, die vorläufige Übernahme von Grundabfindungen unter Festsetzung eines Stichtages für das gesamte oder für einen Teil des Zusammenlegungsgebietes anordnen, wenn

1. dies zur zweckmäßigen Bewirtschaftung des Zusammenlegungsgebietes erforderlich ist und
2. Besitzstandsausweis und Bewertungsplan bereits in Rechtskraft erwachsen sind und
3. die Bewirtschaftung der zu übernehmenden Grundabfindungen möglich ist und
4. die zu übernehmenden Grundabfindungen in der Natur abgesteckt, jeder Partei erläutert und über deren Verlangen vorgezeigt sowie der Partei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde und
5. mindestens zwei Drittel der Parteien, die Grundabfindungen übernehmen sollen, der vorläufigen Übernahme zugestimmt haben, wobei Miteigentümer eines Grundabfindungskomplexes zusammen nur eine Stimme haben; wer innerhalb einer angemessenen Frist keine Erklärung abgibt, hat als zustimmend zu gelten.

(2) Allen Parteien (§ 8); wobei die Zusammenlegungsgemeinschaft durch den Ausschuß vertreten wird, ist vor der Anordnung der vorläufigen Übernahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Mit der Anordnung der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen geht das Eigentum an den Grundabfindungen auf den Übernehmer unter der auflösenden Bedingung über, daß es mit der Rechtskraft des Bescheides erlischt, der die Grundabfindung einer anderen Partei zuweist. Der vorläufige Übernehmer ist verpflichtet, nichts zu unternehmen, was den Übergang seiner Grundabfindungen an andere Parteien unmöglich machen würde. Bei durch Überleitungsverfügungen (Abs. 6) ermöglichten Änderungen, z. B. in der Benützungsort, sind im Falle einer Zuweisung an eine andere Partei die Bestimmungen des § 34 a Abs. 2 anzuwenden.

(4) Die vermessungstechnischen Arbeiten sind von Beginn eines Zusammenlegungsverfahrens an so durchzuführen, daß die Absteckung der Grundabfindungen (Abs. 1 Z 4) mit Neumessungsgenauigkeit erfolgen kann und Daten ergibt, die zur Aufnahme in die Behelfe (Pläne) gemäß § 58 Abs. 1 geeignet sind; dazu ist insbesondere bereits beim Feldvergleich eine entsprechende Rahmenvermessung erforderlich.

(5) Die Agrarbehörde kann auch die Auszahlung vorläufiger Geldausgleichungen und unter Beachtung der Bestimmungen des § 30 Abs. 4 vorläufiger Geldabfindungen anordnen, wenn vorauszusehen ist, daß die Erlassung des Zusammenlegungsplanes nicht innerhalb eines Jahres nach der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen erfolgen wird.

(6) Den Übergang in die neue Flureinteilung hat die Agrarbehörde durch Überleitungsverfügungen im Sinne des § 53 zu regeln. Die Überleitungsverfügungen sind ein Bestandteil des nach Abs. 1 zu erlassenden Bescheides."

25. § 30 Abs. 5 zweiter Satz hat zu lauten:

„Geldabfindungen sind, wenn die Zustimmungserklärung im Sinne des § 24 Abs. 4 abgegeben worden ist, von der Zusammenlegungsgemeinschaft auszuzahlen; Parteien, deren Abfindungsanspruch sich im Zusammenhang mit der Geldabfindung erhöht (§ 18 Abs. 6), haben diese Geldabfindung der Zusammenlegungsgemeinschaft zu ersetzen.“

26. § 32 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Pächter kann innerhalb der Frist von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides das Pachtverhältnis kündigen. Das Pachtverhältnis endet in diesem Fall, wenn nichts anderes vereinbart wird, mit dem laufenden Pachtjahr, jedoch frühestens drei Monate nach Kündigung. Ein Anspruch auf Entschädigung aus dem Grunde der Kündigung steht weder dem Pächter noch dem Verpächter zu.“

27. § 33 hat zu lauten:

„Ausführung des Zusammenlegungsplanes

§ 33

(1) Nach Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes hat die Agrarbehörde, sofern dies gemäß § 29 noch nicht geschehen ist, die Übernahme der Grundabfindungen sowie die Auszahlung der Geldabfindungen und Geldausgleiche nach Maßgabe des § 27 anzuordnen, alle Arbeiten einschließlich der Kennzeichnung der Grenzen der Grundabfindungen zu vollenden und die Richtigstellung des Grundbuches sowie des Grundsteuer- oder Grenzkatasters zu veranlassen.

(2) Die Agrarbehörde hat zur Erzielung eines angemessenen Überganges in die neue Flureinteilung durch Übergangsverfügungen im Sinne des § 53 insbesondere den Zeitpunkt der Übernahme der Grundabfindungen in die Nutzung der Übernehmer zu regeln.“

28. Der bisherige Inhalt des § 34 erhält die Bezeichnung Abs. 1; Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Wertausgleich durch den früheren Eigentümer entfällt, wenn eine Neubewertung (§ 17 Abs. 3) vorgenommen wird.“

29. Nach § 34 ist folgender § 34 a einzufügen:

„Ausgleichungen und Aufwändersatz

§ 34 a

(1) Die Zusammenlegungsgemeinschaft hat dem Übernehmer einer Grundabfindung die Nachteile auszugleichen, die dieser dadurch erleidet, daß die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundabfindung oder einzelner Teile derselben noch nicht oder nur erheblich erschwert möglich ist.

(2) Wird die von einer Partei übernommene Grundabfindung nachträglich zur Gänze oder zum

Teil einer anderen Partei zugewiesen (§ 29 Abs. 3), hat die Zusammenlegungsgemeinschaft dem früheren Übernehmer die Aufwendungen zu ersetzen, die dieser für die Grundabfindung gemacht hat, soweit diese Aufwendungen unter Bedachtnahme auf den Betrieb des früheren Übernehmers und in Erwartung der Beibehaltung der zugewiesenen Grundabfindung betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entsprechen haben und soweit ihr Erfolg nur durch diese Änderung der Zuweisung vereitelt wurde. Eine durch diese Aufwendungen eingetretene Werterhöhung des Grundes, die dem neuen Übernehmer zugute kommt, hat dieser der Zusammenlegungsgemeinschaft zu vergüten."

30. Die Überschriften zum § 36 und zu den §§ 38 bis 41 haben zu lauten:

- a) § 36: „Bewertung und Abfindungsanspruch für Weingärten“;
- b) § 38: „Nutzungsbeschränkungen für Waldgrundstücke“;
- c) § 39: „Feststellung des Besitzstandes und Bewertung bei Waldgrundstücken“;
- d) § 40: „Gemeinsame Maßnahmen und Anlagen bei Waldgrundstücken“;
- e) § 41: „Abfindungsanspruch bei Waldgrundstücken“.

31. Im § 43 hat die Z 3 zu entfallen; die Z 4 bis 6 erhalten die Bezeichnung Z 3 bis 5.

31. a) In § 44 Abs. 1 ist nach den Worten „wenn die Agrarbehörde“ einzufügen: „... nach grundverkehrsbehördlicher Zustimmung“.

32. § 45 hat zu lauten:

„Zuständigkeit der Agrarbehörden

a) Allgemein

§ 45

Zusammenlegungen sind ausschließlich von den Agrarbehörden durchzuführen."

33. a) § 46 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Einleitung und der Abschluß eines Zusammenlegungsverfahrens haben durch Verordnung zu erfolgen. Diese Verordnung ist in der Grazer Zeitung — Amtsblatt für die Steiermark — kundzumachen. Das Verfahren beginnt bzw. endet mit dem der Kundmachung in der Grazer Zeitung — Amtsblatt für die Steiermark — folgenden Tag, worauf in der Verordnung hinzuweisen ist. Weiters ist diese Verordnung durch zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel jener Gemeinden, in denen die den Gegenstand des Verfahrens bildenden Grundstücke liegen und der angrenzenden Gemeinden sowie in der Lokalpresse bekanntzumachen. Die Einleitung und der Abschluß des Zusammenlegungsverfahrens sind den zuständigen Grundbuchgerichten, Bezirksverwaltungsbehörden, Bezirkskammern für Land-

und Forstwirtschaft und Vermessungsämtern, dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (Katasterdienststelle für agrarische Operationen) sowie der in Betracht kommenden Berghauptmannschaft mitzuteilen. Für die Einleitung und den Abschluß von Flurbereinigungsverfahren gelten die Bestimmungen des § 43 und § 44.“

b) Im § 46 Abs. 4 hat die lit. b zu lauten:

„b) die Angelegenheiten, die durch die Steiermärkische Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 130/1974, 61/1976 und 55/1977, geregelt werden;“

c) Im § 46 Abs. 4 lit. c sind nach dem Wort „Konkurrenzstraßen“ die Worte „der Gemeindestraßen, der öffentlichen Interessentenwege“ einzufügen.

34. Im § 47 Abs. 2 ist der Ausdruck „des § 17 Abs. 3“ durch den Ausdruck „des § 34 und § 53 Abs. 2“ zu ersetzen.

35. § 50 hat zu entfallen.

36. Die §§ 51 und 52 haben zu lauten:

„Vermessung und Kennzeichnung der Grenzen

§ 51

(1) Die in Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vermessungen und Kennzeichnungen der Grenzen sind unbeschadet der Bestimmungen des § 52 Abs. 2 von Organen der Agrarbehörden unter sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs. 1 und 2, § 24, § 25 Abs. 1, § 26, § 27 Abs. 1, § 36, § 43 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 und § 44 Abs. 1 Z 3 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 124/1969 und der Gesetze BGBl. Nr. 238/1975 und Nr. 480/1980, vorzunehmen. Nach Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens sind Grundstücke, wie insbesondere Straßen und Gewässer, die sich über das Zusammenlegungsgebiet hinaus erstrecken, im Grundsteuer- oder Grenzkataster zu teilen.

(2) Die Agrarbehörde kann Pläne, Messungen und Berechnungen, die inner- oder außerhalb des Zusammenlegungsverfahrens von anderen befugten Personen verfaßt und ausgeführt wurden, dem Verfahren zugrunde legen, wenn diese Unterlagen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen und ihre Übernahme der Beschleunigung des Verfahrens dient.

Pläne der Parteien und Vergebung von Arbeiten

§ 52

(1) Dem Verfahren kann von der Agrarbehörde auch ein von Parteien eines Zusammenlegungsgebietes vorbereiteter Zusammenlegungsplan zugrunde gelegt werden. Dieser hat den Bestimmungen dieses Gesetzes zu entsprechen.

(2) Die geodätischen Arbeiten kann die Zusammenlegungsgemeinschaft von befugten Personen ausführen lassen; die technisch-wirtschaftlichen Arbeiten können von diesen sowie von entsprechend qualifizierten Unternehmungen oder Dienststellen durchgeführt werden. Derartige Arbeiten haben nach den Anweisungen der Agrarbehörde auf Kosten der Parteien zu erfolgen."

37. a) Im § 53 Abs. 1 erster Satz sind nach den Worten „Die Agrarbehörde kann“ die Worte „nach Anhören des Ausschusses der Zusammenlegungsgemeinschaft“ einzufügen.

37. b) § 53 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Zur Ermöglichung des Grundverkehrs mit Abfindungsgrundstücken vor der Richtigstellung oder Neuanlage des Grundbuches hat die Agrarbehörde der Partei auf deren Antrag bekanntzugeben, welche ihrer grundbücherlich zugeschriebenen der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke den Abfindungsgrundstücken entsprechen, die Gegenstand des beabsichtigten Rechtsgeschäftes sind (Gegenüberstellung).

(4) Diese Gegenüberstellung ist in über solche Abfindungsgrundstücke errichteten rechtsgeschäftlichen Urkunden anzuführen.“

38. Die Überschrift des § 57 hat zu lauten:

„Eintragung im Rekursweg“

39. a) § 58 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die zur Richtigstellung oder Anlage des Grundbuches und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters erforderlichen Behelfe (Pläne) hat die Agrarbehörde den hierfür zuständigen Gerichten und anderen Behörden einzusenden. Die Pläne haben den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 124/1969 und der Gesetze BGBl. Nr. 238/1975 und 480/1980 zu entsprechen.“

b) § 58 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz haben zu entfallen.

c) § 58 Abs. 6 hat zu entfallen.

40. Die §§ 61 bis 63 haben zu lauten:

„Umlage der Kosten

§ 61

(1) Die Agrarbehörde hat der Zusammenlegungsgemeinschaft die von ihren Mitgliedern zu tragenden Kosten mit Bescheid vorzuschreiben. Der Ausschuß der Zusammenlegungsgemeinschaft hat diese Kosten nach den Bestimmungen des § 18 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 auf die Mitglieder der Zusammenlegungsgemeinschaft umzulegen; wird von einer Partei die Zahlungspflicht nicht anerkannt oder innerhalb von drei Monaten nicht erfüllt, so hat hierüber die Agrarbehörde zu entscheiden.

(2) Wenn der Ausschuß erklärt, daß die Zusammenlegungsgemeinschaft außerstande ist, die Umlage der Kosten vorzunehmen, oder der Ausschuß dies innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft des Kostenvorschreibungsbescheides gemäß Abs. 1 nicht vornimmt, hat hierüber die Agrarbehörde zu entscheiden.

Umlage der Vorschüsse

§ 62

(1) Die Agrarbehörde kann bis zur Feststellung der Werte der Grundabfindungen der Zusammenlegungsgemeinschaft zur Deckung der von den Mitgliedern der Zusammenlegungsgemeinschaft zu tragenden Kosten einen Vorschuß mit Bescheid, in der auch ein vorläufiger Beitragsschlüssel insbesondere nach dem Flächenausmaß der der Zusammenlegung zu unterziehenden Grundstücke festzulegen ist, vorschreiben. Die Vorschüsse sind unter sinngemäßer Anwendung des § 61 umzulegen.

(2) Diese Vorschüsse sind nach Ermittlung des endgültigen Beitragsschlüssels zu verrechnen.

(3) Der vorläufige bzw. endgültige für die Umlage der Kosten festgesetzte Beitragsschlüssel gilt auch für die Kosten der Vermessung und Kennzeichnung der Grenzen, ausgenommen jedoch für Fälle, bei denen bereits vorliegende Vermessungsergebnisse von der Agrarbehörde zu übernehmen sind (§ 51 Abs. 2).

Besondere Kostentragung

§ 63

Die Kosten für die Herstellung gemeinsamer Maßnahmen und Anlagen, die eine Benützbarkeit nur einzelner Abfindungsgrundstücke zu erhöhen bestimmt sind, haben die betreffenden Parteien allein zu tragen, sofern diese gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen nicht dazu dienen, Abfindungsgrundstücke von tunlichst gleicher Beschaffenheit nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 1 zu schaffen.“

41. § 64 hat zu entfallen.

42. Die §§ 65 und 66 haben zu lauten:

„Strafbestimmungen

§ 65

Wer

1. den von der Agrarbehörde zur Erzielung eines angemessenen Überganges in die neue Gestaltung des Grundbesitzes getroffenen Verfügungen zuwiderhandelt oder
2. Vermessungszeichen oder sonstige Gegenstände, die bei den nach diesem Gesetz durchzuführenden Arbeiten verwendet werden, beschädigt, versetzt,

entfernt oder unkenntlich macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Agrarbehörde mit Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 66

Das im § 12 Abs. 6 und § 19 Abs. 1 der Gemeinde eingeräumte Recht wird im eigenen Wirkungsbereich ausgeübt."

43. Die Bezeichnung „2. Abschnitt“ hat zu entfallen.

44. Die §§ 67 und 68 haben zu entfallen.

Wald- und Weidenutzungsrechte, Änderung.
(Einkl.-Zahl 49/1, Beilage Nr. 5)
(Mündl. Bericht Nr. 4)
(8-10 E 2/8-1982)

Gesetz vom _____, mit dem das Gesetz über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wald- und Weideservitutenlandsgesetz, SLG 1956, LGBl. Nr. 62, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1973, wird wie folgt geändert:

1. der Kurztitel dieses Gesetzes hat statt „(Wald- und Weideservitutenlandsgesetz, SLG 1956)“ nunmehr „(Einforstungs-Landsgesetz, ELG 1956)“ zu lauten.

2. a) Die Überschrift des § 1 hat zu lauten: „Neuregulierung, Regulierung und Ablösung von Nutzungsrechten (Einforstungsrechten)“

b) § 1 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten: „Nutzungsrechte (Einforstungsrechte) im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 1 Z 1, 2, 3 lit. a des Kaiserlichen Patentens vom 5. Juli 1853, RGBl. Nr. 130, bezeichneten Rechte, einschließlich der seit Erlassung dieses Patentens entstandenen Rechte dieser Art, u. zw.“

3. Im § 9 Abs. 1 hat der Ausdruck „im § 10 des Forstgesetzes, RGBl. Nr. 250/1852, vorgeschriebene“ zu entfallen.

4. § 10 zweiter Satz hat zu lauten: „Der Verpflichtete ist gehalten, sofern die Regulierungsurkunde nicht anderes bestimmt, die urkundlichen oder bestehenden Holzbringungsanlagen (wie Wege, Brücken, Riesen u. dgl.) in einem brauchbaren Zustand zu erhalten und, wo die urkundlichen Holzbringungsanlagen nicht mehr brauchbar vorhanden sind, neue zu errichten und den Berechtigten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.“

Artikel II

Wirksamkeitsbeginn und Überleitungsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Verfahren sind auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes weiter zu führen.

(3) Bereits bestehende Zusammenlegungsgemeinschaften sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den neuen Bestimmungen insbesondere durch eine Neuwahl der Organe und Erlassung von Satzungen anzupassen, wenn bei Inkrafttreten des Gesetzes die vorläufige Übernahme der Grundabfindungen noch nicht stattgefunden hat.

46.

5. Die Überschrift des III. Abschnittes hat zu lauten: „Ablösung von Nutzungsrechten (Einforstungsrechten)“.

6. § 36 hat zu lauten:

„Anlage und Ausfolgung der Entschädigung

§ 36

Die Entschädigungsbeträge sind mangels eines anderen Übereinkommens 30 Tage nach Rechtskraft der Ablösungsurkunde fällig und wertgesichert anzulegen, wobei den Eigentümern der bisher berechtigten Liegenschaft nur der Zinsenbezug zusteht. Die Behebung des Kapitals durch den Eigentümer darf nur dann mit Zustimmung der Agrarbehörde erfolgen, wenn dieses zu werterhaltenden oder wertvermehrenden Aufwendungen auf der Liegenschaft, zur Tilgung von Hypothekarlasten oder, wenn solche Lasten nicht vorhanden sind, zur Auszahlung von Erbfindungen verwendet wird.“

7. Die Überschrift des IV. Abschnittes hat zu lauten: „Sicherung von Nutzungsrechten (Einforstungsrechten)“.

8. § 45 Abs. 9 erster Satz hat zu lauten: „Wird das eingeforstete Objekt ganz oder zum Teil mit anderem Material als Holz aufgebaut, so gebührt dem Berechtigten im Rahmen des Höchstausmaßes trotzdem jene Holzmenge am Stock, die erforderlich gewesen wäre, um die im Neubau mit anderem Material ausgeführten Teile in Holz herzustellen.“

9. a) Nach § 46 ist folgender VI. Abschnitt einzufügen:

„VI. Abschnitt

Besondere Felddienstbarkeiten

§ 46 a

(1) Felddienstbarkeiten anderer als der im § 1 bezeichneten Art auf land- und forstwirtschaftlich ge-

nutzen Grundstücken können von der Agrarbehörde aberkannt, abgelöst oder geregelt werden, wenn sie unbestritten oder gerichtlich festgestellt sind.

(2) Solche Felddienstbarkeiten sind ohne Entschädigung abzuerkennen, wenn kein schützenswertes Interesse des berechtigten Gutes an der Dienstbarkeit besteht. Ein solches schützenswertes Interesse liegt vor, wenn die Aufrechterhaltung der Dienstbarkeit aus wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist.

(3) Die Ablösung kann in Geld oder in Grund erfolgen. Die Ablösung durch Abtretung von Grund tritt ein, wenn die Dienstbarkeit für das berechnete Gut dauernd unentbehrlich ist und die Bewirtschaftung des verpflichteten Gutes durch die Ablösung nicht gestört wird. Dem bisher verpflichteten Gut können für die Bewirtschaftung notwendige Dienstbarkeiten auf dem Ablösungsgrundstück eingeräumt werden.

(4) Für Eintragungen im Grundbuch, die aberkannte, abgelöste oder geregelte Dienstbarkeiten betreffen, gilt § 61 sinngemäß."

b) Die bisherigen Abschnitte VI bis VIII erhalten die Bezeichnung VII bis IX.

10. a) Im § 47 Abs. 1 letzter Halbsatz haben die Worte „im Sinne der Bestimmungen des Agrarbehördengesetzes 1950, BGBl. Nr. 1/1951,“ zu entfallen.

b) Im § 47 haben die Abs. 3 und 4 zu entfallen und der Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

11. a) § 48 Abs. 1 dritter Satz hat zu lauten: „Diese Einleitung erfolgt allgemein als Einforstungsverfahren.“

b) Im § 48 Abs. 2 ist der Ausdruck „Abs. 4“ durch den Ausdruck „Abs. 3“ zu ersetzen.

c) An der Stelle des § 48 Abs. 3 und 4 hat folgender § 48 Abs. 3 zu treten:

„(3) Von der Zuständigkeit der Agrarbehörden sind ausgeschlossen:

- a) Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an den berechtigten oder verpflichteten Gütern;
- b) die Angelegenheiten, die durch die Steiermärkische Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 130/1974, Nr. 61/1976 und Nr. 55/1977 geregelt werden;
- c) die Angelegenheiten der Eisenbahnen, der Bundesstraßen, der Landesstraßen, der Eisenbahn-Zufahrtsstraßen, der Konkurrenzstraßen, der Gemeindestraßen, der öffentlichen Interessentenwege, der Schifffahrt, der Luftfahrt und des Bergbaues;
- d) die Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde, soweit nicht durch eine Verordnung gemäß § 41 Abs. 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, oder gemäß § 40 Abs. 5 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, die Zuständigkeit der Agrarbehörden begründet wird.“

12. § 49 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Anderen Personen kommt Parteistellung nur insoweit zu, als ihnen in diesem Gesetz oder im Grundsatzgesetz 1951, BGBl. Nr. 103, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 301/1976, Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt sind.“

13. Die §§ 51 und 52 haben zu lauten:

„Ausschuß der Parteien

§ 51

(1) Der Agrarbehörde steht bei Durchführung des Verfahrens ein Ausschuß der Parteien zur Beratung in wirtschaftlichen Fragen zur Seite. Die Agrarbehörde ist an die Beschlüsse des Ausschusses nicht gebunden.

(2) Ein solcher Ausschuß ist zu bilden, wenn am Verfahren mehr als 20 Parteien teilnehmen, wobei auf je 5 Parteien ein Ausschußmitglied entfällt. Die Ausschußmitglieder sind in einer von der Agrarbehörde einzuberufenden und zu leitenden Parteienversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu wählen. Kommt auf diese Art ein Ausschuß nicht zustande, so bestimmt die Agrarbehörde nach Anhören der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft die Mitglieder des Ausschusses.

Parteienerklärungen und Vergleiche

§ 52

Die im Laufe des Verfahrens vor den Agrarbehörden abgegebenen Erklärungen und die mit deren Genehmigung abgeschlossenen Vergleiche bedürfen weder einer Zustimmung dritter Personen noch unterliegen sie einer Genehmigung durch Verwaltungs- oder Pflugschaftsbehörden.“

14. § 54 hat zu lauten:

„Bindung der Rechtsnachfolger

§ 54

(1) Die während des Verfahrens durch Bescheide der Agrarbehörde oder durch die vor der Agrarbehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgegebenen Erklärungen der Parteien geschaffene Rechtslage ist auch für die Rechtsnachfolger bindend.

(2) Jeder Rechtsnachfolger tritt in das anhängige Verfahren in der Lage ein, in der sich das Verfahren befindet.“

15. Nach § 54 sind folgende §§ 54 a und 54 b einzufügen:

„Vermessung und Kennzeichnung der Grenzen

§ 54 a

(1) Die in Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vermessungen und Kennzeichnungen der Grenzen sind von Organen der Agrarbehörden unter sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs. 1 und 2, § 24, § 25 Abs. 1, § 26, § 27 Abs. 1, § 36, § 43 Abs. 1 Z 3

und Abs. 2 und § 44 Abs. 1 Z 3 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 124/1969 und der Gesetze BGBl. Nr. 238/1975 und Nr. 480/1980 vorzunehmen.

(2) Die Agrarbehörde kann Pläne, Messungen und Berechnungen, die inner- oder außerhalb eines Neu- regulierungs-, Regulierungs- oder Ablösungsverfahrens von anderen befugten Personen verfaßt und ausgeführt wurden, dem Verfahren zugrunde legen, wenn diese Unterlagen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen und ihre Übernahme der Beschleunigung des Verfahrens dient.

Pläne der Parteien und Vergabe der Arbeiten

§ 54 b

(1) Dem Verfahren kann von der Agrarbehörde auch ein von den Parteien vorbereiteter Plan zugrunde gelegt werden. Dieser hat den Bestimmungen dieses Gesetzes zu entsprechen.

(2) Die geodätischen Arbeiten können die Parteien von befugten Personen ausführen lassen; die technisch-wirtschaftlichen Arbeiten können von diesen sowie von entsprechend qualifizierten Unternehmungen oder Dienststellen durchgeführt werden. Derartige Arbeiten haben nach den Anweisungen der Agrarbehörde auf Kosten der Parteien zu erfolgen."

16. Die §§ 56 und 57 haben zu lauten:

„Einforstungsplan

§ 56

Über das Ergebnis der Neueregulierung, Regulierung oder Ablösung der Nutzungsrechte (Einforstungsrechte) ist ein Bescheid (Einforstungsplan) zu erlassen, der mit Ausnahme der Fälle einer Geldablöse eine Haupturkunde (Festlegung der rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse) und eine planliche Darstellung zu enthalten hat.

Bücherliche Eintragungen während des Einforstungsverfahrens

§ 57

(1) Vom Einlangen der Mitteilung über die Einleitung des Einforstungsverfahrens bis zum Abschluß des Verfahrens darf in den Grundbucheinlagen der verpflichteten und berechtigten Liegenschaften keinerlei Bücherliche Eintragung vorgenommen werden, die mit der durchzuführenden Neueregulierung, Regulierung oder Ablösung unvereinbar ist.

(2) Das Grundbuchsgericht hat daher alle während dieses Zeitraumes einlangenden sowie die schon vorher eingelangten, aber noch nicht erledigten Grundbuchsersuchen samt allen Beilagen mit dem Entwurf des zu erlassenden Grundbuchsbeschlusses der Agrarbehörde zu übermitteln.

(3) Ausgenommen hievon sind Grundbuchsstücke, die vom Gericht aus einem privatrechtlichen Grund abweislich erledigt werden.

(4) Sämtliche Entscheidungen des Grundbuchsgerichtes mit Ausnahme der Rangordnungsbeschlüsse sind auch der Agrarbehörde zuzustellen."

17. § 58 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Grundbuchsgericht hat die Einleitung des Verfahrens unter Bezugnahme auf die Mitteilung der Agrarbehörde (§ 48 Abs. 1) bei den betreffenden Grundbucheinlagen anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß jedermann die Ergebnisse des Verfahrens gegen sich gelten lassen muß."

18. § 61 hat zu lauten:

„Richtigstellung des Grundbuchs und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters

§ 61

(1) Die zur Richtigstellung des Grundbuchs und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters erforderlichen Behelfe (Pläne) hat die Agrarbehörde den hierfür zuständigen Gerichten und anderen Behörden einzusenden. Die Pläne haben den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes BGBl. Nr. 306/1968 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 124/1969 und der Gesetze BGBl. Nr. 238/1975 und Nr. 480/1980 zu entsprechen.

(2) Die Richtigstellung des Grundbuchs erfolgt ebenso wie die des Grundsteuer- oder Grenzkatasters von Amts wegen. Bei den auf Grund von Bescheiden sowie von agrarbehördlich genehmigten Vergleichen vorzunehmenden Eintragungen in das Grundbuch findet eine Einvernehmung dritter Personen, für die dingliche Rechte haften, nicht statt.

(3) Ergeben sich anlässlich der Richtigstellung des Grundbuchs bezüglich der von der Agrarbehörde nach Abs. 1 übermittelten Behelfe Unstimmigkeiten, die der Verbücherung der vorzunehmenden Änderungen entgegenstehen, so hat sich das Grundbuchsgericht an die Agrarbehörde um Aufklärung zu wenden.

19. § 64 und dessen Überschrift haben zu lauten:

„Strafbestimmungen

§ 64

Wer

- a) den von der Agrarbehörde getroffenen Bescheiden oder den Anordnungen der Regulierungsurkunden (-vergleiche) zuwiderhandelt, oder
- b) Vermessungszeichen oder sonstige Gegenstände, die bei den nach diesem Gesetz durchzuführenden technischen Arbeiten verwendet werden, beschädigt, versetzt, entfernt oder unkenntlich macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Agrarbehörde mit Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen."

20. § 65 und dessen Überschrift haben zu entfallen.

21. Die Bezeichnung „VIII. Abschnitt“ hat zu entfallen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Landarbeitsordnung 1981,
 Änderung.
 (Einkl.-Zahl 50/1,
 Beilage Nr. 6)
 (Mündl. Bericht Nr. 5)
 (8-50 La 4/15-1982)

47.

**Gesetz vom _____, mit dem die
 Steiermärkische Landarbeitsordnung 1981 ge-
 ändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, 92/1959, 241/1960, 97/1961, 10/1962, 194/1964, 238/1965, 265/1967, 283/1968, 463/1969, 239/1971, 318/1971, 333/1971, 457/1974, 782/1974, 360/1975, 392/1976, 342/1978, 519/1978, der Kundmachung BGBl. Nr. 47/1979 sowie der Bundesgesetze BGBl. Nr. 449/1980 und 355/1981, beschlossen:

Artikel I

Die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1981, LGBl. Nr. 25, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Auf familieneigene Arbeitskräfte (Abs. 2) finden die nachstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung: §§ 13, 77, 77 a bis p, 78, 93 Abs. 1, 2, 4 und 7 sowie 94; ferner die Abschnitte 5, 6 und 7.“

2. § 7 Abs. 2 hat zu entfallen.

3. Die Überschrift zu § 16 hat zu lauten:

„Sonderzahlungen“

4. § 31 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) War der Dienstnehmer ununterbrochen durch eine bestimmte Zeitdauer bei demselben Dienstgeber oder in demselben Betrieb beschäftigt, so gebührt ihm bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung. Das Mindestausmaß der Abfertigung beträgt nach drei vollen Dienstjahren 12 v. H. des Jahresentgeltes und erhöht sich für jedes weitere volle Dienstjahr um 4 v. H. bis zum vollen 25. Dienstjahr. Vom vollen 40. Dienstjahr an erhöht sich die Abfertigung für jedes weitere volle Dienstjahr um 3 v. H.“

5. § 31 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Abfertigung wird, soweit sie den Betrag von 30 v. H. des Jahresentgeltes nicht übersteigt, mit der Auflösung des Dienstverhältnisses fällig. Ein darüber hinausgehender Restbetrag kann ab dem folgenden Monatsersten in monatlich voraus zahlbaren Teilbeträgen zu 14 v. H. des Jahresentgeltes, jedenfalls jedoch innerhalb eines Jahres, abgestattet werden.“

6. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 31 erhalten die Bezeichnung Abs. 5 und 6.

7. § 45 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Obereinigungskommission hat eine Ausfertigung des hinterlegten Kollektivvertrages dem Hinterleger mit einer Bestätigung der durchgeführten Hinterlegung zurückzustellen; eine Ausfertigung ist dem Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Bekanntgabe der Kundmachung vorzulegen. Eine dritte Ausfertigung ist dem Kataster der Kollektivverträge einzuverleiben.“

8. § 45 Abs. 5 lit. a hat zu lauten:

„a) Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Wien,“

9. § 77 samt Überschrift hat zu lauten:

„Vorsorge für den Schutz der Dienstnehmer

§ 77

(1) In jedem Betrieb muß entsprechende Vorsorge für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit und dem damit im Zusammenhang stehenden Aufenthalt im Betrieb getroffen sein. Diese Vorsorge umfaßt alle Maßnahmen, die der Verhütung von beruflich bedingten Unfällen und Erkrankungen der Dienstnehmer dienen oder sich sonst aus den durch die Berufsausübung bedingten hygienischen Erfordernissen ergeben oder die durch Alter und Geschlecht der Dienstnehmer gebotenen Rücksichten auf die Sittlichkeit betreffen. Dieser Vorsorge entsprechend müssen die Betriebe eingerichtet sein sowie unterhalten und geführt werden.

(2) Durch Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 muß für eine dem allgemeinen Stand der Technik und der Medizin, insbesondere der Arbeitshygiene und Arbeitsphysiologie sowie der Ergonomie entsprechende Gestaltung der Arbeitsvorgänge und der Arbeitsbedingungen Sorge getragen und dadurch ein unter Berücksichtigung aller Umstände bei umsichtiger Verrichtung der beruflichen Tätigkeit möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erreicht werden.“

10. Nach § 77 sind die §§ 77 a bis 77 p mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Arbeitsräume, sonstige Betriebsräume und
Arbeitsstellen

§ 77 a

(1) Arbeitsräume müssen für den Aufenthalt von Menschen geeignet sein und unter Berücksichtigung der Arbeitsvorgänge und der Arbeitsbedingungen den Erfordernissen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer entsprechen.

(2) Betriebsräume, die nicht als Arbeitsräume anzusehen sind, müssen, wenn darin vorübergehend gearbeitet wird, derart beschaffen sein oder es müssen solche Vorkehrungen getroffen werden, daß die Arbeitsbedingungen den Erfordernissen des Schutzes der Dienstnehmer entsprechen.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für alle anderen Arbeitsstellen innerhalb des Betriebes, an denen sich die Dienstnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit aufhalten.

Ausgänge und Verkehrswege

§ 77 b

(1) Ausgänge und Verkehrswege einschließlich der Stiegen müssen so angelegt und beschaffen sein, daß sie einen sicheren Verkehr ermöglichen. Insbesondere müssen in Betriebsräumen und -gebäuden Ausgänge und Verkehrswege derart angelegt und ebenso wie Abschlüsse von Ausgängen so beschaffen sein, daß die Betriebsräume und -gebäude von den Dienstnehmern rasch und sicher verlassen werden können; nötigenfalls ist für eine ausreichende Beleuchtung Sorge zu tragen.

(2) Für Verkehrswege im Betriebsbereich im Freien gilt Abs. 1 sinngemäß.

Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel

§ 77 c

(1) Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel müssen dem Stand der Technik entsprechend derart ausgebildet oder sonst wirksam gesichert sein und auch so aufgestellt und verwendet werden, daß ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erreicht wird. Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel müssen hinsichtlich ihrer Bauweise den anerkannten Regeln der Technik, insoweit diese auch dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer dienen, entsprechen. Von diesen Regeln abweichende Ausführungen sind jedoch zulässig, sofern zumindest der gleiche Schutz erreicht wird. Bei den Einrichtungen und Mitteln und bei deren Verwendung ist auf die arbeitsphysiologischen und ergonomischen Erkenntnisse soweit Bedacht zu nehmen, als dies der Schutz der Dienstnehmer erfordert.

(2) Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel, deren ordnungsgemäßer Zustand für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer von wesentlicher Bedeutung ist, wie dies beispielsweise bei Kränen, Aufzügen, Hebebühnen, Winden und Flaschenzügen, motorisch betätigten Roll- und Kipptoren, Seilbahnen, Seilkränen und Forstschleppern der Fall ist, müssen in bestimmten Zeitabständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand in besonderer Weise durch hierfür in fachlicher Hinsicht geeignete Personen (Abs. 3) nachweislich geprüft werden (Wiederkehrende Prüfungen). Darüberhinaus müssen jene Einrichtungen und Betriebsmittel, bei denen es auf Grund ihrer Bauweise geboten erscheint, wie bei Kränen, Aufzügen, Hebebühnen, motorisch betätigten

Roll- und Kipptoren, Seilbahnen, Seilkränen und Forstschleppern auch vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme sowie nach größeren Instandsetzungen oder wesentlichen Änderungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes in der Land- und Forstwirtschaft nachweislich geprüft werden (Abnahmeprüfungen). Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt wurden.

(3) Abnahmeprüfungen nach Abs. 2 sind von Ziviltechnikern des hierfür in Betracht kommenden Fachgebietes, von Organen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, von Amtssachverständigen oder von Organen der Unfallverhütungsdienste der Sozialversicherungsträger durchzuführen. Wiederkehrende Prüfungen nach Abs. 2 sind von dem im ersten Satz genannten Personenkreis durchzuführen; unter Berücksichtigung der Art der Betriebseinrichtungen und der Betriebsmittel können diese Prüfungen auch von sonstigen geeigneten fachkundigen und hierzu berechtigten Personen vorgenommen werden, die auch Betriebsangehörige sein können. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, Arbeitsplätze, Lagerungen

§ 77 d

(1) Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren müssen so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, daß ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erreicht wird. Dementsprechend sind vom Dienstgeber die hierfür notwendigen und geeigneten Einrichtungen und Mittel zur Verfügung zu stellen; auch ist von ihm die Arbeitsweise im Betrieb in diesem Sinne einzurichten.

(2) Für Arbeiten, bei denen mit Stoffen umgegangen wird oder bei denen sich aus anderen Ursachen Einwirkungen ergeben, durch die das Leben und die Gesundheit der Dienstnehmer gefährdet werden, müssen jene Schutzmaßnahmen getroffen werden, durch die solche Einwirkungen möglichst vermieden werden. In Betrieben, in denen solche Stoffe gelagert oder verwendet werden, dürfen diese nur in Behältnissen verwahrt werden, die so bezeichnet sind, daß dadurch die Dienstnehmer auf die Gefährlichkeit des Inhaltes aufmerksam gemacht werden; beim Füllen von Behältnissen ist darauf besonders zu achten. Soweit eine Kennzeichnung nach anderen Rechtsvorschriften auch den Erfordernissen des Dienstnehmerschutzes entspricht, ist eine weitere Kennzeichnung nicht erforderlich. Wenn es der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erfordert, ist die Verwendung bestimmter Arbeitsstoffe oder die Anwendung bestimmter Arbeitsverfahren untersagt, sofern der Arbeitserfolg auch mit anderen Arbeitsstoffen oder nach anderen Arbeitsverfahren mit einem angemessenen

Aufwand erreicht werden kann. Soweit es die Art der Arbeiten zuläßt, sind nach Möglichkeit solche Arbeitsstoffe zu verwenden und solche Arbeitsverfahren anzuwenden, bei denen Einwirkungen, durch die das Leben und die Gesundheit der Dienstnehmer gefährdet werden, nicht oder nur in einem geringen Maße auftreten. Kann der Dienstgeber aus der Zusammensetzung und der Art der Anwendung von Arbeitsstoffen oder der Art von Arbeitsverfahren annehmen, daß Gefahr für Leben und Gesundheit der Dienstnehmer besteht, hat er sich vor der Verwendung dieser Arbeitsstoffe oder der Anwendung dieser Arbeitsverfahren mit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ins Einvernehmen zu setzen. Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat bei sonstiger Annahme ihrer Zustimmung innerhalb von vier Wochen dazu Stellung zu nehmen.

(3) Zu Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr für die damit Beschäftigten oder für andere Dienstnehmer verbunden sind, wie Sprengarbeiten, Abschießen von Hagelraketen oder Arbeiten an laufenden Transmissionen, dürfen nur solche Dienstnehmer herangezogen werden, die die erforderliche körperliche und geistige Eignung sowie die vom Standpunkt des Schutzes der Dienstnehmer notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen für eine sichere Durchführung dieser Arbeiten besitzen; soweit Dienstnehmer über die geforderten Kenntnisse und Erfahrungen noch nicht verfügen, dürfen sie zu derartigen Arbeiten erst nach entsprechender Unterweisung beigezogen werden. Für Arbeiten der angeführten Art müssen bei erstmaliger Verwendung Verhaltensanweisungen erteilt werden und eine in fachlicher Hinsicht geeignete Aufsicht gegeben sein.

(4) Für Arbeiten, die unter die Bestimmungen des Abs. 3 fallen und bei denen es mit Rücksicht auf die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für die damit Beschäftigten oder für andere Dienstnehmer von wesentlicher Bedeutung ist, daß die notwendigen Fachkenntnisse für eine sichere Durchführung dieser Arbeiten vorliegen, wie bei Sprengarbeiten oder bei der Tätigkeit als Führer von Kränen bestimmter Art sind diese Fachkenntnisse nachzuweisen. Dieser Nachweis ist durch ein Zeugnis einer Technischen Universität, der Montanuniversität Leoben, der Universität für Bodenkultur, der Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur an der Universität Innsbruck oder einer sonstigen technischen Lehranstalt oder der Steiermärkischen Landarbeiterkammer, soweit diesen für die Ausbildung geeignete Fachkräfte und die hierzu notwendigen Einrichtungen und Geräte zur Verfügung stehen, oder durch ein Zeugnis einer anderen geeigneten Einrichtung, die von der Steiermärkischen Landesregierung zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt worden ist, zu erbringen.

(5) Arbeitsplätze sind unter Bedachtnahme auf die Arbeitsvorgänge und die Arbeitsbedingungen entsprechend den Erfordernissen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer zu gestalten; hiebei ist auch auf die arbeitsphysiologischen und ergonomischen Erkenntnisse Bedacht zu nehmen.

(6) Lagerungen sind in einer Weise vorzunehmen, daß Gefahren für die Dienstnehmer möglichst vermieden werden; insbesondere müssen für die Lagerung von Stoffen der im Abs. 2 erster Satz genannten Art, soweit ihre Gefährlichkeit bekannt oder erkennbar ist, die durch die Eigenschaften dieser Stoffe bedingten Schutzmaßnahmen getroffen werden; andere Rechtsvorschriften für die Lagerung von Stoffen werden hiedurch nicht berührt.

Verkehr in den Betrieben

§ 77 e

(1) Der Verkehr innerhalb der Betriebe ist mit entsprechender Umsicht so abzuwickeln, daß ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erreicht wird. Für Straßen ohne öffentlichen Verkehr sowie für den sonstigen Verkehr im Bereich von Betrieben sind die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 209/1979, soweit sinngemäß anzuwenden, als diese die Sicherheit des Verkehrs betreffen und deren Einhaltung nicht zwingende betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen. Für Fahrzeuge gelten die grundsätzlichen Anforderungen des § 77 c Abs. 1.

(2) Zum Lenken motorisch angetriebener Fahrzeuge dürfen nur solche Dienstnehmer herangezogen werden, die die hierfür notwendige Eignung und Ausbildung nachweisen. Arbeitnehmer, die zum Lenken von motorisch angetriebenen Fahrzeugen nicht auf Grund eines Lenkerausweises im Sinne der kraftfahrrechtlichen Vorschriften berechtigt sind, dürfen zu solchen Tätigkeiten im Betriebsbereich nur herangezogen werden, nachdem sich der Arbeitgeber von ihrer Eignung überzeugt hat.

Gesundheitliche Eignung der Dienstnehmer

§ 77 f

(1) Zu Tätigkeiten, bei denen die dabei Beschäftigten Einwirkungen ausgesetzt sein können, die erfahrungsgemäß die Gesundheit zu schädigen vermögen, dürfen solche Dienstnehmer nicht herangezogen werden, deren Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung nicht zuläßt. Dies gilt für Tätigkeiten, bei denen infolge der Art der Einwirkung die Gefahr besteht, daß Dienstnehmer an einer Berufskrankheit erkranken, für Tätigkeiten, deren Ausübung mit besonderen physischen Belastungen unter erschwerenden Bedingungen verbunden ist und für ähnliche Tätigkeiten. Soweit nach der Art der Einwirkung oder Belastung einer ärztlichen Untersuchung prophylaktische Bedeutung zukommt, dürfen Dienstnehmer zu den Tätigkeiten erst herangezogen bzw. weiterverwendet werden, nachdem durch eine besondere ärztliche Untersuchung festgestellt wurde, daß ihr Gesundheitszustand eine derartige Tätigkeit zuläßt.

(2) Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach Abs. 1 sind vom Dienstgeber zu tragen. Sofern es sich jedoch um Dienstnehmer handelt, bei denen infolge der Art der Einwirkung die Gefahr besteht, daß sie an einer Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erkranken,

ken, hat der Dienstgeber gegenüber dem zuständigen Träger der Unfallversicherung Anspruch auf Ersatz der Kosten dieser ärztlichen Untersuchungen. Der Kostenersatz wird höchstens nach den bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter jeweils geltenden Honorarsätzen geleistet.

(3) Dienstnehmer, die bei Tätigkeiten nach Abs. 1 verwendet werden, müssen ferner in bestimmten Zeitabständen, für deren Ausmaß vor allem Art und Umfang der schädigenden Einwirkung, nötigenfalls auch eine Beeinträchtigung der Gesundheit der Dienstnehmer maßgebend sind, durch einen Arzt daraufhin untersucht werden, ob ihr Gesundheitszustand eine weitere Beschäftigung mit diesen Tätigkeiten zuläßt. In Einzelfällen kann auch eine Untersuchung bei anderen Einwirkungen oder Belastungen angeordnet werden. Untersuchungen nach Abs. 1 sind unter Bedachtnahme auf Art und Umfang der Einwirkungen nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen, auszuwerten und von hiezu ermächtigten Ärzten oder Einrichtungen, die sich auch mit der Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen befassen, vorzunehmen. Eine Weiterbeschäftigung unter Einwirkungen oder Belastungen nach Abs. 1 ist nur soweit gestattet, als die Land- und Forstwirtschaftsinspektion dagegen keinen Einwand erhebt. Wird von dieser jedoch ein Einspruch erhoben, dann hat der Dienstgeber den betreffenden Dienstnehmer an einem anderen Arbeitsplatz weiter zu beschäftigen, sofern dies dem Dienstgeber zugemutet werden kann und der Dienstnehmer damit einverstanden ist. Wenn eine Weiterbeschäftigung an einem anderen Arbeitsplatz nicht möglich ist, so kann der Dienstgeber den Dienstnehmer dennoch bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zum nächstmöglichen Termin zur bisherigen Tätigkeit heranziehen, sofern sich die Land- und Forstwirtschaftsinspektion dagegen nicht wegen einer akuten Gefährdung von Leben und Gesundheit des Dienstnehmers ausgesprochen hat.

(4) Personen, die an einem körperlichen oder geistigen Gebrechen in einem Maße leiden, daß sie entweder bei bestimmten Arbeiten einer außergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt wären oder andere gefährden könnten, dürfen zu solchen Arbeiten nicht herangezogen werden.

Unterweisung der Dienstnehmer

§ 77 g

(1) Die Dienstnehmer müssen vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit im Betrieb auf die in diesem bestehenden Gefahren für Leben und Gesundheit in dem für sie entsprechend ihrer Verwendung in Betracht kommenden Umfang aufmerksam gemacht und über die zur Abwendung dieser Gefahren bestehenden oder anzuwendenden Schutzmaßnahmen in für sie verständlicher Form unterwiesen werden.

(2) Die Dienstnehmer sind vor der erstmaligen Verwendung an Betriebseinrichtungen oder Betriebsmitteln sowie vor der erstmaligen Heranziehung zu Arbeiten nach § 77 d Abs. 2 oder 3 über die Arbeitsweise und ihr Verhalten sowie über die

bestehenden oder anzuwendenden Schutzmaßnahmen in geeigneter Weise zu unterweisen.

(3) Die Unterweisungen nach Abs. 1 und 2 sind von in fachlicher Hinsicht geeigneten Personen durchzuführen; sie sind nach Erfordernis, zumindest aber einmal im Kalenderjahr, in dem jeweils gebotenen Umfang zu wiederholen. Ein solches Erfordernis ist jedenfalls bei Änderungen im Betrieb gegeben, durch die eine neue Gefährdung für Leben oder Gesundheit der Dienstnehmer hervorgerufen werden kann. Die Unterweisung ist ferner nach Unfällen zu wiederholen, soweit dies zur Vermeidung von weiteren Unfällen nützlich erscheint; dies gilt auch nach Ereignissen, die beinahe zu Unfällen geführt hätten und von denen der Dienstgeber oder die für die Unterweisung zuständige Person Kenntnis erhalten hat.

Schutzausrüstung und Arbeitskleidung

§ 77 h

(1) Den Dienstnehmern ist die für ihren persönlichen Schutz notwendige und hiefür geeignete Schutzausrüstung vom Dienstgeber kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn für sie bei ihrer beruflichen Tätigkeit trotz entsprechender anderer Schutzmaßnahmen ein ausreichender Schutz des Lebens oder der Gesundheit nicht erreicht wird. Eine derartige Schutzausrüstung ist auch dann kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn entsprechende andere Schutzmaßnahmen nicht durchführbar sind. Zur persönlichen Schutzausrüstung gehören Schutzkleidungsstücke, wie Schutzhelme, Schutzhandschuhe oder Sicherheitsschuhe sowie persönliche Schutzgeräte, wie Schutzbrillen, Gehörschutzmittel, Sicherheitsgürtel oder Atemschutzgeräte.

(2) Ausrüstungsgegenstände gemäß Abs. 1, deren ordnungsgemäßer Zustand für den Schutz der Dienstnehmer von wesentlicher Bedeutung ist, wie Atemschutzgeräte oder Sicherheitsgürtel, müssen in bestimmten Zeitabständen, für deren Ausmaß vor allem Art und Verwendung der Ausrüstungsgegenstände maßgebend sind, von einer geeigneten fachkundigen Person im Sinne des § 77 c auf diesen Zustand geprüft werden.

(3) Arbeitskleidung muß den Erfordernissen der beruflichen Tätigkeit der Dienstnehmer entsprechen und vor allem so beschaffen sein, daß durch die Kleidung eine zusätzliche Gefährdung des Lebens und der Gesundheit nicht bewirkt wird.

Brandschutzmaßnahmen

§ 77 i

(1) In jedem Betrieb sind unter Berücksichtigung der Art der Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, der Arbeitsstoffe sowie der Arbeitsweise, allfälliger Lagerung sowie des Umfangs und der Lage des Betriebes geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen eines Brandes und im Falle eines solchen eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer möglichst zu vermeiden.

(2) Feuerlöschmittel, -geräte und -anlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik, insoweit diese

auch dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer dienen, entsprechen. Mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte muß eine für wirksame Brandschutzmaßnahmen ausreichende Zahl von Dienstnehmern vertraut sein.

(3) Mittel, Geräte und Anlagen nach Abs. 2 müssen in bestimmten Zeitabständen, für deren Ausmaß vor allem Art und Verwendung maßgebend sind, nachweislich von geeigneten fachkundigen Personen im Sinne § 77 c auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden und in gewissen Zeitabständen sind im erforderlichen Umfang Einsatzübungen durchzuführen.

Vorsorge für Erste-Hilfe-Leistung

§ 77 j

(1) Den Dienstnehmern muß bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen Erste Hilfe geleistet werden können. Die hierfür notwendigen Mittel und Einrichtungen sind unter Berücksichtigung der Art der Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, der Arbeitsstoffe sowie der Arbeitsweise, der Größe des Betriebes und der Zahl der Dienstnehmer in geeigneter Weise bereitzustellen.

(2) Ferner muß während der Betriebszeit in jeder Betriebsstätte, sofern dort mindestens 5 Dienstnehmer beschäftigt werden, eine entsprechende Zahl von Personen zur Verfügung stehen, die nachweislich eine im Hinblick auf die auszuübende Tätigkeit ausreichende Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistung erhalten haben.

Trinkwasser, Waschgelegenheiten, Aborte, Umkleide- und Aufenthaltsräume

§ 77 k

(1) Den Dienstnehmern müssen in gesundheitlicher Hinsicht einwandfreies Trinkwasser, eine ausreichende Zahl von hygienisch unbedenklichen Waschplätzen mit fließendem, einwandfreiem Wasser sowie entsprechend ausgestattete Abortanlagen in ausreichender Zahl und in geeigneter Lage zur Verfügung stehen. Eine Möglichkeit zur Warmwasserbereitung muß gegeben sein.

(2) Jedem Dienstnehmer ist zur Aufbewahrung und zur Sicherung vor Wegnahme seiner Straßen-, Arbeits- und Schutzkleidung eine geeignete Aufbewahrungsmöglichkeit sowie für die von ihm für die Verrichtung der Arbeitsleistung mitgebrachten Gegenstände und jener Sachen, die von ihm nach Verkehrsauffassung und Berufspflicht zur Arbeitsstätte mitgenommen werden, eine ausreichend große, versperrbare Einrichtung zur Verfügung zu stellen, wobei auch die Arbeitsbedingungen zu berücksichtigen sind. Der Dienstgeber haftet dem Dienstnehmer für jeden durch die schuldhaftige Verletzung dieser Pflicht verursachten Schaden.

(3) In größeren Betrieben müssen Wasch- und Umkleieräume vorhanden sein. Bei Beschäftigung männlicher und weiblicher Dienstnehmer ist hinsichtlich der Einrichtung und Benützung der Sanitäranlagen und Umkleieräume auf die Verschiedenheit der Geschlechter Rücksicht zu nehmen.

(4) Auf entlegenen Arbeitsstellen außerhalb des Betriebes, an denen während längerer Zeit gearbeitet wird, ist den Regelungen der Abs. 1 bis 3 in vertretbarem Ausmaß Rechnung zu tragen.

(5) Für den Aufenthalt während der Arbeitspausen im Betrieb müssen den Dienstnehmern zumindest entsprechende freie Plätze mit einer ausreichenden Zahl von Sitzgelegenheiten und Tischen für das Einnehmen der Mahlzeiten sowie Einrichtungen für das Wärmen mitgebrachter Speisen zur Verfügung stehen. In größeren Betrieben müssen für den Aufenthalt während der Arbeitspausen geeignete und entsprechend eingerichtete Räume zur Verfügung stehen.

Wohnräume und Unterkünfte

§ 77 l

(1) Räume, die Dienstnehmern für Wohnzwecke oder auch nur zur vorübergehenden Nächtigung zur Verfügung gestellt werden, müssen den sonst für Wohnräume maßgebenden Erfordernissen entsprechen, soweit diese dem Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit betreffen. Diese Räume müssen für ihren Verwendungszweck entsprechend eingerichtet und mindestens mit den hygienischen Anforderungen entsprechendem Trinkwasser, Waschgelegenheiten mit einwandfreiem Wasser zum Waschen und entsprechenden Abortanlagen versehen sein.

(2) Dienstnehmern, die auf Arbeitsstellen beschäftigt werden, die so entlegen sind, daß sie in deren Umgebung keine Räume erhalten können, die gemäß Abs. 1 für Wohnzwecke geeignet sind, müssen feste Unterkünfte oder andere geeignete Einrichtungen zur Verfügung stehen. Unterkünfte sind an erfahrungsgemäß sicheren Orten mit ebensolchen Zugängen zu errichten; sie müssen den Anforderungen des Abs. 1 entsprechen. Für andere geeignete Einrichtungen gilt dies sinngemäß. Unterkünfte müssen dem Verwendungszweck gemäß eingerichtet und ausgestattet sein. Für das Zubereiten und Wärmen von Speisen sowie für das Trocknen nasser Kleidung müssen im Unterkunftsbereich geeignete Einrichtungen zur Verfügung stehen.

(3) In jeder Unterkunft muß bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen Erste Hilfe geleistet werden können; § 77 j gilt sinngemäß.

(4) Werks- und Dienstwohnungen gehören nicht zu Wohnräumen im Sinne des Abs. 1.

Instandhaltung, Prüfung und Reinigung

§ 77 m

(1) Betriebsgebäude, Betriebsräumlichkeiten, Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel, Wohnräume und Unterkünfte sowie die Schutzausrüstung und sonstige Einrichtungen oder Gegenstände für den Schutz der Dienstnehmer sind in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Verkehrswege im Betrieb, wobei der jeweiligen besonderen Beschaf-

fenheit der Wege hinsichtlich der Sicherheitserfordernisse Rechnung zu tragen ist.

(3) Betriebsgebäude, Betriebsräumlichkeiten, Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel, Wohnräume und Unterkünfte sowie die Schutzausrüstung und sonstige Einrichtungen oder Gegenstände für den Schutz der Dienstnehmer sind unbeschadet besonderer Prüfungen nach den §§ 77 c Abs. 2, 77 h Abs. 2 und 77 i Abs. 3 in regelmäßigen Zeitabständen ihrer Eigenart entsprechend durch geeignete fachkundige Personen im Sinne des § 77 c Abs. 3 auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Eine solche Prüfung sowie eine besondere Prüfung nach den angeführten Bestimmungen ist zusätzlich dann vorzunehmen, wenn begründete Zweifel darüber bestehen, ob sich die im ersten Satz genannten Baulichkeiten, Einrichtungen, Mittel oder Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

(4) Für die Reinhaltung der Betriebsgebäude, Betriebsräumlichkeiten, Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel, Wohnräume und Unterkünfte sowie der Schutzausrüstung und sonstiger Einrichtungen oder Gegenstände für den Schutz der Dienstnehmer ist Sorge zu tragen.

Pflichten der Dienstgeber

§ 77 n

(1) Der Dienstgeber hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, daß der Betrieb so eingerichtet ist und so unterhalten sowie geführt wird, daß die notwendige Vorsorge für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer nach den in Betracht kommenden Vorschriften sowie den von der Behörde vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen gegeben ist. Darüber hinaus hat sich der Dienstgeber so zu verhalten, daß eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer soweit als möglich vermieden wird.

(2) Von den Vorschriften und den von der Behörde vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen abweichende Anordnungen in Fällen unmittelbar drohender oder eingetretener Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer sind soweit zulässig, als dies im Interesse des Schutzes derselben geboten erscheint, um die Gefährdung abzuwenden oder zu beseitigen.

(3) Der Dienstgeber darf ein den im Abs. 1 angeführten Vorschriften, Bedingungen und Auflagen widersprechendes Verhalten der Dienstnehmer nicht dulden, es sei denn, es handelt sich um ein Anordnungsverstoß im Sinne des Abs. 2.

(4) Der Dienstgeber hat das Interesse der Dienstnehmer an allen Fragen, die im Rahmen des Betriebes den Schutz des Lebens und der Gesundheit sowie den durch Alter und Geschlecht der Dienstnehmer gebotenen Schutz der Sittlichkeit betreffen, entsprechend zu fördern und auch sein Verhalten darnach einzurichten.

(5) Werden dem Dienstgeber nach § 77 o Abs. 2 Mängel an Betriebseinrichtungen, mechanischen Einrichtungen, Betriebsmitteln sowie Gegenständen der

Schutzausrüstung und von sonstigen Einrichtungen oder Gegenständen für den Schutz der Dienstnehmer zur Kenntnis gebracht, so hat er unverzüglich zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen weitergearbeitet werden darf.

(6) Werden dem Dienstgeber Ereignisse zur Kenntnis gebracht, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, so hat er neben seiner Verpflichtung aus § 77 g Abs. 3 auch jene Maßnahmen zu treffen, durch die in Zukunft ein solches Ereignis verhindert werden kann.

Pflichten der Dienstnehmer

§ 77 o

(1) Jeder Dienstnehmer hat die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer nach den in Betracht kommenden Vorschriften und behördlichen Anordnungen gebotenen Schutzmaßnahmen anzuwenden sowie sich dementsprechend zu verhalten bzw. die ihm im Zusammenhang damit erteilten Weisungen zu befolgen. Darüber hinaus haben sich die Dienstnehmer so zu verhalten, daß eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit soweit als möglich vermieden wird. Sie haben alle Einrichtungen, Vorrichtungen und Ausrüstungen, die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit errichtet oder beigestellt werden, den Erfordernissen des Schutzzweckes entsprechend zu benützen und pfleglich zu behandeln.

(2) Die Dienstnehmer haben sich, soweit dies auf Grund ihrer fachlichen Kenntnisse und Berufserfahrungen von ihnen verlangt werden kann, vor der Benützung von Betriebseinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen, Betriebsmitteln sowie Gegenständen der Schutzausrüstung und von sonstigen Einrichtungen oder Gegenständen für ihren Schutz zu vergewissern, ob diese offenkundige Mängel aufweisen, durch die der notwendige Schutz beeinträchtigt wird. Festgestellte Mängel und auffallende Erscheinungen an solchen Einrichtungen, Mitteln oder Gegenständen sind sogleich dem Dienstgeber oder der von diesem hiefür bestimmten Stelle und der Betriebsvertretung zu melden.

(3) Dem Dienstgeber ist jeder Arbeitsunfall unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(4) Dienstnehmer dürfen sich durch Alkohol, Medikamente oder Suchtgifte nicht in einen Zustand versetzen, in dem sie sich selbst oder andere im Betrieb Beschäftigte gefährden.

Sicherheitsvertrauenspersonen

§ 77 p

(1) In jedem Betrieb, in dem dauernd mindestens zehn Dienstnehmer beschäftigt werden, muß mindestens eine Sicherheitsvertrauensperson tätig sein. Darüber hinaus ist für je 50 weitere dauernd beschäftigte Dienstnehmer eine weitere Sicherheitsvertrauensperson zu bestellen. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre.

(2) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind vom Dienstgeber mit Zustimmung des Betriebsrates zu bestellen. Sie haben den Dienstgeber bei der Durch-

führung des Dienstnehmerschutzes im Betrieb zu unterstützen und insbesondere auf das Vorhandensein der entsprechenden Einrichtungen und Vorkehrungen sowie auf die Anwendung der gebotenen Schutzmaßnahmen zu achten und diesbezüglich bestehende Mängel dem Dienstgeber oder der sonst von diesem hierfür bestimmten Stelle im Betrieb zu melden. Die Sicherheitsvertrauenspersonen haben die Dienstnehmer zur Mitarbeit in Belangen des Dienstnehmerschutzes anzuregen und dem Dienstgeber oder der von diesem hierfür bestimmten Stelle im Betrieb Vorschläge für Verbesserungen mitzuteilen.

(3) Als Sicherheitsvertrauenspersonen sind am Dienstnehmerschutz interessierte Dienstnehmer zu bestellen, bei denen die persönlichen und die nach Art des Betriebes notwendigen fachlichen Voraussetzungen für erfolgreiche Tätigkeit gegeben sind. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben die Sicherheitsvertrauenspersonen mit dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten. Wird ein Dienstnehmer als Sicherheitsvertrauensperson bestellt und übt er diese Funktion neben seiner beruflichen Tätigkeit aus, so ist ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgeltes zu gewähren. Durch die Tätigkeit der Sicherheitsvertrauenspersonen wird die Verantwortung des Dienstgebers auf Grund dieses Gesetzes nicht berührt.

(4) Für jede Sicherheitsvertrauensperson ist vom Dienstgeber mit Zustimmung des Betriebsrates eine Ersatzperson zu bestellen, die bei Verhinderung der Sicherheitsvertrauensperson deren Aufgaben durchzuführen hat."

11. § 78 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Maschinen und Geräte, die auf Grund der geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Maschinenschutzes nur mit bestimmten Schutzvorrichtungen oder anderen Schutzmaßnahmen zum

Schutz von Leben und Gesundheit ihrer Benützer in den inländischen Verkehr gebracht werden dürfen, sind mit den in diesen Rechtsvorschriften bestimmten Schutzvorrichtungen und Schutzmaßnahmen anderer Art zu verwenden.“

Die Abs. 2 und 3 haben zu entfallen; der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 2.

12. In den §§ 96 Abs. 1 erster Satz und 97 Z. 2 ist das Wort „Arbeitsordnung“ durch das Wort „Betriebsvereinbarung“ zu ersetzen.

13. § 231 hat zu lauten:

„(1) Die im Verfahren zur Registrierung, Kundmachung und Satzungserklärung von Kollektivverträgen, ferner im Verfahren vor den Einigungskommissionen als Schlichtungsstellen und im Verkehr mit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion erforderlichen Eingaben und deren Beilagen, Ausfertigungen, Protokolle, Entscheidungen und Vergleiche sind gemäß Artikel III des Landarbeitsgesetzes von den Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes befreit.

(2) Ebenso sind die Lehrverträge (§ 112) sowie Dienstscheine (§ 7) von den Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes befreit.“

Artikel II

Kollektivverträge, Arbeits- oder Dienstordnungen, Betriebsvereinbarungen und Arbeitsverträge, die den Anspruch auf Abfertigung günstiger regeln, bleiben insoweit unberührt.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen der Z. 4 bis 6 des Art. I am 1. Jänner 1982 und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Energiespardgedanken,
Vorlage eines Berichtes
über Alternativenergien.
(Einl.-Zahl 83/1)
(AAW-40 St 3-1981/18)

48.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 323 des Steiermärkischen Landtages vom 12. Dezember 1980, aus der IX. Gesetzgebungsperiode, betreffend die Aufforderung, dem Steiermärkischen Landtag alljährlich einen Bericht über die Entwicklung von Alternativenergien und die Förderung von derartigen Projekten und gleichzeitig einen Bericht über Maßnahmen zur Förderung des Energiespardgedankens vorzulegen, wird zur Kenntnis genommen.

Auszeichnung auf den
Gebieten des Exportes,
der Technologie, der
Produktqualität.
(Einkl.-Zahl 41/1,
Beilage Nr. 3)
(Präs-23 Au 2-81/4)

49.

**Gesetz vom über die Schaffung
einer Auszeichnung des Landes für besondere
Leistungen auf den Gebieten des Exportes, der
Technologie, der Produktqualität und der
Gestaltung der innerbetrieblichen Partnerschaft**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Zur Würdigung besonderer Leistungen auf den Gebieten des Exportes, der Technologie, der Produktqualität und der vorbildlichen Gestaltung der innerbetrieblichen Partnerschaft, wird eine Auszeichnung des Landes geschaffen.

(2) Diese Auszeichnung kann an Industriebetriebe, Gewerbetreibende, Projektteams in Betrieben oder Forschungsinstitutionen, Vereine oder auch an Einzelpersonen verliehen werden, die besondere Leistungen auf den im Abs. 1 genannten Gebieten vollbracht haben.

(3) Durch die Auszeichnung sollen Leistungen aus den der Verleihung vorangehenden beiden Jahren gewürdigt werden.

(4) Jährlich können bis zu zehn Auszeichnungen für Leistungen auf jedem der im Abs. 1 genannten Gebiete verliehen werden.

(5) Auszeichnungen für Leistungen auf mehreren Gebieten können gleichzeitig nebeneinander verliehen werden. Auszeichnungen für Leistungen auf demselben Gebiet können mehrmals nacheinander verliehen werden.

§ 2

(1) Die Auszeichnung besteht aus einer Plakette, auf der ein bestimmtes Emblem das Gebiet, auf dem die Leistung erbracht wurde, charakterisiert und das Jahr, in dem die Auszeichnung verliehen worden ist, aufweist. Die nähere Gestaltung der Auszeichnung ist in einem von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassenden Statut festzulegen.

Mit der Verleihung der Auszeichnung ist das Recht verbunden, das Emblem in privatem oder geschäftlichem Verkehr zu führen oder als Abzeichen zu tragen.

§ 3

(1) Die Verleihung der Auszeichnung obliegt der Landesregierung. Vor der Beschlußfassung über die Verleihung sind gutachtliche Äußerungen der sachlich in Betracht kommenden Stellen einzuholen.

(2) Über die Verleihung ist eine Urkunde auszustellen und dem Ausgezeichneten zusammen mit der Plakette auszuhändigen. Wird die Auszeichnung an ein Projektteam verliehen, ist jedem Mitglied des Teams Plakette und Urkunde auszuhändigen.

(3) Das Amt der Landesregierung hat eine Zweitschrift der Urkunde aufzubewahren und ein Verzeichnis über die verliehenen Auszeichnungen zu führen.

§ 4

Die Auszeichnung und die Urkunde gehen in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Die Auszeichnung darf nur vom Ausgezeichneten selbst bzw. bei juristischen Personen von deren Organen, bei Projektteams von deren Mitarbeitern geführt werden. Die Plakette darf zu Lebzeiten des Besitzers nicht in das Eigentum anderer Personen übergeben werden. Eine Rückgabepflicht nach dem Tode des Besitzers besteht nicht.

§ 5

Das unberechtigte Führen des Emblems der Auszeichnung sowie jede verunstaltende Darstellung desselben ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S zu ahnden. Gleichzeitig ist auf den Verfall der Gegenstände zu erkennen.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechenschaftsbericht 1980
des Amtes der
Landesregierung.
(Einl.-Zahl 82/1)
(Präs-06 R 1-81/7)

50.

Der Rechenschaftsbericht der Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für das Jahr 1980 wird zur Kenntnis genommen.

Wahl in den Bundesrat.
(LT-Präs B 1/4)

51.

Für das laut Volkszählung 1981 der Steiermark zugesprochene zusätzliche Bundesratsmandat werden nominiert:

Von der Österreichischen Volkspartei
als Mitglied:

Dr. Lindi Kalnoky

als Ersatzmitglied:

Elfriede Kolbl

Für das freigewordene Ersatzmandat
von Dr. Lindi Kalnoky

Dr. Friedrich Hoess

5. Krankenanstaltengesetz-
Novelle.
(Einl.-Zahl 159/1,
Beilage Nr. 14)
(12-182 Ka 1/26-1982)

52.

**Gesetz vom mit dem das
Steiermärkische Krankenanstaltengesetz neuer-
lich geändert wird (5. KALG-Novelle)**

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

Der Steiermärkische Landtag hat zur Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1958, BGBl. Nr. 281/1974, BGBl. Nr. 659/1977, BGBl. Nr. 456/1978 und BGBl. Nr. 106/1979 beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz (KALG.), LGBl. Nr. 78/1957, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 16/1968, Nr. 14/1969, Nr. 177/1969 und Nr. 112/1981 wird geändert wie folgt:

(1) Unter Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten) sind Einrichtungen zu verstehen, die
a) zur Feststellung des Gesundheitszustandes durch Untersuchung,
b) zur Vornahme operativer Eingriffe,
c) zur Vorbeugung, Besserung und Heilung von Krankheiten durch Behandlung oder
d) zur Entbindung
bestimmt sind.

(2) Ferner sind als Krankenanstalten auch Einrichtungen anzusehen, die zur ärztlichen Betreuung und besonderen Pflege von chronisch Kranken bestimmt sind.

(3) Krankenanstalten im Sinne des Abs. 1 sind:

1. Allgemeine Krankenanstalten, das sind Krankenanstalten für Personen ohne Unterschied des Geschlechtes, des Alters oder der Art der ärztlichen Betreuung;
2. Sonderkrankenanstalten, das sind Krankenanstalten für die Untersuchung und Behandlung von Personen mit bestimmten Krankheiten (z. B. Anstalten für Lungenkrankheiten, für Geisteskrankheiten, für Nervenkrankheiten, Trinkerheilstätten) oder von Personen bestimmter Altersstufen (z. B. Kinderspitäler) oder für bestimmte Zwecke (z. B. Unfallkrankenhäuser, Inquisitenspitäler);
3. Heime für Genesende, die ärztlicher Behandlung und besonderer Wartung bedürfen;
4. Pflegeanstalten für chronisch Kranke, die ärztlicher Betreuung und besonderer Pflege bedürfen;
5. Gebäranstalten und Entbindungsheime;
6. Sanatorien, das sind Krankenanstalten, die durch ihre besondere Ausstattung höheren Ansprüchen hinsichtlich Verpflegung, Pflege und Unterbringung entsprechen;
7. Selbständige Ambulatorien (Röntgeninstitute, Zahnambulatorien und ähnliche Einrichtungen), das sind organisatorisch selbständige Einrichtungen, die der Untersuchung oder Behandlung von Personen dienen, die einer Aufnahme in Anstaltspflege nicht bedürfen. Der Verwendungszweck eines selbständigen Ambulatoriums erfährt dann keine Änderung, wenn dieses Ambulatorium über eine angemessene Zahl von Betten verfügt, die für eine kurzfristige, 24 Stunden nicht überschreitende, Unterbringung zur Durchführung ambulanter, diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen unentbehrlich ist. Die angemessene Zahl von Betten ist im Rahmen der Bedarfsprüfung gemäß § 3 Abs. 3 festzustellen.

(4) Einrichtungen, die eine gleichzeitige Behandlung von mehreren Personen ermöglichen und die in ihrer Organisation wie insbesondere nach den vorhandenen Behandlungsräumen und deren Ausstattung in medizinischer und technischer Hinsicht der Organisation und Ausstattung einer Krankenanstalt entsprechen, sofern sie nicht als Gruppenpraxis oder Apparategemeinschaft eingerichtet sind, sind nicht als Ordinationsstätten von Ärzten anzusehen. Sie unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes."

2. § 2 lit. b hat zu lauten:

"b) Einrichtungen, die von Betrieben für den Fall der Leistung Erster Hilfe bereitgehalten werden, sowie betriebsärztliche Dienste nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz";

3. § 2 lit. c hat zu entfallen; die bisherige lit. d ist als lit. c zu bezeichnen.

4. Nach § 2 ist folgender § 2 a einzufügen:

„§ 2 a

(1) Allgemeine Krankenanstalten sind einzurichten als

a) Standardkrankenanstalten mit bettenführenden Abteilungen zumindest für:

1. Chirurgie,
2. Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
3. Innere Medizin und
4. Kinderheilkunde;

wenn ein Facharzt für Kinderheilkunde als ständiger Konsiliararzt für die Betreuung von Neugeborenen und für die Behandlung von Krankheiten des Kindesalters verpflichtet wird, kann eine bettenführende Abteilung für Kinderheilkunde entfallen. Ein Facharzt für Anästhesiologie hat zur Verfügung zu stehen; andere fachärztliche Behandlung muß durch Fachärzte der betreffenden medizinischen Sonderfächer als Konsiliarärzte gesichert sein, ferner müssen Einrichtungen für Anästhesiologie, Röntgendiagnostik und für die Vornahme von Operationen vorhanden sein;

b) Schwerpunktkrankenanstalten mit bettenführenden Abteilungen zumindest für:

1. Augenheilkunde,
2. Chirurgie,
3. Frauenheilkunde und Geburtshilfe einschließlich Perinatologie,
4. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten,
5. Haut- und Geschlechtskrankheiten,
6. Innere Medizin,
7. Kinderheilkunde einschließlich Neonatologie,
8. Nerven- und Geisteskrankheiten,
9. Orthopädie,
10. Unfallchirurgie und
11. Urologie;

andere fachärztliche Behandlung muß durch Fachärzte der betreffenden medizinischen Sonderfächer als ständige Konsiliarärzte gesichert sein; ferner ist die erforderliche Anzahl von Fachärzten für Anästhesiologie vorzusehen; ferner müssen Einrichtungen für Anästhesiologie, für Hämodialyse, für Strahlendiagnostik und -therapie sowie Nuklearmedizin, für Physikalische Medizin, für Intensivpflege und für Zahnheilkunde vorhanden sein, schließlich müssen eine Anstaltsapotheke, ein Pathologisches Institut sowie ein Institut für medizinische und chemische Labordiagnostik geführt werden;

c) Zentralkrankenanstalten mit grundsätzlich allen dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden spezialisierten Einrichtungen.

(2) Krankenanstalten mit Universitätskliniken oder medizinischen Universitätsinstituten gelten jedenfalls als Zentralkrankenanstalten im Sinne des Abs. 1 lit. c.

(3) Die Voraussetzungen des Abs. 1 sind auch dann erfüllt, wenn die dort vorgesehenen Abteilungen örtlich getrennt untergebracht sind, sofern diese Abteilungen funktionell-organisatorisch verbunden sind.

(4) Von der Errichtung einzelner im Abs. 1 lit. a und b vorgesehener Abteilungen kann dann abgesehen werden, wenn in jenem Einzugsbereich, für den die Krankenanstalt vorgesehen ist, die betreffenden Abteilungen in einer anderen Krankenanstalt bereits bestehen und ein zusätzlicher Bedarf nicht gegeben ist.

(5) Ob und inwieweit die Voraussetzungen nach Abs. 3 sowie nach Abs. 4 gegeben sind, entscheidet die Landesregierung."

5. § 3 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) ein Bedarf nach einer Krankenanstalt im Hinblick auf den angegebenen Anstaltszweck (§ 1 Abs. 3 und § 2 a) gegeben ist“;

6. Im § 3 Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 2 Z. 7)“ ersetzt durch „(§ 1 Abs. 3 Z. 7)“.

6 a. Im § 4 Abs. 1 hat anstelle des Wortes „Bausachverständige“ das Wort „Sachverständige“ zu treten.

6 b. Im § 4 Abs. 3 hat der letzte Satz zu lauten: „Im Verfahren ist die Gemeinde, in deren Gebiet die Krankenanstalt errichtet werden soll, zu hören.“

6 c. Im § 6 Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten: „Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Vorhaben zur Schaffung neuer Betriebsbereiche (Abteilungen, Departments, Stationen, Institute, Ambulatorien und dergleichen) oder Maßnahmen zur Änderung des Umfangs der Krankenanstalt.“

7. § 9 Abs. 1 lit. a und c haben zu lauten:

„a) die Aufgaben, welche die Anstalt nach ihrem besonderen Anstaltszweck erfüllen soll sowie die dazu bereitgestellten Einrichtungen; weiters die geführten Fachabteilungen und deren allfällige weitere Gliederung; bei allgemeinen Krankenanstalten oder Sonderkrankenanstalten auch eine allfällige Gliederung in Fachbereiche, Abteilungen und Pflegegruppen für Akutkranke und in zusätzliche Abteilungen oder Pflegegruppen für die Langzeitbehandlung“;

„c) die Anstaltsorgane, deren Wirkungsbereich und die Grundzüge der Verwaltung sowie der Betriebsform der Krankenanstalt, insbesondere, ob anstatt oder neben der herkömmlichen Art der Betriebsform anstaltsbedürftige Personen nur über Tag oder nur über Nacht aufgenommen werden“;

8. Im § 9 Abs. 1 lit. d ist nach dem Klammerausdruck „(Verwaltungsleiter)“ ein Beistrich zu setzen und sodann einzufügen „des verantwortlichen Leiters des Pflegedienstes.“

9. § 9 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Die einzelnen Abteilungen und Pflegegruppen sind hinsichtlich ihrer Bettenanzahl unter Berücksichtigung des Faches und des Fortschrittes der Medizin in einer überschaubaren Größe zu halten. Für Abteilungen, die nicht in Departments untergliedert sind, wird die Bettenhöchstzahl mit 120 festgelegt; diese Obergrenze kann in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Landesregierung überschritten werden, darf jedoch die absolute Höchstzahl von 150 Betten nicht übersteigen. Werden vom Abteilungsleiter mehrere Departments selbst geführt, so darf die Gesamtbettenhöchstzahl der unter seiner Leitung stehenden Departments 120 nicht übersteigen. Im Bereich der Langzeitversorgung und der Pflege von Chronischkranken kann die Landesre-

gierung im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung gesonderte Festlegungen bezüglich der Bettenhöchstzahlen treffen, sofern im Hinblick auf die Eigenart dieser Krankenbetreuung eine Überschaubarkeit auch trotz einer höheren Bettenanzahl gewährleistet ist.

(3) Die Anstaltsordnung darf keine Bestimmungen enthalten, die die Durchführung eines straflosen Schwangerschaftsabbruches oder die Mitwirkung daran verbieten oder die Weigerung, einen solchen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken, mit nachteiligen Folgen verbinden.“

Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 9 sind als Abs. 4 und 5 zu bezeichnen.

10. Nach § 9 ist nachstehender § 9 a einzufügen:

„Kollegiale Führung

§ 9 a

(1) Bei öffentlichen Krankenanstalten sowie bei allgemeinen Krankenanstalten und Sonderkrankenanstalten, die von einer Gebietskörperschaft oder einem Sozialversicherungsträger betrieben werden oder die Beiträge zum Betriebsabgang erhalten, hat deren Rechtsträger unbeschadet seiner Verfügungsrechte zur Besorgung der Aufgaben, die den ärztlichen, den Verwaltungs- und den Pflegebereich gemeinsam berühren, die kollegiale Führung der Krankenanstalt durch den ärztlichen Leiter, den Verwaltungsleiter und den Leiter des Pflegedienstes (Anstaltsleitung) vorzusehen.

(2) Die Aufgaben der Anstaltsleitung, die Grundzüge für ihre Tätigkeit und die Geschäftsführung sind vom Rechtsträger der Krankenanstalt in den Anstaltsordnungen festzulegen.

(3) Die durch Entscheidungen der kollegialen Führung in ihrem Aufgabenbereich unmittelbar betroffenen Mitglieder der Anstaltsleitung haben ein Appellationsrecht an den jeweiligen Rechtsträger. Bis dahin kann bei Gefahr im Verzug jedes Mitglied der Anstaltsleitung für den eigenen Bereich Verfügungen treffen; handelt es sich um Fragen der Pflege als Teil der medizinischen Behandlung, so steht die Entscheidung für den Fall, daß keine Übereinstimmung erzielt werden kann, jedenfalls dem ärztlichen Leiter zu.

(4) Durch die kollegiale Führung dürfen die dem ärztlichen Leiter, dem Verwaltungsleiter und dem Leiter des Pflegedienstes nach § 10 Abs. 2, § 14 und § 16 a Abs. 1 zukommenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.“

11. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für jede Krankenanstalt ist durch deren Rechtsträger ein geeigneter Arzt als verantwortlicher Leiter des ärztlichen Dienstes und für die mit der ärztlichen Behandlung der in Anstaltspflege genommenen Personen zusammenhängenden Aufgaben zu bestellen. Dieser kann gleichzeitig auch mit Aufgaben nach Abs. 4 betraut werden. Ist der Rechtsträger der Anstalt eine physische Person und selbst mit der Führung der ärztlichen Angelegenheiten befaßt, so kann von der Bestellung eines eigenen ärztlichen Leiters abgesehen werden. Ebenso kann die Landesregierung für Gene-

sungsheime (§ 1 Abs. 3 Z. 3) und für Pflegeanstalten für chronisch Kranke (§ 1 Abs. 3 Z. 4) von der Verpflichtung zur Bestellung eines ärztlichen Leiters Abstand nehmen, wenn die Aufsicht durch einen geeigneten Arzt gewährleistet ist. Das Verfügungsrecht des Rechtsträgers der Anstalt in organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten (§ 14) bleibt unberührt."

11 a. Im § 10 Abs. 4 ist in der ersten Zeile nach dem Wort „Abteilungen“ einzufügen: „oder Departments“.

11 b. Im § 11 Abs. 1 ist das vorletzte Wort „erreichbar“ durch das Wort „gegeben“ zu ersetzen.

11 c. Im § 11 Abs. 3 ist der letzte Satz zu streichen und an seiner Stelle sind nachstehende Sätze einzufügen:

„Über die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Behandlung entscheidet der ärztliche Leiter der Krankenanstalt. Ist die Krankenanstalt in Abteilungen gegliedert, so entscheidet darüber der Abteilungsleiter. Ist eine Abteilung in Departments gegliedert, so entscheidet als sein Vertreter der Departmentleiter gegen nachträglichen Bericht an den Leiter der Abteilung.“

12. Nach § 11 ist folgender § 11 a einzufügen:

„Krankenhaustygieniker

§ 11 a

(1) Für jede Krankenanstalt ist durch den Rechtsträger ein fachlich geeigneter Arzt als Krankenhaustygieniker zu bestellen.

(2) Der Krankenhaustygieniker hat in der Anstalt alle Belange der Hygiene wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgaben hat er insbesondere den Rechtsträger der Anstalt und deren Organe in allen Fragen der Krankenhaustygiene zu beraten, die Funktionsfähigkeit von einschlägigen Einrichtungen, wie Sterilisations- und Desinfektionsanlagen zu überwachen und für die Schulung des Anstaltspersonals auf dem Gebiet der Hygiene zu sorgen.

(3) Der Krankenhaustygieniker ist bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten der Krankenanstalt zuzuziehen.

(4) Ist von der Landesregierung ein Landeshygieniker bestellt, so ist dieser vor allem bei Fragen allgemeiner Natur zu hören. Diesem können von der Landesregierung für die Landeskrankenanstalten auch die Aufgaben des Krankenhaustygienikers übertragen werden.

(5) Von der Bestellung eines eigenen Krankenhaustygienikers kann mit Zustimmung der Landesregierung Abstand genommen werden, wenn der ärztliche Leiter die fachliche Eignung hierfür aufweist. Das gleiche gilt für die Fälle, bei denen von der Bestellung eines ärztlichen Leiters abgesehen werden kann."

13. Vor § 13 hat die Überschrift zu lauten:

„Führung von Krankengeschichten und sonstigen Vormerkungen“

14. Im § 13 Abs. 1 Z. 2 ist das Wort „Krankheitsgeschichten“ durch das Wort „Krankengeschichten“ zu ersetzen.

15. § 13 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

„3. auf Anforderung den Gerichten sowie den Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten, in denen die Feststellung des Gesundheitszustandes für eine Entscheidung oder Verfügung im öffentlichen Interesse von Bedeutung ist, ferner den Sozialversicherungsträgern sowie über Anforderung den einweisenden oder behandelnden Ärzten kostenlos Abschriften von Krankengeschichten und ärztlichen Äußerungen über den Gesundheitszustand von Anstaltspatienten zu übermitteln;“

16. § 13 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Krankengeschichten und Operationsprotokolle sind bei ihrem Abschluß von dem für ihren Inhalt verantwortlichen behandelnden Arzt und vom ärztlichen Leiter der Krankenanstalt zu unterfertigen. Der ärztliche Leiter der Krankenanstalt kann die Befugnis zur Unterzeichnung der Krankengeschichten und Operationsprotokolle an den Leiter der jeweiligen Fachabteilung bzw. an einen von diesem in Vorschlag gebrachten Arzt delegieren. Ist die Fachabteilung in Departments untergliedert, so steht dem jeweiligen fachlich zuständigen Departmentleiter das Vorschlagsrecht zu. Krankengeschichten und Operationsprotokolle sind für die Dauer der Behandlung geschützt vor unbefugter Kenntnisnahme und nach ihrem Abschluß in gleicher Weise mindestens durch 30 Jahre, allenfalls in Form von Mikrofilmen in doppelter Ausfertigung, aufzubewahren. Bei Auflassung der Krankenanstalt sind die Krankengeschichten und Operationsprotokolle, gegebenenfalls die entsprechenden Mikrofilme, der Landesregierung zur Aufbewahrung bis zur obigen Frist zu übermitteln. In gleicher Weise ist bei ärztlichen Aufzeichnungen für ambulante Fälle vorzugehen, welche 10 Jahre aufzubewahren sind. Nach Ablauf dieser Fristen sind die Krankengeschichten, Operationsprotokolle und sonstigen ärztlichen Aufzeichnungen bzw. die entsprechenden Mikrofilme unter Aufsicht verantwortlicher Organe sorgfältig zu vernichten, sofern eine weitere Aufbewahrung nicht notwendig erscheint.“

17. Nach dem § 13 ist einzufügen:

„Datenverarbeitung in der Krankenanstalt und zentraler Bettennachweis

§ 13 a

(1) Alle Daten der Personen, die in Anstaltspflege genommen oder im Anstaltsambulatorium untersucht oder behandelt wurden, unterliegen dem Datenschutz nach Abs. 2 bis 4.

(2) Daten von Patienten dürfen von der Krankenanstalt nur erhoben und gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Anstalt, insbesondere im Sinne der Bestimmungen des § 13, notwendig ist.

(3) Den betroffenen Personen ist auf ihr Verlangen von der Krankenanstalt darüber Auskunft zu geben, welche Daten über sie ermittelt, verarbeitet und gespeichert werden und an wen welche Daten weitergegeben wurden. Soweit es sich um Daten handelt, die

sich unmittelbar auf die Krankheit (Krankheitsbehandlung) beziehen, kann die Übermittlung von Daten auf Anordnung des ärztlichen Leiters der Krankenanstalt oder eines von ihm beauftragten Arztes verweigert oder eingeschränkt werden, wenn durch diese Übermittlung der Fortgang des Behandlungsprozesses nachteilig beeinflußt werden kann. Der Patient hat Anspruch auf Berichtigung falscher Daten.

(4) Der Arzt der Krankenanstalt darf auf die gespeicherten Daten zugreifen, soweit diese zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken benötigt werden; die Anstaltsverwaltung darf auf Daten soweit zugreifen oder diese weitergeben, als dies zur verwaltungsmäßigen Abwicklung des Behandlungsfalles erforderlich ist. Im übrigen sind der Zugriff auf solche Daten und deren Weitergabe, sofern dadurch die betreffende Person identifiziert werden kann, nur mit deren Zustimmung und nur dann gestattet, wenn kein öffentliches Interesse entgegensteht.

(5) Die Landesregierung kann die Träger von Krankenanstalten ermächtigen, die Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung von Daten anderen Trägern unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 10 und 13 Datenschutzgesetz zu übertragen. In diesem Fall kann durch Verordnung ein derartiger Rechtsträger bezeichnet und die Organisation der Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung dieser Daten festgelegt werden. § 12 ist für diese Träger sinngemäß anzuwenden. Die Träger von Krankenanstalten, die von dieser Ermächtigung binnen Jahresfrist ab Inkrafttreten der Verordnung nicht Gebrauch machen, sind von freiwilligen Leistungen des Landes ausgeschlossen.

§ 13 b

(1) Im Rahmen der Sicherung der Krankenanstaltspflege kann die Landesregierung einen zentralen Krankenbettennachweis einrichten.

(2) In diesem Falle können durch Verordnung die Träger allgemeiner Krankenanstalten, von Sonderkrankenanstalten und von Pflegeanstalten für chronisch Kranke verpflichtet werden, den dazu bestimmten Leitstellen die Angaben zu machen, die zur Führung des zentralen Bettennachweises erforderlich sind.

(3) Das Recht des Einzelnen auf freie Krankenanstaltswahl wird durch diese Einrichtung nicht berührt."

18. § 14 hat zu lauten:

„(1) Für jede Krankenanstalt sind durch deren Träger eine geeignete Person als verantwortlicher Leiter der wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten (Verwaltungsleiter) und das erforderliche Verwaltungspersonal zu bestellen. Ist der Rechtsträger der Anstalt eine physische Person und selbst mit der Führung der wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten befaßt, kann von der Bestellung eines eigenen verantwortlichen Leiters abgesehen werden.

(2) Vor Verfügungen in wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten, die den ärztlichen oder pflegerischen Betrieb der Anstalt berühren, hat sich der Verwaltungsleiter, soweit nicht die

Anstaltsleitung zuständig wird, mit dem ärztlichen Leiter der Krankenanstalt (Abteilung) oder mit dem verantwortlichen Leiter des Pflegedienstes der Krankenanstalt ins Einvernehmen zu setzen. Die Verfügungsrechte des Anstaltsträgers gegenüber seinen Organen werden hiedurch nicht berührt.

(3) Für die Ausbildung und Weiterbildung der in der Krankenanstaltenverwaltung und -leitung tätigen Personen ist Vorsorge zu treffen.

(4) Die Träger der Krankenanstalten haben Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen, welche die für den Betrieb der betreffenden Krankenanstalt anfallenden Kosten und deren Zuordnung zu den einzelnen Kostenstellen ersichtlich machen.

(5) Für das Rechnungswesen der Krankenanstalten ist spätestens ab 1. Jänner 1986 die kaufmännische Buchführung anzuwenden."

19. § 15 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Verträge, die für solche Krankenanstalten nach § 47 abgeschlossen werden und deren Träger nicht das Land ist, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung.

(4) Die Verträge nach Abs. 3 sind innerhalb von vier Wochen nach erfolgtem Abschluß der Landesregierung vorzulegen; zur Vorlage ist jeder der Vertragspartner berechtigt. Die Genehmigung nach Abs. 3 ist zu versagen, wenn der Vertrag gesetzwidrige Bestimmungen enthält. Erfolgt eine schriftliche Versagung durch die Landesregierung nicht innerhalb von zwei Monaten, so gilt die Genehmigung als erteilt."

Die bisherigen Abs. 4 und 5 sind als Abs. 5 und 6 zu bezeichnen.

20. Im § 15 Abs. 5 ist das Wort „Krankheitsgeschichten" durch das Wort „Kränkengeschichten" zu ersetzen.

21. Nach § 16 ist folgender § 16 a einzufügen:

„Pflegedienst

§ 16 a

(1) Für jede Krankenanstalt mit bettenführenden Abteilungen ist eine geeignete diplomierte Krankenpflegeperson als verantwortlicher Leiter des Pflegedienstes (Pflegevorsteher bzw. Oberin) unter sinnvoller Anwendung der Bestimmungen des § 27 Abs. 1 und 3 zu bestellen.

(2) Dem verantwortlichen Leiter des Pflegedienstes fällt insbesondere die Aufgabe zu, den Dienst im pflegerischen Bereich der Krankenanstalt zu koordinieren und auf die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der pflegerischen Versorgung der Krankenanstalt hinzuwirken. Das ärztliche Anweisungsrecht in Fragen der Pflege als Teil der medizinischen Behandlung wird hiedurch nicht berührt.

(3) Bei Verhinderung des verantwortlichen Leiters des Pflegedienstes (Pflegevorsteher bzw. Oberin) muß dieser von einer geeigneten diplomierten Krankenpflegeperson vertreten werden.

(4) Für die Fortbildung des Krankenpflegepersonals ist anstaltsmäßig Vorsorge zu treffen."

22. Im § 20 wird „§ 1 Abs. 2 Z. 1 bis 5“ durch „§ 1 Abs. 3 Z. 1 bis 5“ ersetzt.

23. § 22 Abs. 1 lit. e hat zu lauten:

„e) Das Entgelt für die Leistungen der Krankenanstalt (Pflegegebühren) für alle Patienten derselben Gebührenklasse bzw. unter Bedachtnahme auf eine allfällige Gliederung in Abteilungen für Akutkranke und für Langzeitbehandlung (§ 9 Abs. 1 lit. a) und auf Tag- oder Nachtbetrieb (§ 9 Abs. 1 lit. c) in gleicher Höhe (§ 38) festgesetzt ist“;

24. § 22 Abs. 1 lit. g hat zu lauten:

„g) die Zahl der für die Sonderklasse bestimmten Betten ein Viertel der für die Anstaltspflege bereitstehenden Bettenzahl nicht übersteigt.“

25. § 22 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dem Anstaltsträger sind über Verlangen die dem Patienten in Rechnung gestellten besonderen Honorare nach dem Bundesgesetz über Krankenanstalten bekanntzugeben.“

25 a. § 22 Abs. 3 hat zu entfallen.

26. § 24 hat zu lauten:

„Sicherstellung öffentlicher Krankenanstaltspflege

§ 24

(1) Das Land stellt Krankenanstaltspflege für anstaltsbedürftige Personen im eigenen Bundesland entweder durch die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Krankenanstalten oder durch Vereinbarung mit Trägern nicht öffentlicher Krankenanstalten sicher. Für Personen, die im Grenzgebiet eines benachbarten Bundeslandes wohnen, kann die Krankenanstaltspflege auch dadurch sichergestellt werden, daß diese Personen im Fall der Anstaltsbedürftigkeit in Krankenanstalten des Nachbarlandes aufgenommen werden.

(2) Zur Sicherstellung einer möglichst gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen hat die Landesregierung durch Verordnung einen Krankenanstaltenplan zu erstellen. Dabei ist das Land in Versorgungsräume und diese in Versorgungssektoren einzuteilen und für diese sind sodann unter Bedachtnahme auf den Bedarf die erforderlichen Krankenanstalteneinrichtungen festzustellen.

(3) Unter Berücksichtigung der Siedlungs-, Bevölkerungs- und Erwerbsstruktur sowie der topographischen und der Verkehrsverhältnisse ist hiebei für die ortsnahe Versorgung mit einem Einzugsbereich von 50.000 bis 90.000 Einwohnern – erste Versorgungsstufe – eine Standardkrankenanstalt, für die überörtliche Versorgung mit einem Einzugsbereich von 250.000 bis 300.000 Einwohnern – zweite Versorgungsstufe – eine Schwerpunktkrankenanstalt vorzusehen und einzu-

richten. Die regionale Spitzenversorgung – dritte Versorgungsstufe – hat im Land als Zentralkrankenanstalt das Landeskrankenhaus Graz mit seinen Universitätskliniken sicherzustellen.

(4) Bei Vorliegen besonderer topographischer oder verkehrsmäßiger Verhältnisse kann die Landesregierung eine Unter- oder Überschreitung der angeführten Zahlen bestimmen.

(5) Die Krankenanstalten sind verpflichtet, entsprechend ihrer Zweckbestimmung zusammenzuarbeiten, insbesondere bei der Verteilung der Krankenhausaufnahmen, der Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen und bei der Bildung von Untersuchungs- und Behandlungsschwerpunkten.

(6) Bewilligungen nach den Bestimmungen der §§ 3 und 5 dürfen nur in Übereinstimmung mit dem Krankenanstaltenplan erteilt werden.“

27. Im § 24 a ist im Abs. 1 „§ 1 Abs. 2 Z. 1 und 2“ durch „§ 1 Abs. 3 Z. 1 und 2“ zu ersetzen.

28. § 24 a Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Die Einleitung eines Enteignungsverfahrens, das sich auf verbücherte Liegenschaften oder verbücherte Rechte bezieht, ist durch die Behörde dem zuständigen Grundbuchsgericht zur Anmerkung bekanntzugeben. Diese Anmerkung hat zur Wirkung, daß jeder, der eine ihr im Range nachgehende Eintragung erwirkt, die Ergebnisse des Enteignungsverfahrens gegen sich gelten lassen muß. In gleicher Weise hat die Behörde das Grundbuchsgericht von der Einstellung des Enteignungsverfahrens zu verständigen.“

Die bisherigen Abs. 7 und 8 erhalten die Bezeichnung Abs. 8 und 9.

29. § 25 Abs. 1, erster Satz, hat zu lauten:

„(1) Zur Sicherung öffentlicher Krankenanstaltspflege können mit Genehmigung der Landesregierung zwischen Trägern öffentlicher und privater Krankenanstalten Angliederungsverträge abgeschlossen werden, mit denen die Unterbringung der Patienten der öffentlichen Krankenanstalt in der privaten Krankenanstalt unter ärztlicher Beaufsichtigung und auf Rechnung der öffentlichen Krankenanstalt vereinbart wird.“

30. Im § 25 Abs. 1, dritter Satz, ist das Wort „Kranke“ durch die Worte „anstaltsbedürftige Personen“ zu ersetzen.

31. Nach § 25 sind nachstehende §§ 25 a bis 25 c einzufügen:

„Innere Organisation der Krankenanstalten

§ 25 a

(1) Allgemeine Krankenanstalten und Sonderkrankenanstalten sind in der Regel in Fachabteilungen und Pflegegruppen zu gliedern.

(2) Aus medizinisch-fachlichen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Gründen kann vom Träger der Krankenanstalt nach Anhörung der Anstaltsleitung (§ 9 a) und des Leiters der betroffenen Abteilung diese in Departments untergliedert werden. Depart-

ments können nur von Fachärzten des einschlägigen medizinischen Sonderfaches geleitet werden, ihre fachliche Verantwortung richtet sich, unbeschadet der dem Leiter der Abteilung zukommenden Aufgaben, nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes.

(3) Der Leiter eines Departments führt den Titel Departmentleiter. Die Departments sind hinsichtlich ihrer Aufgaben und Größe (Bettenanzahl bzw. Räumlichkeiten) in der Anstaltsordnung festzulegen.

(4) Bei jenen Abteilungen, in denen Departments bestehen oder gebildet werden, ist dafür Sorge zu tragen, daß im Interesse einer möglichst wirtschaftlichen Führung der Abteilung gemeinsame Einrichtungen vorgesehen werden, die allen Departments zur Verfügung stehen (insbesondere Operationssäle, Apparate, Intensiv- und Wachstationen, spezielle Bettenstationen oder Einrichtungen für die Besorgung von Verwaltungsaufgaben und die Besorgung gemeinsamer ärztlicher Dienste).

(5) Die gemeinsamen Einrichtungen unterstehen unmittelbar dem Leiter der Abteilung, wobei auf die Erfordernisse der Departments Bedacht zu nehmen ist.

(6) Der Anstaltsträger hat für jede Abteilung, die in Departments untergliedert ist, eine Geschäftsordnung zu erlassen, die auf die Notwendigkeiten der Abteilung und der Departments Rücksicht zu nehmen hat. Diese Geschäftsordnung hat jedenfalls die Einrichtung einer Departmentleiterkonferenz vorzusehen. In dieser Departmentleiterkonferenz ist insbesondere über gemeinsame Anträge an den Träger der Krankenanstalt nach den in der Anstaltsordnung aufgestellten Richtlinien mehrheitlich zu beschließen. Über die Verwendung gemeinsamer Einrichtungen sowie über den Einsatz des den Departments vom Träger der Krankenanstalt zugeteilten Personals zum rationellen Betrieb gemeinsamer Einrichtungen hat der Leiter der Abteilung nach Anhörung der Departmentleiterkonferenz nach den in der Anstaltsordnung aufgestellten Richtlinien zu entscheiden. Jedem Departmentleiter steht das Recht zu, in diesen Fragen sich an den ärztlichen Leiter der Krankenanstalt und in weiterer Folge an den Träger der Krankenanstalt zu wenden. Die Departmentleiterkonferenz hat wöchentlich stattzufinden. Den Vorsitz führt der Leiter der Abteilung, der die Konferenz einzuberufen hat und für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich ist.

§ 25 b

(1) Aus Gründen des fachlichen Zusammenhanges, und um einen rationellen Einsatz von Räumen, Mitteln und Personal zu gewährleisten, können Abteilungen zu Fachbereichen zusammengeschlossen werden, und zwar in einen konservativen, einen operativen und einen medizinisch-technischen Fachbereich. Die Rechte des ärztlichen Leiters, des Verwaltungsleiters und des Leiters des Pflegedienstes, sowie der ärztlichen Leiter der Abteilungen dürfen durch diese Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Bei der Bildung von Fachbereichen sind zuzuzählen insbesondere

a) dem konservativen Fachbereich Einrichtungen für Innere Medizin und internmedizinische Spezialdisziplinen, Lungenkrankheiten, Kinderkrankheiten,

Dermatologie, Neurologie, Psychiatrie sowie Geriatrie bzw. für Chronischkranke;

b) dem operativen Fachbereich Einrichtungen für Chirurgie und chirurgische Spezialdisziplinen, Neurochirurgie, Urologie, Orthopädie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Ophthalmologie, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, sowie Anästhesiologie und

c) dem medizinisch-technischen Fachbereich Einrichtungen für Radiologie, Zentrallaboratorium, Pathologie, Apotheke, Physikalische Therapie, Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, biomedizinische Technik sowie soziale Dienste.

Aus fachlichen oder organisatorischen Gründen sind im Einzelfall abweichende Zuordnungen zulässig.

(3) Der Rechtsträger der Krankenanstalt hat bei der Bildung von Fachbereichen für diese jeweils Geschäftsordnungen im Rahmen der Anstaltsordnung zu erlassen. Die Geschäftsordnungen haben jedenfalls die Einrichtungen einer Fachbereichskonferenz der Leiter der betroffenen Abteilungen vorzusehen. In der Fachbereichskonferenz ist insbesondere über den rationellen Betrieb der gemeinsamen Einrichtungen zu beschließen. Den Vorsitz in der Fachbereichskonferenz hat der dienstälteste Leiter der dazugehörigen Abteilungen zu führen. Der Vorsitzende hat die Konferenz einzuberufen und für die Durchführung der Beschlüsse zu sorgen.

§ 25 c

(1) Die organisatorischen Bestimmungen dieses Gesetzes (wie zum Beispiel: Größe, Gliederung von Abteilungen usw.) sind auf Einrichtungen der Krankenanstalten, die gleichzeitig Universitätskliniken oder Universitätsinstitute sind, nur insoweit anzuwenden, als sich aus dem Universitäts-Organisationsgesetz im Zusammenhang mit Lehre und Forschung nichts anderes ergibt.

(2) Organisatorische Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 können nur im Einvernehmen mit dem für die Universitätsangelegenheiten zuständigen Bundesminister gesetzt werden.

(3) Die Landesregierung darf ihr Einvernehmen zu allen organisatorischen Maßnahmen, dort wo es nach den Bestimmungen des Universitäts-Organisationsgesetzes erforderlich ist, nur erklären, wenn diese Maßnahmen mit den Bestimmungen des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes (KALG.) im Einklang stehen."

32. Im § 26 Abs. 2 sind die Worte „einmal jährlich“ durch die Worte „einmal in zwei Jahren“ zu ersetzen.

33. § 26 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten haben, wenn sie keine Anstaltsapotheke betreiben, die Arzneimittel aus inländischen Apotheken zu beziehen.“

34. Dem § 26 sind folgende Abs. 4 und 5 anzufügen:

„(4) Öffentliche Krankenanstalten, die keine Anstaltsapotheke betreiben, haben Konsiliarapotheker zu bestellen, wenn durch die beliefernde Apotheke die Erfüllung der im Abs. 5 genannten Aufgaben nicht

gewährleistet ist. Die Bestellung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Zum Konsiliarapotheker darf nur ein Magister der Pharmazie bestellt werden, der die Berechtigung zur Ausübung der fachlichen Tätigkeit im Apothekenbetrieb nach erfolgter praktischer Ausbildung erlangt hat und zumindest im überwiegenden Ausmaß in einer inländischen öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke tätig ist.

(5) Der Konsiliarapotheker hat den Arzneimittelvorrat der Krankenanstalt hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Aufbewahrung und Beschaffenheit der Arzneimittel mindestens einmal vierteljährlich zu überprüfen und allfällige Mängel dem ärztlichen Leiter der Krankenanstalt zu melden; diesen hat er ferner in allen Arzneimittelangelegenheiten fachlich zu beraten und zu unterstützen."

34 a. Im § 27 Abs. 1, erster Satz, ist nach dem Wort „Abteilung“ der Ausdruck „ein Department,“ einzufügen.

35. Im § 27 sind

- a) im Abs. 3 die Worte „ein polizeiliches Führungszeugnis“ durch die Worte „eine Strafregisterbescheinigung“ zu ersetzen und
- b) im Abs. 4 nach dem Wort „Verwaltungsleitern“ die Worte „und von Leitern des Pflegedienstes“ einzufügen.

36. § 28 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) In öffentlichen Krankenanstalten kann neben der allgemeinen Gebührenklasse nach Maßgabe der Bestimmungen des § 22 Abs. 1 lit. g mit Bewilligung der Landesregierung eine Sonderklasse errichtet werden, wenn die Einrichtungen der Krankenanstalt die Errichtung einer solchen Sonderklasse ermöglichen und eine zureichende Zahl an Betten der allgemeinen Gebührenklasse für anstaltsbedürftige Personen, insbesondere für unabweisbare Kranke, vorhanden ist. In der ärztlichen Behandlung und in der Pflege darf jedoch kein Unterschied gemacht werden.

(2) Ist die Aufnahme einer unabweisbaren Person in die allgemeine Gebührenklasse wegen Platzmangels nicht möglich, hat sie die Krankenanstalt ohne Verrechnung von Mehrkosten solange in einem Krankenzimmer der Sonderklasse unterzubringen, bis der Platzmangel in der allgemeinen Gebührenklasse behoben ist und der Zustand des Patienten die Verlegung zuläßt.“

37. Im § 28 Abs. 3 sind die Worte „in höhere Gebührenklassen“ durch die Worte „in die Sonderklasse“ und im Abs. 4 die Worte „eine höhere Gebührenklasse“ durch die Worte „die Sonderklasse“ zu ersetzen.

38. Dem § 28 Abs. 4 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Kann einem Patienten, der in die Sonderklasse aufgenommen wurde, die Zahlung der Pflegegebühren und der sonstigen Entgelte nicht mehr zugemutet werden, so ist er in die allgemeine Gebührenklasse zu verlegen.“

39. § 29 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Die Aufnahme in Anstaltspflege ist auf anstaltsbedürftige Personen und auf Personen, die sich einem operativen Eingriff unterziehen, beschränkt. Bei der Aufnahme ist auf den Zweck der Krankenanstalt und auf den Umfang der Anstaltseinrichtungen Bedacht zu nehmen. Unabweisbare Personen müssen in Anstaltspflege genommen werden.

(3) Als anstaltsbedürftig im Sinne des Abs. 2 gelten Personen, deren auf Grund anstaltsärztlicher Untersuchung festgestellter geistiger oder körperlicher Zustand die Aufnahme in Krankenanstaltspflege erfordert, ferner Personen, die ein Sozialversicherungsträger zum Zweck einer Begutachtung im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Gewährung von Leistungen in die Krankenanstalt einweist.“

40. Dem § 29 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Als unabweisbar im Sinne des Abs. 2 sind Personen zu betrachten, deren geistiger und körperlicher Zustand wegen Lebensgefahr oder wegen Gefahr einer sonst nicht vermeidbaren schweren Gesundheitsschädigung sofortige Anstaltsbehandlung erfordert, sowie jedenfalls Frauen, wenn die Entbindung unmittelbar bevorsteht. Den unabweisbaren Personen sind solche gleichzuhalten, die auf Grund besonderer Vorschriften von einer Behörde eingewiesen werden.“

41. Im § 31 Abs. 2 ist das Wort „Kranke“ durch das Wort „Personen“ und im Abs. 5 sind die Worte „öffentliche Fürsorge“ durch das Wort „Sozialhilfe“ zu ersetzen.

42. Im § 32 ist das Wort „Krankheitsgeschichte“ durch „Krankengeschichte“ zu ersetzen.

43. § 34 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) In öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten und in öffentlichen Sonderkrankenanstalten (§ 1 Abs. 3 Z. 1 und 2) sind Personen, die einer stationären Anstaltspflege nicht bedürfen, ambulant zu untersuchen oder zu behandeln, wenn

- a) es sich um die Erste ärztliche Hilfe oder
- b) um eine Nachbehandlung nach Erster ärztlicher Hilfe oder in Fortsetzung einer in der Krankenanstalt erfolgten Pflege handelt, die im Interesse des Behandelten in der gleichen Anstalt durchgeführt werden muß, oder wenn
- c) auf Grund einer Zuweisung durch den behandelnden Arzt Untersuchungs- und Behandlungsmethoden mit solchen Behelfen angewendet werden müssen, die außerhalb der Anstalt in angemessener Entfernung vom Wohnort des Patienten nicht in geeigneter Weise oder nur in unzureichendem Ausmaß zur Verfügung stehen oder
- d) über ärztliche Zuweisung Befunderhebungen vor Aufnahme in die Anstaltspflege erforderlich sind oder
- e) es im Zusammenhang mit Organ- oder Blutspenden notwendig ist oder
- f) es sich um eine Blutabnahme nach straßenpolizeilichen Vorschriften handelt, wozu der Rechtsträger

der öffentlichen Krankenanstalt dem diensthabenden Arzt die erforderlichen Einrichtungen der Anstalt zur Verfügung zu stellen hat."

44. Dem § 34 Abs. 1 ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Ferner steht den im Abs. 1 genannten Krankenanstalten das Recht zu, Vorsorgeuntersuchungen ambulant durchzuführen. Die Aufnahme dieser Tätigkeit ist der Landesregierung anzuzeigen.“

Die bisherigen Abs. 2 bis 5 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 bis 6.

45. § 35 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Mit den Pflegegebühren (Pflegegebührenersätzen) der allgemeinen Gebührenklasse sind, soweit die Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmen, alle Leistungen der Krankenanstalt in dieser Gebührenklasse abgegolten.“

46. Der § 35 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Kosten der Beförderung des Patienten in die Krankenanstalt und aus derselben, die Beistellung eines Zahnersatzes, sofern diese nicht mit der in der Krankenanstalt durchgeführten Behandlung unmittelbar zusammenhängt, sowie die Beistellung orthopädischer Hilfsmittel, soweit sie nicht als therapeutische Behelfe anzusehen sind, ferner die Kosten der Bestattung eines in der Krankenanstalt Verstorbenen sind in den Pflegegebühren nicht begriffen. Das Nähere hat die Landesregierung durch Verordnung zu regeln; darin ist insbesondere festzustellen, welche Gegenstände unter Bedachtnahme auf die Erkenntnisse der Wissenschaft und die Erfahrungen der Praxis unter orthopädische Hilfsmittel und unter therapeutische Behelfe fallen. Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und den Rechtsträgern der Krankenanstalten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

47. Im § 35 Abs. 5 sind im zweiten Satz die Worte „öffentliche“ und „in Steiermark“ zu streichen.

48. § 35 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Wird der Patient auf eigenes Verlangen in die Sonderklasse aufgenommen, so hat er für die Unterbringung sowie allenfalls für gesonderte Verköstigung einen Zuschlag zur Pflegegebühr der allgemeinen Gebührenklasse zu leisten. Bei Festsetzung dieser Zuschläge ist besonders auf den gebotenen erhöhten Komfort Bedacht zu nehmen.“

49. Im § 35 erhält der bisherige Abs. 6 die Bezeichnung Abs. 7. Außerdem sind nach den Worten „Begleitpersonen (§ 30 Abs. 3) haben“ die Worte „, soweit nicht der Rechtsträger der Anstalt unter Bedachtnahme auf die eigenen Kosten einen geringeren Betrag begehrt“, einzufügen.

50. § 36 hat zu lauten:

„§ 36

(1) Als Sondergebühren dürfen vom Rechtsträger der Krankenanstalt eingehoben werden:

- a) in der Sonderklasse neben den Pflegegebühren (Pflegegebührenersätzen) für operative Eingriffe und sonstige zur Behandlung oder zu diagnostischen Zwecken erforderlichen Verrichtungen, insbesondere auch für Untersuchungen, röntgendiagnostische und strahlentherapeutische Leistungen sowie physikalische Behandlungen, Anstaltsgebühren und Arzthonorare;
- b) in der Sonderklasse eine Hebammengebühr für den Fall des Bestandes durch eine in der Krankenanstalt angestellte Hebamme;
- c) Ambulanzgebühren für jede in der Krankenanstalt vorgenommene ambulante Untersuchung und Behandlung einschließlich der Blutabnahme nach straßenpolizeilichen Vorschriften (§ 34).

(2) Neben den Pflegegebühren und Sondergebühren sind der Krankenanstalt als Sonderaufwendung die Kosten zu ersetzen, die ihr für die im § 35 Abs. 2 und 3 genannten, mit den Pflegegebühren nicht abgegoltenen Aufwendungen sowie für den fallweisen Bestand durch eine nicht in der Krankenanstalt angestellte Hebamme erwachsen sind. Die Aufrechnung dieser Kosten in Pauschalbeträgen nach Maßgabe der durchschnittlich anfallenden Kosten ist zulässig.“

51. § 37 hat zu lauten:

„§ 37

(1) Die Anstaltsgebühren in der Sonderklasse für den entsprechenden Sach- und Personalaufwand sind in Hundertsätzen der täglichen Pflegegebühr festzusetzen und die Aufwendungen für Untersuchungen in anstaltsfremden Einrichtungen nach den Eigenkosten in Rechnung zu stellen.

(2) Für die Untersuchung und Behandlung in der Sonderklasse können Arzthonorare für die Abteilungs-, Instituts-, Laboratoriums- und Departmentleiter, sowie für die anderen Ärzte des ärztlichen Dienstes und die Konsiliarärzte verlangt werden. Diese Honorare gebühren den angeführten Ärzten zu Anteilen, die ihre fachliche Qualifikation und ihre Leistungen berücksichtigen.

(3) Für die Bereitstellung der Einrichtungen gebührt dem Rechtsträger der Krankenanstalt ein Anteil am Arzthonorar, der insbesondere unter Bedachtnahme auf die Ausstattung, die Art und den Umfang der Einrichtungen sowie auf den damit verbundenen Aufwand zu bestimmen ist.

(4) Während der Zeit des Gebührenurlaubes behält der Abteilungs-, Instituts-, Laboratoriums- und Departmentleiter den Anspruch auf den vollen Anteil am Arzthonorar. Bei sonstiger Abwesenheit, ausgenommen in kurzfristiger, im Interesse des Dienstes oder einer Körperschaft öffentlicher Rechter gelegener Abwesenheit, gebührt dem Abteilungs-, Instituts-, Laboratoriums- und Departmentleiter die Hälfte und die andere Hälfte seines Anteiles am Arzthonorar dem Vertreter. Unter kurzfristiger Abwesenheit ist ein zusammenhängender Zeitraum von höchstens zwei Wochen zu verstehen. Dauert die sonstige Abwesenheit mehr als 4 Wochen im Jahr, kommt dem Vertreter ab diesem Zeitraum der volle Anteil zu. In einem Krankheitsfall gebührt dem leitenden Arzt das Arzthonorar bis zu zwei Monaten voll, ab dem dritten bis

zum sechsten Monat zur Hälfte und zur anderen Hälfte seinem Stellvertreter. Ab dem siebenten Monat erhält der Stellvertreter das Ärztehonorar zur Gänze. Bei den beihilfeleistenden Ärzten ist analog vorzugehen, wobei die einbehaltenen Anteile den übrigen beihilfeleistenden Ärzten der jeweiligen Einheit gutzuschreiben sind.

(5) Die Ärztehonorare sind von den Abteilungsvorständen und Departmentleitern bekanntzugeben und vom Rechtsträger der Krankenanstalt namens der Ärzteschaft gleichzeitig mit den Anstaltsgebühren vorzuschreiben und einzubringen."

52. Nach § 37 ist einzufügen:

„ § 37 a

(1) Ambulanzgebühren (§ 36 Abs. 1 lit. c) sind die Anstaltsgebühr für den Personal- und Sachaufwand, welcher der Krankenanstalt aus der ambulanten Untersuchung und Behandlung erwächst, und ein allfälliges Ärztehonorar.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Ambulanzgebühren hat die Landesregierung durch Verordnung zu erlassen. § 37 Abs. 2 bis 5 finden sinngemäß Anwendung. Auch kann vorgesehen werden, daß die Ambulanzgebühren auf Antrag des Rechtsträgers der Krankenanstalt sowohl hinsichtlich der Anstaltsgebühr als auch des Ärztehonorars in Pauschalbeträgen festgesetzt werden.

(3) Erfolgt auf Grund des Ergebnisses einer ambulanten Untersuchung die Aufnahme in stationäre Anstaltspflege am selben Tag, so entfällt die Entrichtung der Ambulanzgebühren."

53. § 38 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse und die Zuschläge hiezu in der Sonderklasse, sowie die Sondergebühren, sind von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen. Ist das Land nicht selbst Träger der Krankenanstalt, so hat diese Festsetzung auf Antrag des Rechtsträgers unter Bedachtnahme auf Ausstattung und Einrichtung, wie sie durch die Funktion der Krankenanstalt erforderlich sind, und die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Gebarung zu erfolgen. In dieser Verordnung sind auch die kostendeckend ermittelten Pflegegebühren und bei Vorliegen der Kostenstellenrechnung die Sondergebühren nach § 36 Abs. 1 lit. a aufzunehmen. Vor Erlassung der Verordnung ist den Vertretern der Ärzte und dem Rechtsträger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

54. Im § 38 ist im Abs. 4 statt „§ 1 Abs. 2“ zu setzen „§ 1 Abs. 3“; im Abs. 6 hat der Klammerausdruck zu lauten: „(§§ 35 bis 37 a)“.

55. Nach § 38 ist einzufügen:

„ § 38 a

(1) Ist das Land oder eine Gemeinde in der Steiermark Rechtsträger der Krankenanstalt, ist die Aufteilung der den Ärzten zukommenden Anteile an den Sondergebühren (Ärztehonorare ohne Anstaltsanteile) durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. Diese Verordnung hat insbesondere den Anteil der Abteilungs-, Instituts-, Laboratoriums- und Depart-

mentleiter, sowie die Anteile zu enthalten, die auf die übrigen ärztlichen Mitarbeiter entfallen. Vor Erlassung der Verordnung ist den Vertretern der Ärzte und den Rechtsträgern der betroffenen Krankenanstalten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Bei Abteilungen, in welchen die Bettenanzahl über der in § 9 Abs. 2 festgesetzten Größe liegt, sind die Anteile der Abteilungsleiter am Ärztehonorar in dem Verhältnis, in dem die tatsächlichen Bettenanzahlen der Abteilungen jene im § 9 Abs. 2 vorgesehene Bettenhöchstzahl übersteigen, zu kürzen. Die durch diese Kürzung anfallenden Beträge sind vom Rechtsträger der Krankenanstalt vorrangig für die Abdeckung der Mindestbeträge nach Abs. 3 zu verwenden.

(3) Für die Zuteilung der Anteile der Abteilungs-, Instituts-, Laboratoriums- und Departmentleiter ist eine degressive Staffelung vorzusehen, welche insbesondere den Anteil der Leistung der leitenden Ärzte, weiters auch die beigestellte Einrichtung und Ausstattung, sowie den Betriebsaufwand berücksichtigt. Die degressive Behandlung der Anteile der Abteilungs-, Instituts-, Laboratoriums- und Departmentleiter hat einzusetzen, sobald diese Anteile das Eineinhalbfache der nachstehenden Mindestbeträge für Abteilungsleiter übersteigen. Den anspruchsberechtigten Abteilungs-, Instituts-, Laboratoriums- und Departmentleitern ist, wenn sie ihre Tätigkeit in den Landeskrankenanstalten hauptberuflich ausüben, jedoch ein Mindestbetrag an Ärztehonoraren zu gewährleisten. Dieser monatliche Mindestbetrag wird ab Inkrafttreten der Verordnung gemäß Abs. 5 für die Abteilungs-, Instituts- und Laboratoriumsleiter mit S 40.000,- festgesetzt. Den Departmentleitern gebührt ein monatlicher Mindestbetrag in der Höhe von drei Vierteln des für die Abteilungsleiter festgesetzten Mindestbetrages. Bei der Zuteilung der degressiv gestaffelten Anteile bzw. der Mindestbeträge sowohl der Abteilungs-, Instituts-, Laboratoriums-, als auch der Departmentleiter sind die Bestimmungen des § 37 Abs. 4 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden. Der Mindestbetrag für die Abteilungs-, Instituts- und Laboratoriumsleiter ist in der Folge zum 1. Jänner jedes Jahres unter Berücksichtigung des Aufkommens an den Gebühren gemäß § 36 Abs. 1 lit. a durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

(4) Die auf die übrigen ärztlichen Mitarbeiter entfallenden Anteile an den Ärztehonoraren müssen mindestens 40 v. Hdt. betragen und sollen 50 v. Hdt. nur dann übersteigen, wenn die ärztliche Tätigkeit im wesentlichen auf Beiträgen dieser ärztlichen Mitarbeiter beruht. Hinsichtlich der Aufteilung der Anteile für die ärztlichen Mitarbeiter sind vor Erlassung der Verordnung die Vertreter der Ärzte anzuhören.

(5) Die degressive Staffelung der Anteile an den Ärztehonoraren, welche den Abteilungs-, Instituts-, Laboratoriums- und Departmentleitern in den Landeskrankenanstalten zukommen, ist durch Verordnung der Landesregierung so festzusetzen, daß vorrangig die in Abs. 3 vorgesehenen Mindestbeträge aus den Honoraranteilen dieser Ärztegruppen sichergestellt sind. Reicht während des Jahres das Gesamtaufkommen dieser Anteile in den Landeskrankenanstalten zur Deckung aller Mindestbeträge nicht aus, so hat die Landesregierung unverzüglich durch Verordnung die Staffelung entsprechend zu ändern.

(6) Für Fachabteilungen, bei welchen Departments eingerichtet sind, ist ein Leiterpool vorzusehen, aus dem die Gebührenanteile am Arzthonorar für den Abteilungsvorstand und die Departmentleiter aufzuteilen sind. Die Aufteilung dieser Gebühren zwischen dem Abteilungsvorstand und den Departmentleitern ist in der Departmentleiterkonferenz einvernehmlich festzulegen, sofern keine Aufzahlungen auf die gemäß Abs. 3 festgesetzten Mindestbeiträge erforderlich sind. Wird ein solches Einvernehmen binnen 3 Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bzw. ab dem Zeitpunkt, mit dem ein neues Department eingerichtet wurde, nicht erzielt, so hat diese Aufteilung die Landesregierung durch Verordnung zu beschließen. Weiters hat die Landesregierung nach Anhörung der Departmentleiterkonferenz die Aufteilung in jenen Fällen, in denen Aufzahlungen aufgrund der Bestimmungen des Abs. 3 notwendig sind, durch Verordnung festzusetzen. Bei Erlassung der Verordnungen ist auf die ärztliche Qualifikation sowie die Art und den Umfang der ärztlichen Tätigkeit des Abteilungsvorstandes bzw. des Departmentleiters Bedacht zu nehmen.

(7) Die Anstaltsanteile an den Ambulanzgebühren in den Landeskrankenanstalten sind durch Verordnung der Landesregierung unter Bedachtnahme auf den Personal- und Sachaufwand, welcher dem Rechtsträger der Krankenanstalt aus der ambulanten Untersuchung und Behandlung erwächst, festzusetzen.

(8) Die im Auftrag und im Interesse des Patienten auf der Sonderklasse und in den Anstaltsambulatorien erbrachten Leistungen, die durch Arzthonorare abgegolten werden, können nicht auf Geldansprüche angerechnet werden, die sich aus diesem Dienstverhältnis zum Krankenanstaltenträger ergeben."

56. Im § 39 Abs. 1 sind die Worte „ungünstiger behandeln“ durch die Worte „schlechter stellen“ zu ersetzen.

56 a. Im § 39 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Für Angehörige von Staaten, die österreichische Staatsbürger schlechter stellen als ihre eigenen Staatsangehörigen, kann festgelegt werden, daß therapeutische Behelfe in der Höhe der Selbstkosten neben den Pflegegebühren gesondert in Rechnung gestellt werden.“

Die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

57. Im § 40 Abs. 1 hat der Klammerausdruck „(Kranken)“ zu entfallen.

58. Im § 42 Abs. 1 ist „(§ 34 Abs. 1 lit. d)“ zu ersetzen durch „(§ 34 Abs. 1 lit. f)“.

59. Im § 43 sind zu ersetzen im

- a) Abs. 1 das Wort „Kranken“ durch das Wort „Personen“,
- b) Abs. 2 das Wort „Kranken“ durch das Wort „Personen“ und die Worte „eine höhere Gebührenklasse“ durch die Worte „die Sonderklasse“,
- c) Abs. 3 die Worte „eine höhere Gebührenklasse“ durch die Worte „die Sonderklasse“.

60. Im § 43 Abs. 2 hat nach der Bezeichnung „§ 44“ der Ausdruck „Abs. 1 und 2“ zu entfallen.

61. § 44 zweiter Satz hat zu lauten:

„Ab Beginn der fünften Woche ununterbrochener Anstaltspflege hat der Versicherungsträger, bei einer aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft gewährten Anstaltspflege bereits ab deren Beginn, auch für Angehörige eines Versicherten die Pflegegebührenersätze zur Gänze zu entrichten.“

62. Im § 46 Abs. 1 ist das Wort „Krankheitsgeschichten“ durch das Wort „Krankengeschichten“ zu ersetzen.

63. Die Worte „Kranke“ bzw. „Kranken“ sind in § 4 Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 lit. g, § 11 Abs. 3 erster und zweiter Satz, § 22 Abs. 1 lit. c, d und f, § 25 Abs. 1, 2 und 5, § 26 Abs. 1, § 31 Abs. 3, § 33, § 40 Abs. 2 und 3, § 41 Abs. 1 und 2, § 42 Abs. 2, § 45 Abs. 3 und § 46 Abs. 1 bis 3 durch die Worte „Patient“ bzw. „Patienten“ zu ersetzen.

64. § 47 hat zu lauten:

„§ 47

(1) Soweit in diesem Gesetz nicht besonders bestimmt ist, sind die Beziehungen der Versicherungsträger zu den Rechtsträgern der öffentlichen Krankenanstalten, insbesondere das Ausmaß der von den Trägern der Sozialversicherung an die Rechtsträger der Krankenanstalten zu entrichtenden Pflegegebühren – unter Berücksichtigung der Abgeltung für therapeutische Behelfe – und allfälligen Sondergebühren sowie die Dauer, für welche die Pflegegebührenersätze zu zahlen sind, nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 und des § 48 durch privatrechtliche Verträge zu regeln.

(2) Diese Verträge sind zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Versicherungsträgern einerseits und dem Rechtsträger der Krankenanstalt andererseits abzuschließen. Die Verträge bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Form und nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 und 4 der Genehmigung der Landesregierung.

(3) Für die Festsetzung der an die Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten, die nicht von einer Gebietskörperschaft verwaltet werden, zu entrichtenden Pflegegebührenersätze, gilt außer den Bestimmungen des § 48 a Abs. 12 auch § 38 Abs. 5 sinngemäß.

(4) Über Streitigkeiten, die sich zwischen dem Rechtsträger einer Krankenanstalt einerseits und einem Sozialversicherungsträger oder dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger andererseits aus einem solchen nach Abs. 2 abgeschlossenen Vertrag ergeben, hat die Schiedskommission (§ 48 a) zu entscheiden. Der Antrag auf Entscheidung kann von jedem der Streitparteien gestellt werden.“

65. § 48 hat zu lauten:

„§ 48

(1) Kommt innerhalb von zwei Monaten nach der Aufkündigung eines Vertrages ein neuer Vertrag zwischen dem Rechtsträger der Krankenanstalt und dem

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nicht zustande, so entscheidet auf Antrag über die nach § 47 Abs. 1 zu regelnden Angelegenheiten die Schiedskommission (§ 48 a) mit Wirksamkeit ab der ansonsten bewirkten Vertragsauflösung. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Rechtsträger der Krankenanstalt oder der Hauptverband zum Abschluß eines Vertrages aufgefordert hat, jedoch innerhalb von zwei Monaten ein solcher Vertrag nicht zustande gekommen ist. Der Antrag auf Entscheidung kann vom Rechtsträger der Krankenanstalt, vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und von der Landesregierung eingebracht werden.

(2) Wird ein Antrag nach Abs. 1 vor dem Zeitpunkt gestellt, zu dem der Vertrag aufgelöst würde, bleibt der Vertrag bis zur rechtskräftigen Entscheidung vorläufig in Kraft. Jedoch sind für die Zeit der Rückwirkung der beantragten Entscheidung der Schiedskommission gegen nachträgliche Verrechnung zusätzlich Vorauszahlungen in der Höhe zu leisten, die der Steigerung der Verbraucherpreise während der Wirksamkeitsdauer der aufgelösten Vertragsbestimmungen entspricht. Sinngemäß in gleicher Weise ist vorzugehen, wenn im Zeitpunkt des Antrages an die Schiedskommission der Vertrag bereits aufgelöst war. Bestand bisher kein Vertrag, so sind die für die nächstgelegene öffentliche, von einer Gebietskörperschaft betriebene Krankenanstalt mit gleichartigen oder annähernd gleichwertigen Einrichtungen in Steiermark geltenden Vertragsbestimmungen heranzuziehen.

(3) Der Berechnung der Steigerungsrate nach Abs. 2 ist der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebene „Verbraucherpreisindex 76“ bzw. ein künftig an seine Stelle tretender gleichartiger Verbraucherpreisindex zugrunde zu legen. Die Landesregierung hat im Falle einer Änderung durch Kundmachung festzustellen, welcher Verbraucherpreis künftig für die Berechnung bindend ist.

(4) Bei der Festsetzung der Höhe der Pflegegebührensätze nach Abs. 1 ist im besonderen auf die durch den Betrieb der Krankenanstalt entstehenden Kosten sowie auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Rechtsträgers der Krankenanstalt und der Krankenversicherungsträger Bedacht zu nehmen.“

66. Nach § 48 ist einzufügen:

„Schiedskommission

§ 48 a

(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten nach § 47 Abs. 4 sowie zur Entscheidung nach § 48 Abs. 1 wird beim Amt der Landesregierung eine Schiedskommission errichtet.

(2) Die Schiedskommission besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Diese Mitglieder sind von der Landesregierung auf die folgende Weise zu bestellen, nämlich

1. der Vorsitzende aus dem Kreis der Richter des Oberlandesgerichtes Graz auf Grund eines vom Bundesminister für Justiz erstatteten alphabetisch gereihten Dreieivorschlages,

2. ein Beisitzer auf Vorschlag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger,
3. ein Beisitzer aus dem Kreis der rechtskundigen Beamten der Kontrollabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung,
4. ein Beisitzer auf Vorschlag des Bundesministers für soziale Verwaltung aus dem Kreis der rechtskundigen Beamten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und
5. ein Beisitzer aus einem vom Rechtsträger der Krankenanstalt erstatteten Dreieivorschlag.

(3) Für jedes Mitglied der Schiedskommission ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schiedskommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der den Landesbeamten der Dienstklasse VIII zustehenden Reisegebühren.

(5) Auf das Verfahren vor der Schiedskommission sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 anzuwenden.

(6) Die Schiedskommission tritt auf Einberufung zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat binnen 14 Tagen eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Mitglied dies schriftlich verlangt. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind von der Einberufung einer Sitzung nachweislich unter Angabe der Tagesordnung zu verständigen.

(7) Die Schiedskommission ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern, die verhinderte Mitglieder vertreten, beschlußfähig. Ist die Schiedskommission nicht beschlußfähig, hat der Vorsitzende die Sitzung mit gleicher Tagesordnung für die folgende Woche einzuberufen; in dieser ist sodann die Schiedskommission ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

(8) Den Vorsitz in der Schiedskommission führt, der auf Vorschlag des Bundesministers für Justiz bestellte Richter, bei dessen Verhinderung das für ihn bestellte Ersatzmitglied. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Abstimmungen und setzt auf Grund der vorliegenden Anträge die Tagesordnung fest. Anträge nach § 48 Abs. 1 sind längstens binnen 4 Wochen nach ihrem Einlangen in Behandlung zu nehmen.

(9) Alle Mitglieder und Ersatzmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zur Beratung können über Beschluß der Schiedskommission andere sachverständige Personen beigezogen werden.

(10) Zu einem gültigen Beschluß der Schiedskommission ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder bzw. der in Vertretung verhinderter Mitglieder anwesenden Ersatzmitglieder erforderlich. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(11) Über die Sitzungen der Schiedskommission sind Protokolle zu führen, die zumindest alle Anträge und Beschlüsse zu enthalten haben. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden zu unterfertigen und längstens binnen 14 Tagen allen Mitgliedern und beteiligt gewesenen Ersatzmitgliedern zu übermitteln.

(12) Die Entscheidungen der Schiedskommission sind endgültig, sie unterliegen weder der Aufhebung noch der Abänderung im Verwaltungswege; sie sind vom Vorsitzenden der Schiedskommission zu beurkunden und treten kraft Gesetzes an die Stelle der fehlenden Vereinbarung.

§ 48 b

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind für eine Amtsdauer von drei Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Das Amt endet nur mit dem Ablauf der Amtsdauer, dem Wegfall von für die Bestellung erforderlichen Voraussetzungen, der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe und den Übertritt in den dauernden Ruhestand.

(3) Ein Mitglied oder Ersatzmitglied kann aus wichtigen gesundheitlichen oder beruflichen Gründen, durch die eine ordnungsgemäße Ausübung des Amtes nicht gewährleistet ist, über eigenes Ansuchen durch die Landesregierung vom Amt enthoben werden.

(4) Wird ein als Mitglied oder Ersatzmitglied bestellter Beamter mit einem Beschluß der zuständigen Disziplinarkommission vom Dienst suspendiert, so ruht sein Amt für die Dauer der Suspendierung."

67. § 49 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Unfall- und Pensionsversicherungsträger nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern sind im Rahmen der nach den vorstehenden Bestimmungen geregelten Beziehungen zu den öffentlichen Krankenanstalten den Krankenversicherungsträgern gleichgestellt.“

67 a. In der Überschrift vor § 50 ist das Wort „Fürsorgeverbände“ durch das Wort „Sozialhilfeträger“ und in § 50 sind die Worte „öffentlichen Fürsorge“ durch das Wort „Sozialhilfe“ zu ersetzen.

68. Im § 57 lit. a sind die Worte „unbemittelte und unabweisbare Kranke im Sinne des § 24 Abs. 3 und § 29 Abs. 3“ zu ersetzen durch „Personen im Sinne des § 29 Abs. 2 bis 4.“

69. § 57 lit. b hat zu entfallen; die bisherige lit. c ist als lit. b zu bezeichnen. Die lit. c und d haben zu lauten:

c) Die §§ 22, 28, 30 Abs. 1, 34 Abs. 1 lit. a bis e sowie Abs. 2 bis 6, 35 bis 37 a, 38 Abs. 2 und 6, 42 Abs. 1 und 52 Abs. 3; § 38 Abs. 5 findet nur für gemeinnützige Krankenanstalten (§ 22) Anwendung.

d) Der § 26 mit der Maßgabe, daß Krankenanstalten, deren Betrieb die Erzielung eines Gewinnes bezweckt, die Arzneimittel aus einer inländischen öffentlichen Apotheke zu beziehen haben.“

70. § 64 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften,

insbesondere die §§ 23 bis 25, 31, 144; 145, 148, 149, 189, 301, 338, 339 und 534 ASVG, §§ 13, 14, 89 bis 93 und 181 BSVG, §§ 15, 16, 95 bis 98 und 193 GSVG, §§ 9, 66 bis 68, 96 und 128 B-KUVG, soweit in diesen das Krankenanstaltenwesen regelnde Vorschriften enthalten sind, nicht berührt.“

Artikel II

Während der Geltungsdauer der zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 453/1978 und LGBl. Nr. 41/1978, sind die Bestimmungen über die Beziehungen der Krankenversicherungsträger zu den öffentlichen Krankenanstalten sowie über die Beiträge zur Deckung der Betriebsabgänge und zur Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung öffentlicher Krankenanstalten mit folgender Maßgabe anzuwenden:

„(1) Die für die Sozialversicherungsträger geltenden Pflegegebührenersätze sind mit jedem 1. Jänner, erstmals mit 1. Jänner 1978, im prozentuellen Ausmaß der Erhöhung der Beitragseinnahmen aller Krankenversicherungsträger vom Vorjahr auf das laufende Jahr zu erhöhen. Die jeweils neu berechneten Pflegegebührenersätze sind auf volle Schilling zu runden.

(2) Von den Beitragseinnahmen eines Kalenderjahres ist vor der Errechnung des prozentuellen Beitragszuwachses zunächst jener Betrag abzuziehen, den die Krankenversicherungsträger gemäß § 447 f. ASVG zur Finanzierung der Krankenanstalten gesondert zu übernehmen haben. Ferner haben bei der Errechnung des prozentuellen Beitragszuwachses nach Abs. 1 jene Beitragseinnahmen außer Betracht zu bleiben, die sich ab 1. Jänner 1979 aus Änderungen des Beitragsrechtes ergeben, sofern der daraus erfließende Ertrag gesetzlich zweckgebunden ist.

(3) Die Beitragseinnahmen des laufenden Kalenderjahres aller dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (im folgenden Hauptverband genannt) angehörenden Krankenversicherungsträger sind den Beitragseinnahmen des zuletzt vorangegangenen Kalenderjahres unter Berücksichtigung des Abs. 2 gegenüberzustellen. Als Beitragseinnahmen gelten alle Beiträge für Pflichtversicherte und für freiwillige Versicherte, die nach den Weisungen des Bundesministers für soziale Verwaltung über die Rechnungslegung als Beitragseinnahmen in Betracht kommen, in der Krankenversicherung der Bauern einschließlich des Bundesbeitrages; maßgebend sind die in den Erfolgsrechnungen der Krankenversicherungsträger ausgewiesenen Beträge. Der Erhöhungsprozentsatz ist vom Hauptverband auf zwei Dezimalstellen zu runden.

(4) Der Hauptverband hat jeweils spätestens bis 15. Dezember für das nächstfolgende Kalenderjahr einen provisorischen Hundertsatz zu errechnen, der für die Erhöhung der Pflegegebührenersätze ab nachfolgendem 1. Jänner maßgeblich ist. Die neuen Pflegegebührenersätze sind auf volle Schilling zu runden. Den Rechtsträgern der Krankenanstalten sind die erhöhten Pflegegebührenersätze so rechtzeitig bekanntzugeben, daß sie ab 1. Jänner der Verrechnung zugrunde gelegt

werden können. Für das Jahr 1978 beträgt der provisorische Hundertsatz 10,84 %.

(5) Weicht der provisorische Hundertsatz vom endgültigen Hundertsatz ab, hat zwischen den Krankenversicherungsträgern und den Krankenanstalten ein finanzieller Ausgleich durch Nachzahlung oder Gutschrift im laufenden Kalenderjahr zu erfolgen. Bei der Erhöhung der Pflegegebührensätze ab dem nächsten 1. Jänner sind sodann für das Vorjahr fiktiv jene Pflegegebührensätze zu errechnen, die sich bei Anwendung des endgültigen Hundertsatzes ergeben hätten. Diese fiktiven Pflegegebührensätze sind sodann um den in Betracht kommenden provisorischen Hundertsatz zu erhöhen.

(6) Die Festsetzung des Erhöhungsprozentsatzes gemäß Abs. 4 und des provisorischen Hundertsatzes gemäß Abs. 5 bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für soziale Verwaltung. Diesem obliegt weiters die Überprüfung aller von den Krankenversicherungsträgern und vom Hauptverband zur Durchführung der Regelung gemäß Abs. 1 bis 5 erstellten Unterlagen und Berechnungen.

(7) Die Bestimmungen der §§ 47 Abs. 4 und 48 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz finden sinngemäß Anwendung.

(8) Bei der Festsetzung der Höhe der Pflegegebührensätze nach § 48 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz ist die Schiedskommission an die Erhöhungssätze gemäß Art. II Abs. 1 bis 6 gebunden."

Artikel III

„(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der im Art. II genannten Bestimmungen mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die Rechtsträger, in deren Krankenanstalten die im § 9 Abs. 2 festgesetzte Bettenhöchstzahl überschritten wird, sind nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verpflichtet, Maßnahmen zur Anpassung an diese Bestimmungen zu treffen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die im § 9 Abs. 2 festgesetzte Bettenhöchstzahl bis spätestens 31. Dezember 1988 vollzogen ist.

(3) Die Bestimmungen des Art. II in der Fassung dieses Gesetzes treten rückwirkend mit 1. Jänner 1978 in Kraft und treten gleichzeitig mit dem Außerkrafttreten der zwischen dem Bund und dem Land Steiermark geschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 453/1978 und LGBl. Nr. 41/1978, außer Kraft."

Anästhesiologische
Versorgung, Vorlage
eines Berichtes.
(Beschlüßantrag zu
Einl.-Zahl 159/1,
Beilage Nr. 14)
(12-182 Ka 1/27-1982)

53.

In der 5. KALG-Novelle ist im § 2 a Abs. 1 lit. a für die Standardkrankenanstalten vorgesehen, daß ein Facharzt für Anästhesiologie zur Verfügung zu stehen hat. Derzeit ist nach übereinstimmender Auffassung die anästhesiologische Versorgung in diesen Krankenhäusern noch unzureichend, da zum Teil nicht einmal eine einzige Facharztstelle mit einem Anästhesisten besetzt ist.

Die Steiermärkische Landesregierung wird daher aufgefordert, innerhalb eines Jahres dem Landtag einen Bericht darüber vorzulegen, inwieweit sich die anästhesiologische Versorgung entsprechend der zitierten Gesetzesbestimmung gebessert hat.

Judenburg,
Landeskrankenhaus,
Verkauf der
Eigentumswohnung.
(Einl.-Zahl 161/1)
(12-182 Jk 33/13-1982)

54.

Der Verkauf der seinerzeit für das Landeskrankenhaus Judenburg erworbenen und in Judenburg, Sackgasse Nr. 8, gelegenen Eigentumswohnung Nr. 14 an die in der Anstalt beschäftigte Diplomkrankenschwester Friederike Gebhart zum Preis von S 102.192,50, wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d des Landesverfassungsgesetzes 1960 genehmigt.

Fremdenverkehrsabgabe-
gesetz 1980, Änderung.
(Einl.-Zahl 168/1,
Beilage Nr. 15)
(10-26 Fe 1/199-1982)

55.

**Gesetz vom _____, mit dem das
Steiermärkische Fremdenverkehrsabgabengesetz
1980 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Fremdenverkehrsabgabengesetz
1980, LGBl. Nr. 54, wird geändert wie folgt:

§ 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Fremdenverkehrsabgabe beträgt 6 S pro Person
und Nächtigung, für Schutzhäuser und Schutzhütten
4 S.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Mai 1982 in Kraft.

Piaty Richard, Dr., Bundesrat,
Auslieferungsbegehren.
(LT-Präs Pers P 1/4-1982)

56.

Das Landesgericht für Strafsachen Graz hat mit Schrei-
ben vom 8. Jänner 1982, Zl. EVr 1309/81, um Ausliefe-
rung des Bundesrates Dr. Richard Piaty wegen § 111
Abs. 2 StGB (üble Nachrede) ersucht.

Über Wunsch des Herrn Bundesrates Dr. Richard
Piaty wird diesem Auslieferungsbegehren stattge-
geben.

6. Sitzung am 20. April 1982

(Beschlüsse Nr. 57 bis 76)

Verstaatlichte Industrie
und Großbetriebe,
Förderung.
(Einl.-Zahl 66/3)
(WF-14 Ve 1/1-1982)

57.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Karrer, Sponer, Hammer, Kirner und Genossen, betreffend die Förderung der verstaatlichten Industrie und der Großbetriebe im Land Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Klein- und Mittelbetriebe,
Förderung.
(Einl.-Zahl 67/3)
(WF-14 Mi 1/1-1982)

58.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Horvatek, Kohlhammer, Dr. Wabl, Erhart und Genossen, betreffend die Förderung von Klein- und Mittelbetrieben, wird zur Kenntnis genommen.

Raumordnungs-
gesetznovelle 1981.
(Einl.-Zahl 101/1
Beilage Nr. 10)
(Mündl. Bericht Nr. 7)
(3-324 R 7/270-1982)

59.

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974 geändert wird (Steiermärkische Raumordnungsgesetznovelle 1981)

Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Art. I

Das Gesetz vom 25. Juni 1974, LGBl. Nr. 127, über die Raumordnung im Lande Steiermark (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974), in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 13/1977, 56/1977 und 51/1980, wird wie folgt geändert:

1. Im § 29 Abs. 1 haben die Worte „oder zu ändern“ zu entfallen.

2. § 30 hat zu lauten:

„Fortführung und Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne

(1) Die örtliche Raumplanung ist nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des

(2) Der Bürgermeister hat spätestens alle fünf Jahre öffentlich aufzufordern, Anregungen auf Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne einzubringen. Diese Frist ist erstmalig vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Flächenwidmungsplanes zu berechnen. In der Folge ab dem Zeitpunkt des Beschlusses des Gemeinderates über die Änderung (§ 31 Abs. 4).

(3) Eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne ist jedenfalls vorzunehmen, wenn dies

- durch eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen,
- zur Vermeidung oder Behebung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes,
- zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile oder
- wegen Aufhebung des Vorbehaltes gemäß § 26 Abs. 2 und 6 erforderlich ist.“

3. § 31 hat zu lauten:

„Verfahren zur Fortführung und Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne

(1) Für das Verfahren zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne (§ 30) gelten, soweit in den Abs. 2 bis 4 nicht etwas anderes bestimmt wird, die Bestimmungen des § 29 sinngemäß.

(2) Die Kundmachung im Sinne des § 29 Abs. 1 hat die wesentlichen Änderungsgründe und die lageplanmäßige Kennzeichnung des beabsichtigten Änderungsbereiches zu enthalten.

(3) Hat die beabsichtigte Änderung nur auf die anrainenden Grundstücke Auswirkungen, dann kann das Verfahren im Sinne des § 29 Abs. 1 durch Anhörung der betroffenen Grundeigentümer ersetzt werden. Die im § 29 Abs. 1 angeführten Stellen sind von der Änderung schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Die Aufforderung gemäß § 30 Abs. 2 hat durch Kundmachung im Sinne des § 29 Abs. 1 zu erfolgen. Nach Ablauf der Frist hat der Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, ob die Voraussetzungen für eine Änderung gegeben sind.

Ist dies der Fall, so gelten für das weitere Verfahren die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 bis 15 sinngemäß.“

4. § 51 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Bis zur Erlassung von Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen dürfen Widmungs- und Baubewilligungen nach der Steiermärkischen Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, in der jeweils geltenden Fassung, bei Vorhaben, die nach der Art der Nutzung dem Bauland (§ 23) zuzuordnen sind, nur erteilt werden, wenn die Grundflächen gemäß § 23 Abs. 1 und 2 von der Widmung als Bauland nicht ausgeschlossen sind, im Bereich eines bebauten Gebietes liegen und die Vorhaben nach Art der Nutzung dem Charakter des bebauten Gebietes entsprechen. Für alle Vorhaben hat die Gemeinde ein Gutachten eines Sachverständigen auf dem Gebiet der Ortsplanung oder eine Stellungnahme der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Landesregierung einzuholen. Bei Vorhaben, die nach der Art der Nutzung dem Freiland (§ 25) zuzuordnen sind, ist hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Nutzung (§ 25 Abs. 3) auch die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft anzuhören.“

Art. II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen.
(Einkl.-Zahl 150/1
Beilage Nr. 11)
(Mündl. Bericht Nr. 8)
(8-64 Be 1/10-1982)

60.

Gesetz vom _____, über den Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Dieses Gesetz dient dem Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen im öffentlichen Interesse einer qualitativ hochwertigen und quantitativ günstigen landwirtschaftlichen Produktion.

§ 2

(1) Unter einer landwirtschaftlichen Betriebsfläche im Sinne dieses Gesetzes wird jede zusammenhängende Fläche eines oder mehrerer landwirtschaftlicher Grundstücke (Abs. 2) desselben Eigentümers verstanden.

(2) Landwirtschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind Grundflächen (Grundstücke oder Grundstücksteile), die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes der Erzeugung von Pflanzen, ihrer Bringung oder ihrer Verwertung dienen, einschließlich der Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt Hofräumen und Gärten.

(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Grundflächen (Grundstücke oder Grundstücksteile), die Wald im Sinne des Forstgesetzes, BGBl. Nr. 440/1975, sind und auf Almen im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1948, LGBl. Nr. 49, betreffend den Schutz der Almen und die Förderung der Almwirtschaft (Almschutzgesetz).

§ 3

(1) Gewächse (insbesondere Bäume, Sträucher und Hecken) dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,50 m gepflanzt oder, wenn sie über 2 m hoch sind, nur in einem Mindestabstand von 2 m von der Grenze einer landwirtschaftlichen Betriebsfläche eines anderen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten belassen werden.

(2) Wenn die Nutzung einer landwirtschaftlichen Betriebsfläche durch Schatten von Gewächsen, die über 2 m hoch sind, gefährdet ist, sind entlang des angrenzenden Grundstückes eines anderen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten innerhalb eines 4 m breiten Streifens diese Gewächse entweder zu entfernen oder unter Beachtung des Abs. 1 auf die entsprechende Höhe zu stützen.

(3) Die Behörde hat von Amts wegen oder auf Antrag mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen nach Abs. 2 vorliegen.

§ 4

Die Vorschriften des § 3 gelten nicht für

1. Gewächse, die
 - a) sich hinter einer Mauer oder Planke oder in einem Hofraum befinden und die Nutzung einer landwirtschaftlichen Betriebsfläche eines anderen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten nicht gefährden;
 - b) längs einer Straße oder auf einem Platz stehen und zum Schutz vor Emissionen von Verkehrsanlagen gepflanzt werden;
 - c) dem Schutz von Abhängen, Böschungen oder Verkehrswegen dienen;
 - d) einen notwendigen Uferbewuchs an natürlichen oder regulierten Gerinnen darstellen;
2. Acker- und Spezialkulturen einschließlich einjähriger Kulturen sowie Wein und Hopfen.

§ 5

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, der den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, ist mit Bescheid unter Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen, den gesetzmäßigen Zustand herzustellen.

§ 6

(1) Für die Aufforstung oder Naturverjüngung (Duldung des natürlichen Anflugs) einer landwirtschaftlichen Grundfläche innerhalb eines 30 m breiten Streifens entlang einer angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebsfläche eines anderen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten, ist eine behördliche Bewilligung einzuholen. Die Bewilligung tritt außer Kraft, wenn innerhalb von 3 Jahren eine Aufforstung oder Naturverjüngung nicht erfolgt ist.

(2) Jedenfalls ist mindestens ein 4 m breiter Streifen von Forstpflanzen freizuhalten.

(3) Als Aufforstung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die Anlage von Christbaumkulturen.

§ 7

(1) Die Bewilligung nach § 6 Abs. 1 ist vor der Aufforstung, im Fall der Naturverjüngung spätestens bevor die Forstpflanzen eine Durchschnittshöhe von 0,50 m und eine Überschirmung von fünf Zehntel ihrer Fläche erreicht haben, einzuholen.

(2) Diese Bewilligung hat der Eigentümer, wenn jedoch der Nutzungsberechtigte die Änderung vornimmt, dieser mit Zustimmung des Eigentümers bei der Behörde einzuholen. Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung hat den Namen des Eigentümers und des Nutzungsberechtigten, die Nummer des Grundstückes, dessen Änderung im Grenzbereich gemäß § 6 Abs. 1 vorgenommen werden soll, und die Namen der Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebsflächen zu enthalten.

(3) Die Behörde hat innerhalb von drei Monaten mit Bescheid vorzuschreiben, welcher Streifen an der Grenze von Forstpflanzen freizuhalten ist. Dabei hat die Behörde unter Berücksichtigung der Gelände-, Feuchtigkeits- und Windverhältnisse sowie der Lage der betroffenen Grundstücke diesen Streifen mit mindestens 4 m Breite so festzusetzen, daß die

Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebsflächen durch Durchwurzelung oder Beschattung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Zum Schutz der angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebsflächen sind erforderlichenfalls Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben. Vor Erlassung des Bescheides ist die zuständige Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft zu hören.

(4) Hat es der nach Abs. 2 Verpflichtete unterlassen, die Bewilligung nach Abs. 1 rechtzeitig einzuholen, hat die Behörde innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis von der ohne Bewilligung vorgenommenen Aufforstung oder von der eingetretenen Naturverjüngung den nach Abs. 3 von Forstpflanzen freizuhaltenden Streifen mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 8

(1) Der Abstand, der von einer angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebsfläche einzuhalten ist, ist von der Mitte des Stammes an der Stelle, wo er aus dem Boden hervortritt, und bei Sträuchern und Hecken von den nächst der Grenze befindlichen aus dem Boden nach oben wachsenden Trieben zu messen.

(2) Als angrenzende landwirtschaftliche Betriebsfläche gelten auch Grundstücke, die von Grundstücken eines anderen Eigentümers durch eine Verkehrsfläche oder ein Gewässer getrennt sind; diese sind bei der Berechnung des einzuhaltenden Abstandes bzw. des von Forstpflanzen freizuhaltenden Streifens einzurechnen.

§ 9

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, in zweiter Instanz die Landesregierung.

(2) Parteien sind sowohl die Eigentümer als auch die Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen eine Anpflanzung oder Änderung beabsichtigt oder bereits erfolgt ist, und der angrenzenden Grundstücke.

(3) Handelt es sich um Parteien, die Einforstungsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 1 des Wald- und Weideservitutengesetzes — SLG 1956, LGBl. Nr. 62, sind, hat die Behörde vor Erlassung eines Bescheides die Agrarbehörde zu hören.

§ 10

Wer den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 und 2 oder den Anordnungen eines auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bescheides zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu S 10.000,— zu bestrafen.

§ 11

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Gesetz betreffend den Schutz landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Beschädigung durch fremde Bäume, LGBl. Nr. 150/1921, und das Gesetz betreffend den Schutz landwirtschaftlicher Kulturgründe, LGBl. Nr. 27/1932, außer Kraft.

Jagdgesetz 1954,
Anderung,
(Einkl.-Zahl 158/1
Beilage Nr. 13)
(8-40 La 2/14-1982)

61.

**Gesetz vom mit dem
das Steiermärkische Jagdgesetz 1954 geändert
wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Jagdgesetz 1954, LGBl. Nr. 58, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/1957, der Kundmachungen LGBl. Nr. 151/1963 und Nr. 42/1968, des Gesetzes LGBl. Nr. 222/1969, der Kundmachung LGBl. Nr. 18/1972, der Gesetze LGBl. Nr. 125/1972 und Nr. 157/1975, der Kundmachung LGBl. Nr. 52/1978 und des Gesetzes LGBl. Nr. 18/1981, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 41 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Bestätigung und Beeidigung ist zu verweigern, wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß durch die angebliche Bestellung solcher beeedeter Jagdschutzorgane nur eine Umgehung der Gebührenpflicht bezweckt wird.“

2. § 44 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„(1) Die Jagdkarte wird auf den Namen des Inhabers ausgestellt und gilt für das ganze Land (Landesjagdkarte). Sie ist nur im Zusammenhang mit dem Nachweis der für das jeweilige Jagdjahr erfolgten Einzahlung der Jagdkartenabgabe, des Mitgliedsbeitrages zur Steirischen Landesjägerschaft und der Jagdhaftpflichtversicherung gültig.

(2) Die Besitzer einer Jagdkarte haben diese samt dem Nachweis der Einzahlung der in Abs. 1 genannten Beträge bei Ausübung der Jagd stets bei sich zu tragen und auf Verlangen der öffentlichen Sicherheits- oder beeedeten Jagdschutzorgane vorzuweisen.

(3) Wer die Jagd ausübt, muß nachweisen können, daß er bei einer österreichischen Versicherungsanstalt gegen Jagdhaftpflicht versichert ist.“

3. § 44 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Die Besitzer einer Jagdkarte sind verpflichtet, Wohnsitzveränderungen der Behörde zu melden, die die Jagdkarte ausgestellt hat. Beeedete Jagdschutzorgane sind auch verpflichtet, dieser Behörde Veränderungen in den Voraussetzungen für den Bezug einer ermäßigten Jagdkarte (§ 46 Abs. 2) bekanntzugeben.“

4. § 45 Abs. 2 hat zu entfallen. Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2.

5. § 46 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Die Jagdkarte für das beeedete Jagdschutzpersonal wird auf den Namen des Inhabers aus-

gestellt und gilt für das ganze Land. Sie ist nur im Zusammenhang mit dem Nachweis der für das jeweilige Jagdjahr erfolgten Einzahlung der Jagdkartenabgabe, des Mitgliedsbeitrages zur Steirischen Landesjägerschaft und der Jagdhaftpflichtversicherung gültig.

(2) Bestätigte und beeedete Jagdschutzorgane haben Anspruch auf die ermäßigten Beiträge und Abgaben (ermäßigte Jagdkarte), wenn sie nicht gleichzeitig Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter sind.

6. § 46 Abs. 3 und 9 haben zu entfallen. Die bisherigen Abs. 4 bis 8 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 bis 7.

7. § 48 Abs. 1 lit. k hat zu lauten:

„k) Personen für die Dauer ihres Ausschlusses aus der Steirischen Landesjägerschaft, wenn der Disziplinarrat (§ 50 e) auf ihren zeitlichen Ausschuß erkannt hat.“

8. § 50 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die ordentliche Mitgliedschaft zur Steirischen Landesjägerschaft beginnt mit der Ausfolgung der Jagdkarte und Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für die Steirische Landesjägerschaft. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt 3 Monate nach Gültigkeitsablauf der Jagdkarte des Mitgliedes oder mit der Einziehung der Jagdkarte gemäß § 49. Das Erlöschen der Mitgliedschaft begründet kein Recht auf auch nur teilweise Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.“

9. Im § 50 d Abs. 2 ist die Wortfolge „die jeweilige Bezirksjagdkartengebühr“ durch den Ausdruck „200 S“ zu ersetzen.

10. Nach § 104 ist folgender § 105 samt Überschrift einzufügen:

„§ 105

Datenschutz

Die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden sind ermächtigt, personenbezogene Daten über Jagdberechtigte, Jagdkarteneinhaber und Grundeigentümer zum Zwecke der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu ermitteln, zu verarbeiten und an Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu übermitteln.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen der Z. 1. bis 9. am 1. April 1983 und hinsichtlich der Bestimmungen der Z. 10. mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Wohnbauförderungsfonds,
Gebarung 1980.
(Einl.-Zahl 79/1)
(14-14 L 1/5-1982)

62.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 3 des Landeswohnbauförderungsgesetzes 1974 über den Stand und die Gebarung des Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark für das Jahr 1980 wird zur Kenntnis genommen.

Wohnbauförderungsfonds,
Gebarung 1979.
(Einl.-Zahl 96/1)
(14-14 L 1/6-1982)

63.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 3 des Landeswohnbauförderungsgesetzes 1974 über den Stand und die Gebarung des Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark für das Jahr 1979 wird zur Kenntnis genommen.

Gemysag bzw. Stadtgemeinde
Kapfenberg,
Grundtausch.
(Einl.-Zahl 97/1)
(ALS-373/V Ha 6/18-
1977)

64.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung des Kauf- und Tauschvertrages vom 28. November 1980, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Kapfenberg, dem Land Steiermark und der Gemeinnützigen Mürz-Ybbs-Siedlungs-AG, wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Deutschlandsberg,
Landeskrankenhaus,
Grundankäufe.
(Einl.-Zahl 98/1)
(10-23 De 12/139-1982)

65.

Der Erwerb von Teilen der Grundstücke Nr. 643/1, 580 und 581, je KG. Hörbing, und der Erwerb des Grundstückes 547, KG. Hörbing, im Gesamtausmaß von ca. 27.000 m², wobei sich noch Schwankungen von plus/minus 10 Prozent im Grundaussmaß ergeben können, zu einem Quadratmeterpreis von S 175,— und einem Gesamtpreis von voraussichtlich 5,3 Millionen Schilling einschließlich der Nebenkosten wird genehmigt.

Limmer Christine und
Matthäus,
Grundstücksverkauf.
(Einl.-Zahl 100/1)
(ALS-373/V Ga 9/4-1981)

66.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Abverkauf der ländereigenen, zum Gutsbestand der Land- und forstwirtschaftlichen Fachschule Grabnerhof gehörigen Grundstücke Nr. 58/3, 31/1, Teile der Grundstücke Nr. 58/2 und 58/1 und des Grundstückes Nr. 59, EZ. 1, KG. Weng, im Ausmaß von rund 4900 m² und der auf diesen Grundstücken befindlichen Gebäude an das Ehepaar Christine und Matthäus Limmer, 8911 Admont, Oberhall Nr. 7, zu einem Kaufschilling von S 500.000,— wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Ranschl Friedrich und Martha,
Verkauf des Wohnhauses
in Döllach.
(Einl.-Zahl 102/1)
(3-331 L 203/4-1981)

67.

Dem Verkauf des Wohnhauses in Döllach Nr. 24, 8624 Au bei Aflenz, und einer Grundfläche von 657 m² an Friedrich und Martha Ranschl zum Preis von S 219.700,— und dem Rückkauf einer Grundfläche von 657 m² von Alois und Josefine Schaffenberger, 8624 Döllach, zum Preis von S 65.700,— wird zugestimmt.

Martelanz Ilse,
Liegenschaftsverkauf.
(Einl.-Zahl 103/1)
(10-24 Ko 20/73-1982)

68.

Der Abverkauf von Teilen der landeseigenen Grundstücke Nr. 1795 und Nr. 1804/1 der EZ. 878, KG. St. Leonhard im Ausmaß von 86 m² an Frau Ilse Martelanz zu einem Gesamtkaufpreis von S 115.756,— bzw. der Tausch von 9 m² landeseigenem Grund aus der EZ. 878, KG. St. Leonhard gegen 9 m² angrenzenden Grund aus der EZ. 1299, KG. St. Leonhard, Eigentümerin Ilse Martelanz, wird genehmigt.

Gehörlosenzentrum
Errichtung.
(Einl.-Zahl 149/1)
(9-119 La 56/38-1982)

69.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Erhöhung der jährlichen Darlehensrückzahlung von S 805.400,— auf S 902.168,— des bei der Steiermärkischen Sparkasse aufgenommenen und durch das Land Steiermark zurückzuzahlenden Darlehens bezüglich der Errichtung eines Gehörlosenzentrums in Graz durch den Landesverband Steiermark im Bund der Landesverbände der Gehörlosenvereine Österreichs wird zur Kenntnis genommen und zugestimmt, daß ab 1982 die erhöhte Jahrespauschalrate von S 902.168,— der Anweisung zugeführt wird.

Gleichzeitig wird die Rechtsabteilung 9 beauftragt, in den künftigen Landesvoranschlägen bei der VA.-St. 1/412106-7770 „Einrichtungen der Behindertenhilfe, Errichtung eines Gehörlosenzentrums, Beitrag“ den Betrag von S 903.000,— vorzusehen.

Fremdenverkehrswerbung,
Gebärungsüberprüfung
(Einl.-Zahl 151/1)
(10-21 R 4/237-1982)

70.

Der Bericht des Rechnungshofes über die im Jahre 1980 durchgeführte Prüfung der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung wird zur Kenntnis genommen und dem Rechnungshof für seine Mühewaltung der Dank ausgesprochen.

Brimo Ges. m. b. H.
Gleisdorf,
Liegenschaftsankauf.
(Einl.-Zahl 152/1)
(10-27/1 Bi 14/41-1982)

71.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 1428, KG. Gleisdorf im Versteigerungsverfahren von der Firma Brimo Ges. m. b. H. zum geringsten Gebot von S 2.066.500,— wird durch den Steiermärkischen Landtag genehmigt.

Wasserverband Mürzverband,
Gebarungsüberprüfung.
(Einkl.-Zahl 153/1)
(LBD-04 R 1-79/20)

72.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend Überprüfung der Gebarung des Wasserverbandes Mürzverband durch den Rechnungshof seit Gründung bis einschließlich 1979, wird zur Kenntnis genommen und dem Rechnungshof für die durchgeführte Überprüfung der Dank ausgesprochen.

Landes- und
Gemeindeverwaltung,
Einhebung von
Verwaltungsabgaben.
(Einkl.-Zahl 154/1)
Beilage Nr. 12)
(10-26 Ve 1/297-1982)

73.

**Gesetz vom _____, mit dem das
Gesetz über die Einhebung von Verwaltungs-
abgaben in den Angelegenheiten der Landes-
und Gemeindeverwaltung geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz 1968, LGBL. Nr. 145/1969, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 1 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Verwaltungsabgabe darf im Einzelfall 9000 S nicht übersteigen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Weber Hugo,
Liegenschaftsankauf.
(Einkl.-Zahl 155/1)
(WF-12 We 15/1-1982)

74.

Der lastenfreie Ankauf der Liegenschaft EZ. 2469 KG. Fürstenfeld GB. Fürstenfeld (Grundstücke 1627/22, 1642/4 und 1642/6 je LN) im Flächenausmaß von 49.235 m² von der im Ausgleich befindlichen prot. Firma H. Weber & Co., Watte- und Steppdeckenfabrik, 8280 Fürstenfeld, um einen Kaufpreis von 2,2 Mio. S zuzüglich 10 Prozent Grunderwerbsnebenkosten, somit insgesamt 2,42 Mio. S, durch das Land Steiermark wird genehmigt.

Hirrmann Adolf,
Liegenschaftsverkauf.
(Einkl.-Zahl 156/1)
(10-24 Ko 20/74-1982)

75.

1. Der Beschluß Nr. 259 des Steiermärkischen Landtages vom 20. Oktober 1980, mit dem der Abverkauf eines 238 m² großen Grundstückes aus dem Grundstück Nr. 1800, der EZ. 875, KG. II. St. Leonhard an Herrn Erich Thenn zu einem Kaufpreis von S 600.000,— genehmigt wurde, wird reassumiert.
2. Der Abverkauf des gegenständlichen Grundstückes an Herrn Adolf Hirrmann zu einem Preis von S 600.000,— wird genehmigt.

Böhm Hilde und Johann,
Grundstücksankauf.
(Einl.-Zahl 157/1)
(ALS-373/V H 6/21-1979)

76.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf des Grundstückes Nr. 972/1, KG. Hatzendorf, im Ausmaß von zirka 5517 m² aus dem Eigentum des Johann und der Hilde Böhm zu einem Quadratmeterpreis von S 70,— wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

7. Sitzung am 25. Mai 1982

(Beschlüsse Nr. 77 und 78)

Landesstraßenbau
(Einl.-Zahl 104/1-148/1)
(LBD-11 L 10-82/2)

77.

Die laut beiliegendem Verzeichnis beantragten Bau- und Grundflächeninanspruchnahmen sowie Objektseinsparungen im Gesamtbetrag von S 29,667.966,05 zu Lasten 1/611203-0002 werden genehmigt.

Wirtschaftsförderungsmaßnahmen,
Befreiung von der
Einkommensteuer.
(Einl.-Zahl 10/3)
(WF-14 Wi 11/1-1982)

78.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Dorfer, Ing. Stoisser, Dr. Eichinger, Dr. Pfohl, Dr. Heidinger und Kollmann, betreffend Befreiung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen von der Einkommensteuer, wird zur Kenntnis genommen.

8. Sitzung am 29. Juni 1982

(Beschlüsse Nr. 79 bis 89)

Glaser Gerhard,
Grundstückserwerb.
(Einkl.-Zahl 160/1)
(WF-12 Schi 18-82/4)

79.

Der lastenfreie Erwerb von Grundstücken im Gesamtlächenausmaß von 9923 m² aus den Herrn Herbert Glaser eigentümlichen Liegenschaften EZ. 516 (Parz. 1317) EZ. 651 (Parz. 1322 und Parz. 1325) sowie EZ. 1753 (Parz. 1309/2 und Parz. 1314) je KG. Leibnitz, GB Leibnitz, um den Kaufpreis von S 2.100.000,— und 10 % Kaufnebengebühren durch das Land Steiermark zum Zwecke des Abschlusses eines Bestandsvertrages mit der Firma Herbert Schmidt, Kunststoffwerk, Gabersdorf/Leibnitz, wird genehmigt.

Entwicklungshilfe,
Förderung.
(Einkl.-Zahl 199/1)
(Präs-08 B 1-81/16)

80.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend Maßnahmen zur Förderung der Entwicklungshilfe, wird zur Kenntnis genommen.

Spätauf,
Möbelhaus,
Grundstücksverkauf.
(Einkl.-Zahl 200/1)
(ALS-373/II Ha 5/6-1981)

81.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Abverkauf des landeseigenen Grundstückes, Gst. Nr. 467/13, KG. Halbenrain, im Ausmaß von 683 m², gehörend zum Areal „Schloß Halbenrain“, an die Inhaber des Möbelhauses Spätauf KG, 8492 Halbenrain 14, zum Quadratmeterpreis von S 90,—, sohin zu einem Gesamtkaufpreis von S 61.470,—, wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Vehovec Alois,
Grundstücksankauf.
(Einkl.-Zahl 201/1)
(10-24 Wa 18/48-1982)

82.

Der Ankauf des Grundstückes 211/1 der EZ. 866, KG. Wagner, von Alois Vehovec, 8461 Ehrenhausen, Hauptstraße 32, um S 1.700.000,— zuzüglich Nebenkosten von rund S 170.000,—, wird durch den Steiermärkischen Landtag genehmigt.

Gimpel Siegfried,
Mietwohnhaus-
abverkauf.
(Einl.-Zahl 202/1)
(10-24 Ra 28/17-1982)

83.

Der Abverkauf des landeseigenen Grundstückes Nr. 364/6 der EZ. 269, KG. Andritz, im Ausmaß von 1583 m² an Siegfried Gimpel, Monika Gimpel-Hinteregger und Adelheid Hinteregger zu einem Gesamtkaufpreis von S 720.000,—, wird genehmigt.

Ludwig Johanna,
Liegenschaftsabverkauf.
(Einl.-Zahl 204/1)
(9-13 Lu 1/2-1982)

84.

Der Verkauf der 3/5-Anteile des Landes Steiermark an der Liegenschaft EZ. 433, KG. Dobersdorf, Gerichtsbezirk Jennersdorf, um den Betrag von S 150.000,— an Frau Johanna Ludwig, wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c L-VG 1960 genehmigt.

Ortner Alois und Helga,
Grundstücksankauf.
(Einl.-Zahl 205/1)
(ALS-373/V Ge 8/2-1982)

85.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf des Grundstückes Nr. 361/1, KG. Pirching, aus dem Eigentum des Ehepaares Alois und Helga Ortner, Hartberger Straße 115, 8200 Gleisdorf, im Ausmaß von 8529 m², zur Errichtung eines Sportplatzes für die Land- und forstwirtschaftliche Fachschule Gleisdorf-Wetzawinkel, zu einem Grundstückspreis von S 45,— pro m² für 6000 m² und S 10 pro m² für 2529 m² sowie eines zusätzlichen Quadratmeterpreises von S 11,— für die auf beiden Grundstücken befindliche Bestockung, insgesamt daher zu einem Kaufpreis von S 389.109,—, wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Wahlrecht, Einführung für
Auslandsösterreicher.
(Einl.-Zahl 13/5)
(Mündl. Bericht Nr. 23)
(Präs-20 A 2-81/5)

86.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Dorfer, DDr. Stepantschitz, Dr. Maitz, Dr. Schilcher, Schützenhöfer und Schrammel, betreffend die Einführung des Wahlrechtes für Auslandsösterreicher, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen und die Landesregierung aufgefordert, nach Einlangen der Mitteilung der Bundesregierung dem Landtag zu berichten.

Landes-Verfassungs-
gesetznovelle 1982
(Einl.-Zahl 228/1
Beilage Nr. 17)
(Präs-22 L 1-81/19)

87.

**Landesverfassungsgesetz vom
, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz
1960 geändert wird (Landes-Verfassungsgesetz-
novelle 1982)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes-Verfassungsgesetz 1960, LGBl. Nr. 1, in der Fassung der Landesverfassungsgesetze LGBl. Nr. 62/1960, 385/1964, 53/1969, der Kundmachung LGBl. Nr. 127/1972, der Verfassungsbestimmung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1973, und der Landesverfassungsgesetze LGBl. Nr. 26/1976 und 7/1980 wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Landtag wählt einen Unvereinbarkeitsausschuß zur Entgegennahme der Anzeigen und zur Entscheidung über die Zulässigkeit einer Berufsausübung oder sonstigen wirtschaftlichen Betätigung durch Regierungsmitglieder, der Vergabe von Aufträgen im Sinne des § 1 a des Unvereinbarkeitsgesetzes sowie der Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigungen von Mitgliedern des Landtages nach den Bestimmungen des Unvereinbarkeitsgesetzes.“

2. § 18 Abs. 3 bis 6 haben zu lauten:

„(3) Der Landtag wählt zur Vorberatung der Vorlagen der Landesregierung über den Landesrechnungsabschluß und über die einschlägigen Berichte des Rechnungshofes einschließlich der zu den letzteren erstatteten Äußerungen der Landesregierung einen Kontrollausschuß. Dem Kontrollausschuß obliegt ferner außer den ihm vom Landtag fallweise übertragenen sonstigen Aufgaben die Beratung und Beschlußfassung über die ihm vom Landesrechnungshof zugeleiteten Überprüfungsberichte.

(4) Auf Grund seiner Beratungen über Berichte des Landesrechnungshofes hat der Kontrollausschuß diese Berichte entweder genehmigend zur Kenntnis zu nehmen oder vom Landesrechnungshof noch zusätzliche Erhebungen bzw. von der Landesregierung Auskünfte zu verlangen. Über Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist ein Bericht dem Landtag zur Behandlung zuzuleiten, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: Vor Zuleitung an den Landtag sind der Leiter des Landesrechnungshofes und sein Stellvertreter zu hören, ob und in welchem Umfang ein Bericht Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthält. Für diese Stellungnahme ist ihnen eine Frist von mindestens einem Monat einzuräumen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Ausschuß mit Zweidrittelmehrheit bei namentlicher Abstimmung zu beschließen, welche Teile des Berichtes dem Landtag nicht vorgelegt werden sollen. Jene Berichtsteile, die durch das Ergebnis dieser Abstimmung nicht von einer Vorlage an den Landtag ausgeschlossen werden, sind dem Landtag vorzulegen, wenn mindestens ein Drittel der

Mitglieder des Ausschusses dies abermals schriftlich unter Namensnennung begehrt.

(5) Der Kontrollausschuß hat das Recht, auch zu Rechnungshofberichten und zum Rechnungsabschluß und im Zusammenhang mit Aufgaben, die ihm fallweise übertragen worden sind, von der Landesregierung Auskünfte zu verlangen. Der Kontrollausschuß hat dem Landtag über die Erfüllung der ihm fallweise übertragenen Aufgaben, über den Landesrechnungsabschluß und über die Berichte des Rechnungshofes Bericht zu erstatten.

(6) Der Kontrollausschuß hat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit an den Landtag zu erstatten.“

3. Der bisherige § 18 Abs. 3 erhält die Bezeichnung § 18 Abs. 7.

4. Nach dem § 18 ist folgender § 18 a anzufügen:

„§ 18 a

(1) Der Leiter des Landesrechnungshofes ist verpflichtet, an den Sitzungen des Kontrollausschusses teilzunehmen und hat das Recht, dort das Wort zu ergreifen.

(2) Der Stellvertreter des Leiters des Landesrechnungshofes ist berechtigt, an den Sitzungen des Kontrollausschusses teilzunehmen. Beide können als Auskunftspersonen gehört werden.“

5. § 22 hat zu lauten:

„§ 22

Die Mitglieder des Landtages unterliegen den Bestimmungen des Unvereinbarkeitsgesetzes.“

6. § 25 hat zu lauten:

„§ 25

Die Mitglieder des Landtages genießen die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Nationalrates nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes.“

7. § 28 Abs. 10 hat zu lauten:

„(10) Die Mitglieder der Landesregierung unterliegen den Bestimmungen des Unvereinbarkeitsgesetzes.“

8. § 33 hat zu lauten:

„§ 33

Durch Landesverfassungsgesetz wird ein Landesrechnungshof als Organ des Landtages eingerichtet.“

9. § 35 hat zu lauten:

„§ 35

Die Volksanwaltschaft wird für den Bereich der Verwaltung des Landes für zuständig erklärt.“

Artikel II

Art. II Abs. 2 der Landes-Verfassungsgesetznovelle 1979, LGBl. Nr. 7/1980, tritt außer Kraft.

Landsrechnungshof-
Verfassungsgesetz
(Einl.-Zahl 229/1
Beilage Nr. 18)
(Präs-22 L 2-81/40)

**Landesverfassungsgesetz vom
über den Landesrechnungshof (Landes-
rechnungshof-Verfassungsgesetz — LRH-VG)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1

Der Landesrechnungshof ist ein Organ des Landtages, nur diesem verantwortlich und bei Durchführung von Kontrollen an keine Weisungen gebunden.

II. Abschnitt

§ 2

Dem Landesrechnungshof obliegt die Kontrolle der Gebarung des Landes, der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind.

§ 3

(1) Dem Landesrechnungshof obliegt weiters die Kontrolle der Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land mit mindestens 25 v. H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist, und von Unternehmungen, die das Land betreibt. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die Erteilung von Aufträgen an ein Unternehmen erfüllt jedoch für sich allein nicht diesen Tatbestand.

(2) Die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder Beherrschung im Sinne des Abs. 1 durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen, gegeben ist.

§ 4

Der Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen alle physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und alle juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die Landesvermögen treuhändig verwalten.

§ 5

Der Landesrechnungshof ist befugt, die Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften, soweit diese mit Mitteln des Landes erfolgt, zu prüfen.

Artikell III

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

88.

§ 6

Der Landesrechnungshof ist befugt, die Gebarung aller physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und aller juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts zu prüfen, sofern das Land diesen finanzielle Zuwendungen (insbesondere Subventionen, Darlehen, Zinszuschüsse) gewährt oder für die das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat, wenn sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat.

§ 7

Der Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen alle Wohnbauträger, die Mittel aus der Wohnbauförderung erhalten, sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat.

§ 8

Der Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen alle Gemeinden, die vom Land Mittel erhalten, sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat.

§ 9

(1) Die Überprüfung des Landesrechnungshofes hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken.

(2) Aus Anlaß der Überprüfung durch den Landesrechnungshof sowie bei der Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Überprüften nicht verletzt werden.

(3) Dem Landesrechnungshof obliegt es auch, aus Anlaß seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten, Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben sowie auf die Möglichkeit der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben.

III. Abschnitt

§ 10

(1) Dem Landesrechnungshof kann durch Landesgesetz die Funktion einer Vergabekontrollkommission übertragen werden.

(2) Ein solches Gesetz kann vom Landtag nur in Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 11

(1) Dem Landesrechnungshof obliegt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Kontrolle von Soll-Kosten-Berechnungen sowie von Folge-Kosten-Berechnungen (Projektkontrolle) und die laufende Kontrolle der Ist-Kosten auf ihre Übereinstimmung mit den Soll-Kosten-Berechnungen (Projektabschlusskontrolle), von Projekten:

1. die das Land selbst ausführt,
2. bei denen sich das Land zur Ausführung anderer Rechtsträger bedient,
3. von Unternehmungen, an denen das Land mit mindestens 25 v. H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist und von Unternehmungen, die das Land betreibt, sofern in diesen Fällen mindestens 50 v. H. der für die Abwicklung des Projektes erforderlichen Mittel durch Stammkapital, Beihilfen, Darlehen oder die Übernahme von Ausfallhaftungen vom Land zur Verfügung gestellt werden,
4. die von physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder von juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts ausgeführt werden und bei denen sich das Land eine solche Kontrolle vertraglich vorbehalten hat.

(2) Diese Kontrolle kann durchgeführt werden, sofern die Gesamtherstellungskosten 2 Promille des Gesamtausgabevolumens des letztgültigen Landesvoranschlags übersteigen. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so kann eine solche Kontrolle auf begründetes Ersuchen der Landesregierung vorgenommen werden.

§ 12

(1) Bei allen Projekten, auf die die Voraussetzungen des § 11 zutreffen, sind detaillierte Soll-Kosten- und Folge-Kosten-Berechnungen zu erstellen.

(2) Diese Berechnungen sind

- a) bei Projekten im Sinne des § 11 Abs. 1 Z. 1 und 2 von der Landesregierung,
 - b) bei Projekten im Sinne des § 11 Abs. 1 Z. 3 von der Unternehmung, und zwar auch dann, wenn sie sich zur Durchführung anderer Rechtsträger bedient,
 - c) bei Projekten im Sinne des § 11 Abs. 1 Z. 4 vom Vertragspartner des Landes, und zwar auch dann, wenn sich dieser zur Durchführung anderer Rechtsträger bedient,
- zu erstellen.

§ 13

Diese Berechnungen sind von der Grundsatzbeschlußfassung durch die Landesregierung bzw. durch die zuständigen Gesellschaftsorgane dem Landesrechnungshof vorzulegen. Dieser hat sie binnen drei Monaten im Sinne der im § 9 festgesetzten Grundsätze zu prüfen und der Landesregierung zu berichten.

§ 14

(1) Treten während der Durchführung des Vorhabens gegenüber der Soll-Kosten-Berechnung Überschreitungen von mehr als 20 v. H. auf oder ist

mit einer solchen Überschreitung zu rechnen, so sind die im § 12 Abs. 2 Genannten verpflichtet, dies mit ausführlicher Begründung dem Landesrechnungshof bekanntzugeben. Kostensteigerungen, die nur auf die Erhöhung des Baukostenindex zurückzuführen sind, bleiben unberücksichtigt.

(2) Der Landesrechnungshof hat die entsprechenden Unterlagen zu prüfen und binnen eines Monats der Landesregierung zu berichten.

§ 15

Der Landesrechnungshof kann bei Projekten im Sinne des § 11 während der Projektabwicklung laufende Kontrollen der Ist-Kosten auf ihre Übereinstimmung mit den Soll-Kosten-Berechnungen vornehmen.

IV. Abschnitt

§ 16

(1) Der Landesrechnungshof besteht aus einem Leiter, dessen Stellvertreter und den erforderlichen Bediensteten.

(2) Der Leiter des Landesrechnungshofs führt den Titel Landesrechnungshofdirektor, sein Stellvertreter den Titel Landesrechnungshofdirektorstellvertreter.

§ 17

Im Fall der Verhinderung des Leiters des Landesrechnungshofs kommen dessen Rechte und Pflichten dem Stellvertreter zu.

§ 18

(1) Der Leiter des Landesrechnungshofs und sein Stellvertreter werden vom Landtag in getrennten Wahlvorgängen durch Wahl bestellt.

(2) Für eine Wahl ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 19

Der Leiter des Landesrechnungshofs und sein Stellvertreter leisten vor Antritt ihres Amtes dem Landtag die Angelobung.

§ 20

Der Leiter des Landesrechnungshofs bzw. sein Stellvertreter haben mit 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand zu treten.

§ 21

(1) Der Leiter des Landesrechnungshofs und sein Stellvertreter können aus ihren Funktionen durch Beschluß des Landtages abberufen werden.

(2) Zu einem solchen Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 22

Die näheren Bestimmungen über die **Rechtsstellung des Leiters des Landesrechnungshofs und des Stellvertreters** werden durch Landesgesetz geregelt.

§ 23

(1) Die Bediensteten des Landesrechnungshofs werden über Vorschlag des Leiters von der Landesregierung ernannt.

(2) Die Bediensteten unterstehen der Dienstaufsicht des Leiters des Landesrechnungshofs und sind an seine Weisungen gebunden.

§ 24

Der Leiter des Landesrechnungshofs legt dem Landtag alljährlich Vorschläge für einen Dienstpostenplan und für den Sachaufwand vor. Vor der Beschlußfassung ist der Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 25

(1) Der Leiter des Landesrechnungshofs und sein Stellvertreter dürfen nicht Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung sein, keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören oder eine dieser Funktionen in den letzten fünf Jahren innegehabt haben.

(2) Der Leiter, sein Stellvertreter und Bedienstete des Landesrechnungshofs dürfen nicht an der Leitung und Verwaltung von Unternehmungen beteiligt sein, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen. Ebensowenig dürfen sie an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmungen teilnehmen.

V. Abschnitt

§ 26

(1) Der Landesrechnungshof führt Akte der Gebarungskontrolle von Amts wegen oder auf Antrag durch.

(2) Ein Antrag kann gestellt werden

1. vom Landtag,
2. von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages,
3. von der Landesregierung,
4. von Mitgliedern der Landesregierung für ihren jeweiligen Geschäftsbereich.

(3) Ein Antrag kann ebenfalls von mindestens 2. v. H. der zum Landtag Wahlberechtigten gestellt werden (Kontrollinitiative). Das Nähere wird durch

Landesgesetz geregelt. Ein solches Gesetz kann vom Landtag nur in Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 27

(1) Der Landesrechnungshof verkehrt mit allen seiner Kontrolle unterliegenden Stellen unmittelbar. Diese haben alle verlangten Auskünfte zu erteilen und alle verlangten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Landesrechnungshof ist befugt, bei der Durchführung von Kontrollen Sachverständige beizuziehen.

(3) Wenn es zur Feststellung eines Sachverhaltes erforderlich ist, kann der Landesrechnungshof auch Personen, die nicht bei der kontrollierten Stelle tätig sind, als Auskunftspersonen hören.

(4) Gegenüber dem Landesrechnungshof besteht keine Amtsverschwiegenheit.

§ 28

(1) Der Landesrechnungshof hat nach Abschluß einer Gebarungskontrolle den Bericht dem Landeshauptmann, dem Landesfinanzreferenten und jenen weiteren Regierungsmitgliedern, deren Zuständigkeitsbereiche durch den Bericht sachlich berührt sind, zur Stellungnahme binnen drei Monaten zu übermitteln.

(2) Danach hat der Landesrechnungshof den Bericht und die Stellungnahmen sowie eine allfällige Replik an den Kontrollausschuß des Landtages und die im Abs. 1 genannten Regierungsmitglieder zu übermitteln.

(3) Lag der Überprüfung durch den Landesrechnungshof eine Kontrollinitiative im Sinn des § 26 Abs. 3 zugrunde, so hat der Landesrechnungshof den an den Ausschuß übermittelten Bericht auch an den Antragsteller zu übermitteln.

(4) Der Landesrechnungshof hat dem Kontrollausschuß alljährlich einen Bericht über seine gemäß den §§ 10 bis 15 ausgeübte Tätigkeit zu erstatten.

VI. Abschnitt

§ 29

Durch dieses Gesetz werden Zuständigkeiten des Rechnungshofs nicht berührt.

§ 30

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Landesrechnungshof,
rechtliche Stellung des
Leiters und dessen
Stellvertreters
(Einl.-Zahl 230/1;
Beilage Nr. 19)
(Präs-22 L 2-81/39)

89.

Gesetz vom über die rechtliche Stellung des Leiters des Landesrech- nungshofs und dessen Stellvertreters

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Zum Leiter des Landesrechnungshofs oder zum Stellvertreter des Leiters ist wählbar, wer das passive Wahlrecht zum Steiermärkischen Landtag besitzt.

§ 2

(1) Dem Leiter des Landesrechnungshofs und dessen Stellvertreter gebühren Bezüge und Sonderzahlungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Die Bezüge sind im voraus am Anfang eines jeden Monats, beginnend mit dem Monat, in dem die Angelobung geleistet wird, auszuführen.

(3) Der Anspruch auf Bezüge endet mit Ablauf des Monats, in dem die Funktion endet.

§ 3

(1) Der Anfangsbezug des Leiters des Landesrechnungshofs beträgt 100 v. H., der Anfangsbezug des Stellvertreters beträgt 90 v. H. des jeweiligen Gehalts eines Landesbeamten der allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 2, zuzüglich allfälliger Sonderzahlungen und Teuerungszulagen.

(2) Nach jeweils zwei Jahren ist für die Berechnung des Gehalts die jeweils nächsthöhere Gehaltsstufe der Dienstklasse IX maßgeblich.

(3) Dem Leiter des Landesrechnungshofs und seinem Stellvertreter gebührt überdies monatlich eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von 15 v. H. ihres jeweiligen Monatsbezuges.

(4) Für Dienstreisen gebührt ihnen eine Dienstreisekostenvergütung von 20 v. H. ihres jeweiligen Monatsbezuges. Diese pauschalierte Dienstreisekostenvergütung ist monatlich im vorhinein auszuführen.

§ 4

(1) Werden Bedienstete des Landes, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer Stiftung, Anstalt oder eines Fonds, deren Dienstrecht hinsichtlich der Gesetzgebung in die Kompetenz des Landes fällt, zum Leiter des Landesrechnungshofs oder zu dessen Stellvertreter gewählt, so erleiden sie als solche in ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung keine Einbuße. Ihr Dienststeinkommen, ihre Ruhe- oder Versorgungsbezüge werden jedoch stillgelegt, solange sie nicht den Bezug auf Grund dieses Gesetzes übersteigen. Übersteigen ihr Dienststeinkommen, ihre Ruhe- oder Versorgungsbezüge jedoch den im § 3 geregelten Bezug, so wird dieser solange stillgelegt, bis er die Höhe des Dienststeinkommens überschreitet. Die Zeit der Stilllegung des Dienststeinkommens bzw. des Bezuges nach diesem

Gesetz ist jeweils für die Bemessung eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges anzurechnen; Pensionsbeiträge sind jedoch vom stillgelegten Dienststeinkommen oder Bezug nicht zu leisten.

(2) Werden Bedienstete (Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges) einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer Stiftung, Anstalt oder eines Fonds, deren Dienstrecht hinsichtlich der Gesetzgebung nicht in die Kompetenz des Landes fällt, zum Leiter des Landesrechnungshofs oder zu dessen Stellvertreter gewählt, so verringert sich der im § 2 genannte Bezug um ihr Nettodienststeinkommen (ihren Nettoruhe- oder Nettoversorgungsbezug), soweit nicht in den für sie geltenden Dienstrechtvorschriften die Stilllegung des Dienststeinkommens (Ruhe- oder Versorgungsbezuges) für den Fall vorgesehen ist, daß sie einen im § 2 genannten Bezug erhalten. Unter dem Dienststeinkommen (Netto-, Nettoversorgungsbezug) sind die steuerpflichtigen Einkünfte aus Dienstverhältnissen im Sinne des ersten Satzes (der steuerpflichtige Ruhe-, Versorgungsbezug), vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer, einschließlich der Beiträge und der Sonderabgabe vom Einkommen zu verstehen.

§ 5

Der Leiter des Landesrechnungshofs und sein Stellvertreter haben einen monatlichen Pensionsbeitrag in der Höhe von 9 v. H. ihres Bezuges sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung in der Höhe von 9 v. H. zu entrichten.

§ 6

(1) Stirbt der Leiter des Landesrechnungshofs oder sein Stellvertreter während der Zeit ihrer Funktionsausübung oder als Empfänger eines Ruhebezuges, so gebührt den Hinterbliebenen zu ungeteilten Händen ein Todesfallbeitrag. Dieser beträgt das Dreifache des zuletzt bezogenen Bezuges bzw. Ruhebezuges.

(2) Im übrigen gilt § 42 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, sinngemäß.

§ 7

(1) Dem Leiter des Landesrechnungshofs bzw. seinem Stellvertreter gebührt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Antrag ein monatlicher Ruhebezug, wenn ihre Funktionsdauer wenigstens 10 Jahre betragen hat.

(2) Der Ruhebezug gebührt dem Leiter des Landesrechnungshofs bzw. dem Stellvertreter von dem dem Ausscheiden aus der Funktion, frühestens jedoch von dem der Vollendung des 55. Lebensjahres oder dem Eintritt der Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung folgenden Monatsersten an.

(3) Wird der Leiter des Landesrechnungshofs oder sein Stellvertreter während der Ausübung seiner Funktion durch Krankheit oder Unfall zur weiteren Funktionsausübung unfähig und beträgt

die Funktionsdauer noch nicht 10 Jahre, so gebührt dennoch ein Ruhebezug wie nach einer Funktionsdauer von mindestens 10 Jahren.

(4) Hat der Leiter des Landesrechnungshofs bzw. sein Stellvertreter im Zeitpunkt seines Ausscheidens noch keinen Anspruch auf Ruhebezug im Sinne der vorhergehenden Absätze erworben, so gebührt eine einmalige Entschädigung. Diese beträgt nach einer Amtsdauer von 3 Jahren das Dreifache, nach einer Amtsdauer von 6 Jahren das Sechsfache des im Monat des Ausscheidens gebührenden Bezuges.

§ 8

Der Ruhebezug beträgt nach Vollendung des 10. Jahres der Funktionsdauer 70 v. H. des Bezuges nach § 3 unter Zugrundelegung des Gehaltes eines Landesbeamten der allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen und erhöht sich für jedes weitere Jahr der Funktionsdauer um 2 v. H. dieses Bezuges. Der Ruhebezug darf 80 v. H. dieses Bezuges nicht übersteigen.

§ 9

Besteht neben dem Anspruch auf Ruhebezug ein Anspruch auf

- a) ein Diensteinkommen oder einen Ruhe-(Versorgungs-)Bezug (ausgenommen eine Hilflosenzulage) aus einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft, zu einem Fonds, zu einer Anstalt, die von Organen einer Gebietskörperschaft oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen dieser Körperschaft bestellt sind,
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung (ausgenommen eine Hilflosenzulage oder Pensionsleistungen auf Grund einer freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung),
- c) einen Bezug oder einen Ruhebezug nach dem Bezugesgesetz des Bundes oder nach Rechtsvorschriften, die Bezüge und Ruhebezüge für Mitglieder eines Landtages, Mitglieder einer Landesregierung, Bürgermeister, Mitglieder eines Gemeinderates oder eines Gemeindevorstandes regeln,

so ist der Ruhebezug nur in dem Ausmaß auszu zahlen, um das die Summe der in lit. a bis c genannten Beträge hinter dem Bezug zurückbleibt, der der Bemessung des Ruhebezuges zugrundegelegt wurde. Für die erforderliche Vergleichsberechnung sind die Bruttobezüge heranzuziehen.

§ 10

(1) Wird der Empfänger eines Ruhebezuges neuerlich zum Leiter des Landesrechnungshofs oder dessen Stellvertreter gewählt, so erlischt der Ruhebezug mit Ablauf des Monats, der dem Beginn des Anspruchs auf den Bezug vorangeht.

(2) Bei Ausscheiden aus der jeweiligen Funktion ist der Ruhebezug neu zu bemessen. Bei der Bemessung des Ruhebezuges eines Leiters, der ehemals Stellvertreter des Leiters gewesen ist bzw. eines Stellvertreters, der ehemals Leiter gewesen ist, ist die Zeit, während der die Funktion eines Stellvertreters ausgeübt worden ist, so anzurechnen, als wäre in ihr die Funktion des Leiters ausgeübt worden.

§ 11

(1) Den Hinterbliebenen eines Leiters des Landesrechnungshofs bzw. eines Stellvertreters des Leiters gebühren auf Antrag monatliche Versorgungsbezüge, wenn der Leiter bzw. der Stellvertreter am Sterbetag Anspruch auf Ruhebezug gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte.

(2) Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 gelten sinngemäß, jedoch bleiben Ansprüche auf Ruhebezüge, die von Hinterbliebenen erworben worden sind, unberührt.

§ 12

(1) Der Witwenversorgungsbezug beträgt 60 v. H. des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Leiters des Landesrechnungshofs bzw. dessen Stellvertreter entspricht, mindestens aber 42 v. H. des vollen Ruhebezuges nach § 8.

(2) Der Waisenversorgungsbezug beträgt für jede Halbwaise 12 v. H. des Ruhebezuges im Sinne des Abs. 1, mindestens aber 8,4 v. H. des vollen Ruhebezuges nach § 8.

(3) Der Waisenversorgungsbezug beträgt für jede Vollwaise 30 v. H. des Ruhebezuges nach Abs. 1, mindestens aber 21 v. H. des vollen Ruhebezuges nach § 8.

§ 13

Bei der in diesem Gesetz geregelten Versorgung sind die Bestimmungen der §§ 6 Abs. 3, 11, 13, 16 Abs. 1, 20 Abs. 1, 2, 5 und 6, 21, 23, 27, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3, 44 und 45 des Pensionsgesetzes 1965 sinngemäß anzuwenden.

§ 14

(1) Mit der durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe ist der Verlust der Funktionen des Leiters des Landesrechnungshofs bzw. dessen Stellvertreters verbunden.

(2) Für die weiteren Rechtsfolgen sind die für Landesbeamte maßgeblichen Rechtsvorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 15

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

9. Sitzung am 19. Oktober 1982

(Beschlüsse Nr. 90 bis 103)

Budgetvorschau
für 1983 bis 1985.
(Einl.-Zahl 45/6)
(10-21 B 28/13-1982)

90.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 34 des Steiermärkischen Landtages vom 18. Dezember 1981 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Prof. Dr. Eichtinger, Brandl, Ofner und Ing. Turek, betreffend die Budgetvorschau des Landes Steiermark für die Jahre 1983 bis 1985, wird zur Kenntnis genommen.

Ausfallshaftungen
im Jahr 1981.
(Einl.-Zahl 218/1)
(10-28 Bu 1/154-1982)

91.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Übernahme von Ausfallsbürgschaften des Landes Steiermark im Jahre 1981 in der Höhe von S 260.900.000,—, auf Grund der generellen Ermächtigung durch den Steiermärkischen Landtag wird genehmigt.

Jamnegg-Patriarca Maria,
Liegenschaftsabverkauf.
(Einl.-Zahl 220/1)
(9-13 Ge 1/1982-5)

92.

Der Verkauf der $\frac{3}{4}$ Anteile des Landes Steiermark an der Liegenschaft EZ. 2012, KG. Gösting, Gerichtsbezirk Graz, um den Betrag von S 112.500,— wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c LVG 1960 genehmigt.

Ausfallhaftung,
Übernahme von weiteren
200 Millionen Schilling.
(Einl.-Zahl 222/1)
(10-23 Bu 1/55-1982)

93.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Berichterstattung an den Steiermärkischen Landtag Ausfallsbürgschaften im Rahmen des Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes sowie des Steiermärkischen Industrieförderungsgesetzes, weiters für Darlehen und Kredite, die an Gesellschaften gewährt werden, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, sowie Ausfallsbürgschaften für sonstige Investitionskredite im Ausmaß von weiteren S 200 Mio., für letztere jedoch im Einzelfall aus diesem Betrag nicht über S 10 Mio. zu übernehmen.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben, Bedeckung 1981.
(Einl.-Zahl 225/1)
(10-21 L 3/231-1982)

94.

Der 2. Bericht (Abschlußbericht) für das Rechnungsjahr 1981 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1981 im Gesamtbetrag von S 399.673.825,54 wird gemäß § 32 Abs. 2 des LVG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Radfahrwege,
Errichtung entlang von
Landes- und Bundesstraßen.
(Einl.-Zahl 185/4)
(LBD-II a 11 L 1-80/51)

95.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Halper, Loidl, Sponer, Zinkanell und Genossen, betreffend die Errichtung von Radfahrwegen entlang von Landes- und Bundesstraßen, wird zur Kenntnis genommen.

Kriseninterventionszentrum
Graz.
(Einl.-Zahl 95/5)
(12-191 Nk 63/24-1982)

96.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten DDr. Stepantschitz, Dr. Horvatek, Dr. Maitz, Sponer und Ing. Turek, betreffend das Kriseninterventionszentrum Graz, Griesplatz, wird zur Kenntnis genommen.

Güter- und Seilwege-Landes-
gesetz, Änderung.
(Einl.-Zahl 221/1,
Beilage Nr. 16)
(8-10 Gu 1/17-1982)

97.

**Gesetz vom _____, mit dem das
Steiermärkische Güter- und Seilwege-Landes-
gesetz geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 7. Oktober 1969, LGBl. Nr. 21/1970, über land- und forstwirtschaftliche Bringungsrechte (Steiermärkisches Güter- und Seilwege-Landesgesetz — GSLG 1969) wird geändert wie folgt:

1. Im Artikel I hat die Überschrift „1. Abschnitt“ zu entfallen.

2. Im § 8 Abs. 4, im § 9 Abs. 2 und 3 sowie im § 20 Abs. 3 sind jeweils nach dem Ausdruck „Eisenbahntaugungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71“, der Ausdruck „zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 137/1975“ einzufügen.

3. a) § 19 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes sind die Agrarbehörden zuständig. In den Angelegenheiten der Bodenreform steht in erster Instanz die Entscheidung den Agrarbezirksbehörden zu.“

b) § 19 Abs. 3 und 4 haben zu entfallen.

4. a) Im § 25 Abs. 1 hat es nach Z. 4 zu lauten:

„begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Agrarbehörde mit Geldstrafe bis zu 10.000 S zu bestrafen.“

b) § 25 Abs. 2 und 3 und die Bezeichnung „Abs. 1“ haben zu entfallen.

5. § 26 und dessen Überschrift sowie die Überschrift „2. Abschnitt“ haben zu entfallen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Anhörungsverfahren,
verfassungsgesetzliche
Verankerung.
(Einkl.-Zahl 17/5)
(Präs.-22 A 3-81)

98.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Feldgrill, Dipl.-Ing. Schaller, Dr. Heidinger und Doktor Maitz, betreffend die verfassungsgesetzliche Verankerung von Anhörungsverfahren und Bürgerbegutachtungen im Zuge der Gesetzgebung im Steiermärkischen Landtag, wird zur Kenntnis genommen.

Energieplan für die
Steiermark.
(Einkl.-Zahl 35/5)
(AAW-38 R 1-80/92)

99.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Brandl, Erhart, Freitag, Halper, Hammer, Hammerl, Dr. Horvatek, Ileschitz, Karrer, Kirner, Kohlhammer, Loidl, Meyer, Ofner, Preamberger, Prutsch, Rainer, Sponer, Doktor Strenitz, Trampusch, Tschernitz, Dr. Wabl, Zdarsky und Zinkanell, betreffend die Sicherung der künftigen Energieversorgung in der Steiermark (Energieplan für die Steiermark), wird zur Kenntnis genommen.

Abwärmeverwertung von
Industrie und Gewerbe.
(Einkl.-Zahl 87/5)
(AAW-40 A 3-82/6)

100.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Tschernitz, Erhart, Halper, Kirner, Karrer, Preamberger und Genossen, betreffend die Abwärmeverwertung von Industrie und Gewerbe, wird zur Kenntnis genommen.

Behindertengerechtes Bauen,
Richtlinien.
(Einkl.-Zahl 174/4)
(3-338 Ba 42/199-1982)

101.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Klasnic, Dr. Maitz, Lind und Kröll, betreffend Richtlinien für ein behindertengerechtes Bauen, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Eisenerz,
Landesausstellung 1984.
(Einkl.-Zahl 36/4)
(6-372/IV La 37/63-1982)

102.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Veranstaltung der Landesausstellung 1984 mit dem Thema „Steirisches Eisen“ in Eisenerz unter der wissenschaftlichen Leitung von Univ.-Prof. Doktor Paul W. Roth sowie über die bereits erfolgten Vorarbeiten wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Wahl des Landesrechnungshofdirektors und seines Stellvertreters.
(LT-Präs W 1/14 und 15-1982)

103.

Gemäß § 18 Abs. 1 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes werden ein Leiter des Landesrechnungshofes und sein Stellvertreter gewählt, und zwar:

zum Landesrechnungshofdirektor
der bisherige Vorstand der Kontrollabteilung Wirkl. Hofrat Dr. Gerold Ortner und

zum Landesrechnungshofdirektorstellvertreter
der Vorstand der Rechtsabteilung 9 Wirkl. Hofrat Dr. Egbert Thaller.

10. Sitzung am 16. November 1982

(Beschlüsse Nr. 104 bis 124)

Schullandwochen,
Abhaltung.
(Einl.-Zahl 14/7)
(13-367 La 179/9-1982)

104.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Dorfer, Ing. Stoisser, Schrammel, Kollmann, Harmtoldt und Schützenhöfer, betreffend die Abhaltung von Schullandwochen, Skikursen und Wanderungen durch steirische Schulen möglichst in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Schulzeit-Ausführungsgesetz,
Novellierung.
(Einl.-Zahl 216/4)
(13-367 La 187/4-1982)

105.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Freitag, Kohlhammer, Zdarsky, Meyer und Genossen, betreffend die Novellierung des Steiermärkischen Schulzeit-Ausführungsgesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Landeslehrer-
Diensthoheitsgesetz 1966,
Änderung
(Einl.-Zahl 245/1,
Beilage Nr. 23)
(Mündl. Bericht Nr. 24)
(13-367 La 5/151-1982)

106.

**Gesetz vom , mit dem
das Steiermärkische Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1966 geändert wird**

c) hat die Z. 8. zu entfallen.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

3. Im § 4 Abs. 1

Artikel I

Das Steiermärkische Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1966, LGBl. Nr. 209/1966, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 41/1969 und 17/1973, wird wie folgt geändert:

a) hat die Z. 2. zu lauten:

„2. Ernennungen, ausgenommen:

a) Ernennungen, mit denen die Verleihung einer schulfesten Stelle verbunden ist,

b) Ernennungen auf einen anderen Dienstposten,“

b) tritt in Z. 10. an die Stelle der Wendung „und 486/1971“ die Wendung „, 486/1971 und 261/1978“;

c) hat die Z. 14. zu lauten:

„14. Feststellung von Dienstverhinderungen,“;

d) hat die Z. 24. zu lauten:

„24. Gewährung von Dienstbefreiungen für Kuraufenthalte.“

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Lehrer (Landeslehrer) für allgemeinbildende sowie für berufsbildende Pflichtschulen und für Personen, die einen Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsbezug aus einem solchen Dienstverhältnis haben.“

4. § 4 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Vor Ernennungen (Abs. 1 Z. 2.) sind ein Vorschlag des Kollegiums der Schulbehörde des Bundes erster Instanz und die Zustimmung der Landesregierung einzuholen.

(3) Hinsichtlich der Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen werden dem Landesschulrat auch die in § 3 angeführten Personalmaßnahmen zur Durchführung übertragen.“

2. Im § 3

a) hat die Z. 5. zu lauten:

„5. Gewährung eines Pfllegeurlaubes,“;

b) hat die Z. 7. zu lauten:

„7. Dank und Anerkennung für Verdienste im Schulwesen (Kollegium).“;

5. a) Im § 8 hat die Überschrift zu lauten:

„Leistungsfeststellung der Landeslehrer für allgemeinbildende und berufsbildende Pflichtschulen“;

b) § 8 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Über die dienstlichen Leistungen des Landeslehrers ist zu berichten (§ 50 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 261/1978).

Diese Aufgabe obliegt

- a) bei Landeslehrern, die an Schulen verwendet werden, den Leitern dieser Schulen,
- b) bei Leitern von Schulen oder bei nahen Angehörigen von Leitern (§ 7 AVG 1950), dem für die betreffende Schule zuständigen Bezirksschul- bzw. Berufsschulinspektor,
- c) bei Landeslehrern, die an einer anderen Dienststelle als einer Schule verwendet werden, dem unmittelbar vorgesetzten Amts- oder Abteilungsvorstand.

(2) Der Bericht ist unter Anschluß der Stellungnahme des Landeslehrers im Dienstweg an die Leistungsfeststellungskommission zu leiten.“;

c) Im § 8 Abs. 3 tritt an die Stelle des Wortes „beschreibenden“ das Wort „berichtenden“ und an die Stelle des Wortes „Dienstbeschreibung“ das Wort „Bericht“;

d) Im § 8 Abs. 4 tritt an die Stelle des Wortes „Dienstbeschreibung“ das Wort „Leistungsfeststellung“.

6. Der bisherige § 9 hat zu entfallen.

7. Der bisherige § 10 erhält die Bezeichnung § 9 und hat zu lauten:

„§ 9

Leistungsfeststellungs(ober)kommission der Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen

(1) Zur Vornahme der Leistungsfeststellung (§ 51 des Landeslehrer-Dienstgesetzes) der Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen wird bei jedem Bezirksschulrat eine Leistungsfeststellungskommission errichtet, der als Mitglieder angehören:

- a) ein rechtskundiger Beamter der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Vorsitzender,
- b) ein Beamter des Schulaufsichtsdienstes des örtlich zuständigen Bezirksschulrates,
- c) drei Vertreter der Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen.

(2) Zur Entscheidung über Berufungen gegen die Leistungsfeststellung der Leistungsfeststellungskommission wird beim Landesschulrat eine Leistungsfeststellungs(ober)kommission errichtet, der als Mitglieder angehören:

- a) ein rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates als Vorsitzender,
- b) ein Beamter des Schulaufsichtsdienstes für allgemeinbildende Pflichtschulen des Landesschulrates,

c) drei Vertreter der Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen.

(3) Mitglieder der Leistungsfeststellungs(ober)kommission dürfen in solchen Fällen nicht tätig werden, in denen sie Berichte gem. § 8 erstellt haben.“

8. Der bisherige § 11 erhält die Bezeichnung § 10 und hat zu lauten:

„§ 10

Leistungsfeststellungs(ober)kommission der Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen

(1) Zur Vornahme der Leistungsfeststellung (§ 51 des Landeslehrer-Dienstgesetzes) der Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen wird beim Landesschulrat eine Leistungsfeststellungskommission errichtet, der als Mitglieder angehören:

- a) ein rechtskundiger Beamter des Landesschulrates als Vorsitzender,
- b) ein Beamter des Schulaufsichtsdienstes für berufsbildende Pflichtschulen des Landesschulrates,
- c) drei Vertreter der Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen.

(2) Zur Entscheidung über Berufungen gegen die Leistungsfeststellung der Leistungsfeststellungskommission wird beim Amt der Landesregierung eine Leistungsfeststellungs(ober)kommission errichtet, der als Mitglieder angehören:

- a) ein rechtskundiger Beamter des Amtes der Landesregierung als Vorsitzender,
- b) ein Beamter des Schulaufsichtsdienstes für berufsbildende Pflichtschulen des Landesschulrates,
- c) drei Vertreter der Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen.

(3) Mitglieder der Leistungsfeststellungs(ober)kommission dürfen in solchen Fällen nicht tätig werden, in denen sie Berichte gem. § 8 erstellt haben.“

9. Der bisherige § 12 erhält die Bezeichnung § 11 und hat zu lauten:

„§ 11

Leistungsfeststellung der Religionslehrer

Bei Leistungsfeststellungen der Religionslehrer gehören der Leistungsfeststellungs(ober)kommission an Stelle von zwei durch das Los auszuscheidenden Landeslehrern zwei von der zuständigen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft zu entsendende Vertreter an.“

10. Der bisherige § 13 erhält die Bezeichnung § 12 und hat zu lauten:

„§ 12

Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Leistungsfeststellungs(ober)kommissionen, Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder der Leistungsfeststellungs(ober)kommissionen werden von der Landesregierung mit Wirkung vom 1. Jänner eines Kalenderjahres auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Für jedes Mitglied sind in gleicher Weise drei Ersatzmitglieder

zu bestellen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind aus dem Kreise der definitiven Beamten (einschließlich Lehrer) zu bestellen.

(2) Im Bedarfsfall sind die Leistungsfeststellungs(ober)kommissionen durch Bestellung von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

(3) Zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern der Leistungsfeststellungs(ober)kommissionen dürfen Beamte (einschließlich Lehrer) innerhalb von drei Jahren nach der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht bestellt werden. Ferner dürfen Beamte (einschließlich Lehrer), deren Mitgliedschaft zu den Leistungsfeststellungs(ober)kommissionen nach Abs. 4 und 5 ruhen oder enden würde, nicht zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern der Leistungsfeststellungs(ober)kommissionen bestellt werden.

(4) Die Mitgliedschaft zu den Leistungsfeststellungs(ober)kommissionen ruht in den Fällen der Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen einer Dienstpflichtverletzung bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, der Suspendierung vom Dienst, der Außerdienststellung, der Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des ordentlichen bzw. des außerordentlichen Präsenzdienstes oder des Zivildienstes.

(5) Die Mitgliedschaft zu den Leistungsfeststellungs(ober)kommissionen endet mit Ablauf der Bestelldauer, mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, der Übernahme in einen anderen Personalstand, der Versetzung an eine andere Dienststelle, bei Lehrern jedoch nur, wenn für diese andere Dienststelle eine andere Leistungsfeststellungs(ober)kommission zuständig ist, der Versetzung ins Ausland, der Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand, dem Übertritt in den dauernden Ruhestand sowie der Annahme einer Austrittserklärung.

(6) Stehen aus dem Personalstand jener Dienststellen, die Beamte in die Leistungsfeststellungs(ober)kommissionen zu entsenden haben, die für die Bildung der Leistungsfeststellungs(ober)kommissionen erforderlichen Beamten nicht zur Verfügung, so sind diese aus dem Personalstand anderer Dienststellen zu bestellen, wobei vor der Bestellung die Zustimmung der für diese anderen Dienststellen zuständigen obersten Dienstbehörden einzuholen ist.

(7) Mitglieder (Ersatzmitglieder) einer Leistungsfeststellungskommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder (Ersatzmitglieder) einer Leistungsfeststellungsoberkommission sein.

(8) Die Landesregierung hat die Vertreter der Landeslehrer

a) nach § 9 Abs. 1 lit. c nach Einholung eines Vorschlages des Zentralausschusses für die Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen, wobei das Stärkeverhältnis der bei den letzten Personalvertretungswahlen im Amtsbereich des Bezirksschulrates für die Wahl der Dienststellenausschüsse abgegebenen gültigen Stimmen zugrunde zu legen ist,

b) nach § 9 Abs. 2 lit. c und § 10 Abs. 1 lit. c sowie Abs. 2 lit. c nach Einholung eines Vorschlages des zuständigen Zentralausschusses, wobei das Stärkeverhältnis der bei den letzten Personalvertretungswahlen für die Wahl des jeweiligen Zentralausschusses abgegebenen gültigen Stimmen zugrunde zu legen ist, zu bestellen.

(9) Wird der Vorschlag gemäß Abs. 8 nach den rechtskräftig abgeschlossenen Personalvertretungswahlen trotz Aufforderung innerhalb von sechs Wochen nicht oder im Sinne des Abs. 3 nicht rechtmäßig erstattet, so ist die Bestellung der Vertreter (Ersatzmitglieder) der Landeslehrer ohne Vorschlag vorzunehmen.

(10) Die Bestellung des Beamten gemäß § 9 Abs. 1 lit. a hat, sofern es sich bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde um eine Stadt mit eigenem Statut handelt, auf Vorschlag des Bürgermeisters, die Bestellung der Beamten gemäß § 9 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 lit. a und b, § 10 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2 lit. b auf Vorschlag des Präsidenten des Landesschulrates zu erfolgen. Werden die Vorschläge trotz Aufforderung innerhalb von sechs Wochen nicht oder im Sinne des Abs. 3 nicht rechtmäßig erstattet, so sind die Bestellungen ohne Vorschlag vorzunehmen.

(11) Bis zur Neubestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Leistungsfeststellungs(ober)kommissionen haben die Kommissionen, deren Funktionsperiode abgelaufen ist, ihre Tätigkeit fortzusetzen."

11. Der bisherige § 14 erhält die Bezeichnung § 13 und hat zu lauten:

„§ 13

Vertretung der Mitglieder der Leistungsfeststellungs(ober)kommissionen

Die Vorsitzenden der Leistungsfeststellungs(ober)kommissionen haben bis Jahresschluß für die Dauer des folgenden Kalenderjahres die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Ersatzmitglieder bei Verhinderung eines Mitgliedes, mit Ausnahme der Mitglieder gemäß § 9 Abs. 1 lit. c, Abs. 2 lit. c sowie § 10 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. c, eintreten. Bei Beginn einer neuen Funktionsperiode hat die Festlegung der Reihenfolge der Ersatzmitglieder nach Bestellung der Kommission zu erfolgen. Die Vertretung der Landeslehrer bestimmt sich nach der Reihenfolge, in der sie vom Zentralausschuß vorgeschlagen wurden."

12. Der bisherige § 15 erhält die Bezeichnung § 14 und hat zu lauten:

„§ 14

Beschlußfähigkeit und Beschlussfassung der Leistungsfeststellungs(ober)kommissionen

(1) Die Leistungsfeststellungs(ober)kommissionen sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden und von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig.

(2) Die Leistungsfeststellungs(ober)kommissionen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Bei der Abstimmung stimmen die dem Dienstrang nach jüngeren Mitglieder vor den älteren; der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden."

13. Der bisherige § 16 erhält die Bezeichnung § 15 und hat zu lauten:

„§ 15

Kanzleierfordernisse und Protokollführer der Leistungsfeststellungs(ober)kommissionen

(1) Für die sachlichen Erfordernisse der Leistungsfeststellungs(ober)kommissionen und für die Besorgung ihrer Kanzleigeschäfte haben die Behörden aufzukommen, bei denen sie errichtet sind.

(2) Die Vorstände (Vorsitzenden) dieser Behörden bestimmen aus den ihnen unterstehenden Beamten die Protokollführer."

14. Die bisherigen §§ 17 bis 21 erhalten die Bezeichnung 16 bis 20.

15. a) Im neuen § 16 Abs. 1 und 2 tritt an die Stelle der Wendung „Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge“ die Wendung „Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen“;

b) Im neuen § 16 Abs. 3 tritt an die Stelle des Wortes „Dienstbeschreibungsverfahren“ das Wort „Leistungsfeststellungsverfahren“.

16. Im neuen § 17 Abs. 1 und 2 tritt an die Stelle der Wendung „Landeslehrer für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen“ die Wendung „Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen“.

17. Im neuen § 18

a) haben die Abs. 3 und 4 zu lauten:

„(3) Zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern der Disziplinar(ober)kommissionen dürfen Beamte (einschließlich Lehrer) innerhalb von drei Jahren nach der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht bestellt werden. Ferner dürfen Beamte (einschließlich Lehrer), deren Mitgliedschaft zu den Disziplinar(ober)kommissionen nach Abs. 4 und 5 ruhen oder enden würde, nicht zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern der Disziplinar(ober)kommissionen bestellt werden.

(4) Die Mitgliedschaft zu den Disziplinar(ober)kommissionen ruht in den Fällen der Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen einer Dienstpflichtverletzung bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, der Suspendierung vom Dienst, der Außerdienststellung, der Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten, der Ableistung des ordentlichen und des außerordentlichen Präsenzdienstes oder des Zivildienstes.“;

b) entfällt im Abs. 5 der Klammerausdruck „(§ 90 der Lehrerdienstpragmatik oder § 83 der Beamtendienstpragmatik)“;

c) wird ein neuer Abs. 7 eingefügt und hat zu lauten:

„(7) Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Disziplinarkommissionen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Disziplinaroberkommissionen sein.“/

d) erhalten die bisherigen Abs. 7 bis 10 die Bezeichnung 8 bis 11;

e) tritt im neuen Abs. 9 an die Stelle der Bezeichnung „Abs. 7“ die Bezeichnung „Abs. 8“;

f) hat der neue Abs. 10 zu lauten:

„(10) Die Bestellungen der Beamten gemäß § 16 Abs. 1 lit. a und b, § 16 Abs. 2 lit. c, § 17 Abs. 1 lit. a und b sowie § 17 Abs. 2 lit. c haben auf Vorschlag des Präsidenten des Landesschulrates mit der Maßgabe zu erfolgen, daß erforderlichenfalls auch sonstige Beamte des Schulaufsichtsdienstes in Vorschlag gebracht werden können. Werden die Vorschläge trotz Aufforderung innerhalb von sechs Wochen nicht oder im Sinne des Abs. 3 nicht rechtmäßig erstattet, so sind die Bestellungen ohne Vorschlag vorzunehmen.“

18. Im neuen § 19 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Vorsitzenden der Disziplinar(ober)kommissionen haben jährlich die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Ersatzmitglieder bei Verhinderung eines Mitgliedes, mit Ausnahme der Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1 lit. c, § 16 Abs. 2 lit. d, § 17 Abs. 1 lit. c und § 17 Abs. 2 lit. d eintreten. Diese Festlegung kann auch für das jeweils folgende Kalenderjahr erfolgen.“

19. Der neue § 20 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 bis 5 und 11 dieses Gesetzes haben auf den Disziplinaranwalt sinngemäß Anwendung zu finden.“

20. Der bisherige § 22 hat zu entfallen.

21. Der bisherige § 23 erhält die Bezeichnung § 21.

22. Die bisherigen §§ 24 und 25 haben zu entfallen.

23. Die bisherigen §§ 26 bis 30 erhalten die Bezeichnung 22 bis 26.

24. Der neue § 22 hat zu lauten:

„§ 22

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Disziplinar(ober)kommissionen

(1) Beschlußfähig sind die Disziplinarkommissionen, wenn der Vorsitzende und drei Mitglieder, die Disziplinaroberkommissionen, wenn der Vorsitzende und fünf Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Disziplinar(ober)kommissionen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit (§ 56 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstgesetz). Bei der Abstimmung stimmen die dem Dienstrang nach jüngeren

Mitglieder vor den älteren. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab (§ 56 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstgesetz). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Die Disziplinarstrafe der Entlassung darf nur einstimmig verhängt werden (§ 56 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstgesetz)."

25. Der neue § 25 hat zu lauten:

„§ 25

Mitwirkung der Schulbehörden des Bundes im Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren

(1) Die Vorsitzenden der Leistungsfeststellungskommissionen und der Vorsitzende der Disziplinarcommission für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen haben dem Bezirksschulrat die Einleitung solcher Verfahren zur Kenntnis zu bringen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Vorsitzende der Leistungsfeststellungskommission und der Vorsitzende der Disziplinarcommission für Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen haben dem Landesschulrat die Einleitung solcher Verfahren zur Kenntnis zu bringen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6. Pflichtschulorganisations-
Ausführungs-
gesetznovelle.
(Einl.-Zahl 246/1,
Beilage Nr. 24)
(13-367 Schu 24/38-1982)

107.

**Gesetz vom , mit dem
das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-
Ausführungsgesetz geändert wird (6. Steiermär-
kische Pflichtschulorganisations-Ausführungs-
gesetznovelle)**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 242, über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, 173/1966, 289/1969, 234/1971, 323/1975 und 142/1980, beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 195/1964, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 205/1966, 111/1967, 166/1969, 46/1972 und 1/1978, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Im Sinne dieses Gesetzes sind zu verstehen unter:

- a) öffentlichen Pflichtschulen jene Pflichtschulen, die von gesetzlichen Schulerhaltern errichtet und erhalten werden;
- b) Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen Schüler verpflichtend ist, sofern sie nicht vom Besuch befreit oder im Falle des Religionsunterrichtes auf Grund der Bestimmung des Religionsunterrichtsgesetzes vom

(3) Die Leistungsfeststellungsoberkommissionen und die Disziplinaroberkommissionen haben vor Erlassung der Berufungsentscheidung dem Landes-schulrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Artikel II

**Inkrafttreten, Aufhebung früherer Rechtsvorschriften
Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes treten die §§ 4 und 5 des Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes, LGBl. Nr. 23/1955 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 107/1962 außer Kraft.

(3) Die Leistungsfeststellungs(ober)kommissionen sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen. Die Funktionsperiode dieser Kommissionen beginnt mit dem 1. Jänner des auf ihre Bestellung folgenden Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bestehenden Kommissionen ihre Funktionen weiter auszuüben.

Besuch abgemeldet worden sind (§ 8 lit. c Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, 173/1966, 289/1969, 234/1971, 323/1975 und 142/1980);

- c) alternativen Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zur Wahl gestellt wird, wobei einer von mehreren Unterrichtsgegenständen gewählt werden kann und der gewählte Unterrichtsgegenstand wie ein Pflichtgegenstand gewertet wird (§ 8 lit. d Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, 173/1966, 289/1969, 234/1971, 323/1975 und 142/1980);
- d) Förderunterricht nicht zu beurteilende Unterrichtsveranstaltungen für Schüler, die in Pflichtgegenständen eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen, weil sie die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen oder wegen eines Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten haben; in Schularten mit Leistungsgruppen für Schüler, die auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereitet werden sollen, und für Schüler, deren Übertritt in eine tiefere Leistungsgruppe verhindert werden soll (§ 8 lit. e Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, 173/1966, 289/1969, 234/1971, 323/1975 und 142/1980);
- e) Freigegegenständen jene Unterrichtsgegenstände und unter unverbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, zu deren Besuch eine An-

meldung zu Beginn des Schuljahres erforderlich ist und die nicht wie Pflichtgegenstände gewertet werden (§ 8 lit. f Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, 173/1966, 289/1969, 234/1971, 323/1975 und 142/1980)."

2. a) der § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Über die Zahl der Klassen entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates.;"

b) der bisherige § 5 Abs. 2 erhält die Bezeichnung § 6 Abs. 1; die Überschrift dieses Paragraphen hat zu lauten: "Unterricht in Gruppen";

c) der bisherige § 5 Abs. 3 erhält die Bezeichnung § 6 Abs. 2 und hat zu lauten:

"(2) In den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden, soweit die nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 bestimmten Schülerzahlen nicht überschritten werden.;"

d) die Abs. 4 und 5 des bisherigen § 5 erhalten die Bezeichnung § 6 Abs. 3 und 4;

e) der bisherige § 5 Abs. 6 erhält die Bezeichnung § 6 Abs. 5 und hat zu lauten:

"(5) Zur Erreichung der Mindestzahlen nach Abs. 4 können Schüler mehrerer Klassen oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden."

3. Die bisherigen §§ 6 bis 8 erhalten die Bezeichnung §§ 7 bis 9.

4. a) Der bisherige § 9 Abs. 1 erhält die Bezeichnung § 10 Abs. 1;

b) dem neuen § 10 Abs. 1 ist folgender Abs. 2 anzufügen:

"(2) Über die Zahl der Klassen gem. Abs. 1 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates.;"

c) der bisherige § 9 Abs. 2 erhält die Bezeichnung § 11 Abs. 1; die Überschrift dieses Paragraphen hat zu lauten: "Unterricht in Gruppen.;"

d) der bisherige § 9 Abs. 3 erhält die Bezeichnung § 11 Abs. 2 und hat zu lauten:

"(2) In den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden, soweit die nach § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 bestimmten Schülerzahlen nicht überschritten werden.;"

e) die Abs. 4 und 5 des bisherigen § 9 erhalten die Bezeichnung § 11 Abs. 3 und 4;

f) der bisherige § 9 Abs. 6 erhält die Bezeichnung § 11 Abs. 5 und hat zu lauten:

"(5) Zur Erreichung von Mindestzahlen nach Abs. 4 können Schüler mehrerer Klassen oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden."

5. Dem neuen § 11 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

"(6) Der Unterricht in Instrumentalmusik ist in Klassen mit musikischem Schwerpunkt unter Berücksichtigung besonderer Neigungen und Begabungen statt für die gesamte Klasse in Gruppen zu erteilen; soweit dies zur Erreichung des Zieles einer Hauptschule mit musikischem Schwerpunkt erforderlich ist. Die Schülerzahl in einer solchen Gruppe darf 4 nicht unterschreiten."

6. Der bisherige § 10 erhält die Bezeichnung § 12; an die Stelle des Hinweises "(§ 6)" tritt der Hinweis "(§ 7)".

7. a) Der bisherige § 11 erhält die Bezeichnung § 13;

b) § 13 Abs. 2 lit. e hat zu lauten:

"e) Sonderschule für Gehörlose (Institut für Gehörlosenbildung).;"

c) § 13 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die im Abs. 2 unter lit. b bis h angeführten Sonderschulen tragen unter Bedachtnahme auf den Lehrplan, nach dem sie geführt werden, die Bezeichnung "Volksschule", "Hauptschule" bzw. "Polytechnischer Lehrgang" unter Beifügung der Art der Behinderung; diese gilt sinngemäß für derartige Sonderschulklassen. Die im Abs. 2 unter lit. d und e angeführten Sonderschulen tragen die Bezeichnung "Institut für Hörgeschädigte", sofern derartige Sonderschulen in organisatorischem Zusammenhang geführt werden."

8. Der bisherige § 12 erhält die Bezeichnung § 14 und hat zu lauten:

"§ 14

Lehrer

Die Vorschriften der §§ 4 und 9 finden unter Bedachtnahme auf die Organisationsform der Sonderschule sinngemäß Anwendung."

9. a) Die Abs. 1 und 2 des bisherigen § 13 erhalten die Bezeichnung § 15 Abs. 1 und 2 und haben zu lauten:

"§ 15

Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für Gehörlose und einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder darf 10, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder und einer Heilstättenschule darf 12 und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule darf 18 nicht übersteigen.

(2) Die Schülerzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sie jedenfalls 12 nicht übersteigen darf.;"

b) dem neuen § 15 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Über die Zahl der Klassen gem. Abs. 1 und 2 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates.“;

c) der bisherige § 13 Abs. 3 erhält die Bezeichnung § 16 Abs. 1; die Überschrift dieses Paragraphen hat zu lauten: „Unterricht in Gruppen.“;

d) der bisherige § 13 Abs. 4 erhält die Bezeichnung § 16 Abs. 2 und hat zu lauten:

„(2) In den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden, soweit die auf Grund des § 15 und des § 16 Abs. 1 bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.“;

e) der bisherige § 13 Abs. 5 erhält die Bezeichnung § 16 Abs. 3;

f) der bisherige § 13 Abs. 6 erhält die Bezeichnung § 16 Abs. 4 und hat zu lauten:

„(4) Die Abhaltung und Weiterführung von alternativen Pflichtgegenständen, von Freigegegenständen oder unverbindlichen Übungen darf in einer Sonderschule nur bei einer Mindestzahl von 6 Schülern erfolgen. Förderunterricht darf in der ersten bis zur vierten Schulstufe nur bei einer Mindestzahl von 3 und ab der fünften Schulstufe von 4 Schülern erteilt werden.“;

g) der bisherige § 13 Abs. 7 erhält die Bezeichnung § 16 Abs. 5 und hat zu lauten:

„(5) Zur Erreichung der Mindestzahlen nach Abs. 4 können Schüler mehrerer Klassen oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden.“

10. Der bisherige § 14 erhält die Bezeichnung § 17 und hat zu lauten:

„§ 17

Aufbau

(1) Der Polytechnische Lehrgang umfaßt ein Schuljahr (9. Schulstufe).

(2) Die Schüler des Polytechnischen Lehrganges sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl in Klassen zusammenzufassen.

(3) Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik entsprechend ihrer Einstufung in Leistungsgruppen in Schülergruppen zusammenzufassen; eine derartige Zusammenfassung kann auch bei Schülern einer Klasse erfolgen, sofern am betreffenden Polytechnischen Lehrgang nur eine Klasse geführt wird.“

11. a) Der bisherige § 15 erhält die Bezeichnung § 18;

b) der Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Polytechnische Lehrgang ist in der verkehrsmäßig am besten gelegenen Schulsitzgemeinde zu führen, in der ein dauernder Bestand von mindestens drei Klassen zu erwarten ist.“

12. Der bisherige § 16 erhält die Bezeichnung § 19.

13. a) Die Abs. 1 und 2 des bisherigen § 17 erhalten die Bezeichnung § 20 Abs. 1 und 2 und haben zu lauten:

„§ 20

Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse des Polytechnischen Lehrganges soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen, soweit nicht Abs. 2 Anwendung findet. Bei der Teilung einer Klasse ist auf die Bestimmung des § 17 Abs. 2 Bedacht zu nehmen.

(2) Für Polytechnische Lehrgänge, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die im § 15 genannten Klassenschülerzahlen entsprechend der Behinderungsart“;

b) dem neuen § 20 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Über die Zahl der Klassen gem. Abs. 1 und 2 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates.“

14. Die Abs. 3 bis 6 des bisherigen § 17 werden aufgehoben.

15. Nach dem neuen § 20 ist folgender § 21 einzufügen:

„§ 21

Unterricht in Gruppen:

(1) In einem Polytechnischen Lehrgang darf die Schülerzahl einer leistungsdifferenzierten Schülergruppe in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik 30 nicht überschreiten und im Durchschnitt 15 nicht unterschreiten. Sofern der Polytechnische Lehrgang nur aus einer Klasse mit mindestens 20 Schülern besteht, können zwei leistungsdifferenzierte Schülergruppen eingerichtet werden. Die Anzahl der Schülergruppen eines Polytechnischen Lehrganges darf die Anzahl der Klassen des betreffenden Polytechnischen Lehrganges um höchstens 1, ab einer Klassenzahl von 6 um höchstens 2 und ab einer Klassenzahl von 11 um höchstens 3 überschreiten.

(2) Der Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Berufskunde und Praktischer Berufsorientierung, Lebender Fremdsprache, Leibesübungen, Maschinschreiben, Werkerziehung, Hauswirtschaft und Kinderpflege ist statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen, sofern die Schülerzahl für den Unterricht in Berufskunde und Praktischer Berufsorientierung, Lebender Fremdsprache und Leibesübungen 30, in Maschinschreiben 25, in Werkerziehung 20, in Hauswirtschaft und Kinderpflege 16 erreicht; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern.

(3) In den alternativen Pflichtgegenständen können die Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden, soweit die im § 20 und § 21 Abs. 1 und 2 bestimmten Schülerzahlen nicht überschritten werden.

(4) In den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zu-

sammengefaßt werden, soweit die nach § 20 und § 21 Abs. 1 und 2 bestimmten Schülerzahlen nicht überschritten werden.

(5) Der Unterricht in Leibesübungen ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen.

(6) Für die Abhaltung von alternativen Pflichtgegenständen, von Freigegegenständen oder unverbindlichen Übungen bzw. hinsichtlich der Zusammenfassung von Schülern gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 4 und 5 sinngemäß."

16. Die bisherigen §§ 18 und 19 erhalten die Bezeichnung §§ 22 und 23.

17. Der bisherige § 20 erhält die Bezeichnung § 24 und hat zu lauten:

„§ 24

Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen

In den Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen sind Schulversuche zur Additiven Gesamtschule (§ 25), zur Orientierungsstufe (§ 26) und zur Integrierten Gesamtschule (§ 27) durchzuführen."

18. a) Der bisherige § 21 erhält die Bezeichnung § 25;

b) an die Stelle der Worte „BGBl. Nr. 234/1971“ treten die Worte „BGBl. Nr. 142/1980“.

19. Der bisherige § 22 erhält die Bezeichnung § 26.

20. a) Der bisherige § 23 erhält die Bezeichnung § 27;

b) Im Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „§ 22 Abs. 2 und 3“ die Worte „§ 26 Abs. 2 und 3“.

21. Der bisherige § 23 a erhält die Bezeichnung § 28.

Jagdkartenabgabengesetz
1982.
(Einl.-Zahl 244/1,
Beilage Nr. 22)
(10-26 Ja 1/73-1982)

Gesetz vom über die Festsetzung der Jagdkartenabgabe (Jagdkartenabgabengesetz 1982)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) die jährliche Jagdkartenabgabe beträgt für

- | | | |
|---|----------|--------|
| 1. Landesjagdkarten | je Karte | |
| a) wenn der Bewerber nachweist, daß er seinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat | | S 280 |
| b) sonst | | S 1300 |
| 2. ermäßigte Jagdkarten des beeideten Jagdschutzpersonals | | S 140 |

(2) Die Jagdkartenabgabe beträgt für die Ausstellung von Jagdgastkarten

- | | |
|--|-------|
| a) die für Personen gelöst werden, die nachweisen, daß sie den ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben | S 390 |
| b) sonst | S 780 |

22. Der bisherige § 24 wird aufgehoben.

23. a) Der bisherige § 25 erhält die Bezeichnung § 29;

b) im Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „§§ 18 bis 24“ die Worte „§§ 22 bis 28“.

24. Der bisherige § 26 erhält die Bezeichnung § 30 und hat zu lauten:

„§ 30

Eigener Wirkungsbereich

Ist die Gemeinde gesetzlicher Schulerhalter gemäß § 1 Abs. 5 lit. a, so fällt die Ausübung des Anhörungsrechtes gemäß § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 2, § 13 Abs. 7, § 15 Abs. 3, § 18 Abs. 3, § 20 Abs. 3 sowie § 29 Abs. 1 in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde."

25. a) Der bisherige § 27 erhält die Bezeichnung § 31;

b) der Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Schulversuche im Sinne des § 28 können bis zum Schuljahr 1981/82 begonnen werden.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmungen des Art. I Z. 1., 7. bis 9. und 10. bis 15. mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 1. und 10. bis 15. treten mit 1. September 1981 in Kraft.

(3) Die Bestimmungen des Art. I Z. 7. bis 9. treten mit 1. September 1980 in Kraft.

108.

§ 2

Zur Abgabekontrolle hat der Jagdberechtigte über die gelösten und ausgegebenen Jagdgastkarten einen Vormerk zu führen. Dieser hat die Anzahl und das Datum der gelösten Jagdgastkarten und den Namen, die Anschrift des ordentlichen Wohnsitzes des Jagdgastes sowie die Daten des hiefür erbrachten Nachweises zu enthalten.

§ 3

Die Abgabe für Jagdkarten verbleibt dem Land Steiermark.

§ 4

(1) Dieses Gesetz ist auf alle Jagdkarten mit der Gültigkeit ab 1. April 1983 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 13. Juni 1962, über die Festsetzung der Jagdkartenabgabe, LGBl. Nr. 150, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1972, außer Kraft.

Stainz, Marktgemeinde,
Liegenschaftsverkauf.
(Einl.-Zahl 250/1)
(10-24 Sta 60/9-1982)

109.

Der Abverkauf der Liegenschaft EZ. 270; KG. Stainz, bestehend aus den Grundstücken Nr. 386 Garten, Nr. 248 Baufläche mit Wohnhaus, Nr. 193 und 249 Baufläche mit Wohnhaus, Nr. 194, im Gesamtausmaß von 5933 m² an die Marktgemeinde Stainz zu einem Kaufpreis von S 642.269,— wird genehmigt.

Lorbek Erika und Eduard,
Grundstücksabverkauf.
(Einl.-Zahl 252/1)
(ALS-31 Scho 7/6-1981)

110.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Abverkauf des landeseigenen Grundstückes bzw. der „Sägewinzerei“ und eines umliegenden Grundstückes im Ausmaß von 1000 m² aus dem Gutsbestand des Landesgutes Schloßberg zu einem Kaufschilling von S 477.000,— Gebäudewert und S 80,— pro m², sohin zu einem Gesamtkaufschilling von S 557.000,— an das Ehepaar Erika und Eduard Lorbek, 8463 Leutschach, Klostersgasse 6, wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Kubin Helmut,
Liegenschaftsverkauf.
(Einl.-Zahl 255/1)
(9-123 Hi 51/17-1982)

111.

Der Verkauf der zur Gänze im Eigentum des Landes Steiermark stehenden Liegenschaft EZ. 299, KG. St. Martin, Gerichtsbezirk Bruck/Mur, um den Betrag von S 600.000,— an Herrn Helmut Kubin wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c L-VG 1960 genehmigt.

Weilharter Marianne,
Liegenschaftsabverkauf.
(Einl.-Zahl 262/1)
(9-13 We 9/3-1982)

112.

Der Verkauf der $\frac{3}{4}$ -Anteile des Landes Steiermark an der Liegenschaft EZ. 157, KG. St. Egidi, Gerichtsbezirk Murau, an Frau Marianne Weilharter, wohnhaft Probst Nr. 50, um den Betrag von S 299.250,— wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c L-VG 1960 genehmigt.

Landes-Hypothekenbank,
Jahresabschluß 1981.
(Einl.-Zahl 263/1)
(10-29 R 1/230-1982)

113.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht der Landes-Hypothekenbank Steiermark sowie der Bericht der Pflichtprüfer für das Geschäftsjahr 1981 werden gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1930, LGBl. Nr. 21/1931, in der geltenden Fassung, zur Kenntnis genommen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates, des Vorstandes sowie den Beamten und Angestellten der Landes-Hypothekenbank Steiermark wird der Dank ausgesprochen.

Familienbeihilfen,
Weiterbezahlung.
(Einl.-Zahl 62/8)
(9-119 Fa 17/49-1982)

114.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Klasnic, Schrammel, Kröll und Lind, betreffend die Weiterbezahlung von Familienbeihilfen, wird zur Kenntnis genommen.

Landesfürsorgeheime,
Einweisung von
Patienten.
(Einl.-Zahl 173/2)
(9-60 A 3/7-1982)

115.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten DDr. Stepantschitz, Klasnic, Dr. Maitz und Prof. Dr. Eichinger, betreffend Einweisung von Patienten in Landesfürsorgeheime und Bezirkssaltersheime, wird zur Kenntnis genommen.

Schüler-Gelegenheits-
verkehr, Vergabe der
Verträge.
(Einl.-Zahl 73/8)
(Präs-04 V 1-82/38 ad)

116.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ofner, Zdarsky, Meyer, Loidl und Genossen, betreffend die Vergabe der Verträge im Schüler-Gelegenheitsverkehr sowie eine bessere Kontrolle der Schülertransporte, wird zur Kenntnis genommen.

Energiepläne,
Erstellung.
(Einl.-Zahl 84/5)
(3-324 R 59/14-1982)

117.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Trampusch, Loidl, Ofner, Erhart und Genossen, betreffend die Verpflichtung zur Erstellung von kommunalen, regionalen und landesweiten Energieplänen im Rahmen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes, wird genehmigt.

Fernwärme,
Vorrang in der
Energieversorgung.
(Einl.-Zahl 85/7)
(3-342 F 41/56-1982)

118.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Halper, Kohlhammer, Rainer und Genossen, betreffend die ehestmögliche Ausarbeitung eines Entwurfes für ein Ausführungsgesetz nach Vorliegen eines Fernwärmegrundgesetzes, der Fernwärme in der Energieversorgung für die Objektbeheizung den Vorrang einzuräumen sowie in den Förderungsrichtlinien der Wirtschaftsförderung auf die volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Vorteile der Fernwärme Bedacht zu nehmen, wird zur Kenntnis genommen.

Landesenergieplan,
Erstellung.
(Einl.-Zahl 175/4)
(AAW-36 R 1-80/103)

119.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Preamsberger, Halper, Kohlhammer und Genossen, betreffend die erste Erstellung eines Landesenergieplanes, wird zur Kenntnis genommen.

Bauordnungsnovelle
1982.
(Einkl.-Zahl 242/1,
Beilage Nr. 21)
(3-338 Ba 17/171-1982)

120.

**Gesetz vom _____, mit dem
die Steiermärkische Bauordnung 1968 geändert
wird (Steiermärkische Bauordnungsnovelle
1982)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 25. Oktober 1968, LGBl. Nr. 149, mit dem eine Bauordnung für das Land Steiermark erlassen wird (Steiermärkische Bauordnung 1968), in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 130/1974, 61/1976 und 55/1977, wird wie folgt geändert:

1. § 23 hat zu lauten:

„Wärmeschutz

(1) Jede bauliche Anlage muß in all ihren Teilen einen dem Verwendungszweck, der Lage und Höhe des Bauwerkes sowie den klimatischen Verhältnissen und der Art der Beheizung entsprechenden Wärmeschutz aufweisen, der gewährleistet, daß den Erfordernissen der Gesundheit und Sicherheit entsprochen, ein unnötiger Energieverbrauch vermieden und eine schädliche Kondenswasserbildung bei sachgemäßer Nutzung verhindert wird.

(2) Die Landesregierung kann zur Erfüllung der Erfordernisse des Abs. 1 durch Verordnung wärmeschutztechnische Mindestanforderungen an bestimmte bauliche Anlagen und Bauteile festsetzen.“

2. § 37 Abs. 3, 4 und 5 haben zu lauten:

„(3) Heizungsanlagen sind nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so zu planen, zu er-

richten, einzustellen und zu betreiben, daß im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren ein unter Bedachtnahme auf die Art und den Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch vermieden wird.

(4) Die Landesregierung kann zur Erfüllung der Erfordernisse des Abs. 3 durch Verordnung nähere Bestimmungen über die höchstzulässigen Abgasverluste je nach Art der Brennstoffe und der Nennheizleistung, die Regelung der Feuerungsleistung, die Vornahme entsprechender Wärmebedarfsberechnungen beim Einbau und bei der Aufstellung von Wärmeerzeugern zur Begrenzung der Nennheizleistung, die Zulässigkeit des Anschlusses von Warmwasserbereitungsanlagen und die Verhinderung anderer Betriebsbereitschaftsverluste, den Schutz der Wärmeverteilungsanlagen gegen Wärmeverluste, die Einrichtungen zur Steuerung und Regelung der Wärmezufuhr zu den Verbrauchsstellen, die bei Austausch des Wärmeerzeugers zu treffenden Maßnahmen, den Betrieb und die Instandhaltung sowie periodische Überprüfung der Anlagen festlegen.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung den Einbau von Geräten zur Feststellung des Wärmeverbrauches bei der Errichtung von zentralen Wärmeversorgungsanlagen in Gebäuden mit mehr als drei Wohn- oder Geschäftseinheiten vorschreiben.“

3. Die bisherigen Absätze 3 und 8 erhalten die Bezeichnung „Abs. 6 bis 11“.

Grundverkehrsgesetz,
Änderung.
(Einkl.-Zahl 256/1,
Beilage Nr. 26)
(8-20 Ge 2/13-1982)

121.

**Gesetz vom _____, mit dem
das Grundverkehrsgesetz geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Grundverkehrsgesetz — GVG 1973, LGBl. Nr. 72, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/1981, wird wie folgt geändert:

Im § 19 haben Abs. 2 und die Bezeichnung „Abs. 1“ zu entfallen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Jagdgesetz,
Novellierung des § 67.
(Einkl.-Zahl 182/5)
(8-40 La 2/28-1982)

122.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zdarsky, Kohlhammer, Brandl, Zinkanell und Genossen, betreffend die Novellierung des § 67 des Steiermärkischen Jagdgesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Jagdgesetz 1954,
Änderung.
(Einkl.-Zahl 260/1,
Beilage Nr. 29)
(8-40 La 2/27-1982)

123.

**Gesetz vom , mit dem das
Steiermärkische Jagdgesetz 1954 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Jagdgesetz 1954, LGBl. Nr. 58, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/1957, der Kundmachungen LGBl. Nr. 151/1963 und Nr. 42/1968, des Gesetzes LGBl. Nr. 222/1969, der Kundmachung LGBl. Nr. 18/1972, der Gesetze LGBl. Nr. 125/1972 und Nr. 157/1975, der Kundmachung LGBl. Nr. 52/1978 und des Gesetzes LGBl. Nr. 18/1981, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 41 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Bestätigung und Beeidigung ist zu verweigern, wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß durch die angebliche Bestellung solcher beedeiter Jagdschutzorgane nur eine Umgehung der Gebührenpflicht bezweckt wird.“

2. § 44 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„(1) Die Jagdkarte wird auf den Namen des Inhabers ausgestellt und gilt für das ganze Land (Landesjagdkarte). Sie ist nur im Zusammenhang mit dem Nachweis der für das jeweilige Jagdjahr erfolgten Einzahlung der Jagdkartenabgabe, des Mitgliedsbeitrages zur Steirischen Landesjägerschaft und der Jagdhaftpflichtversicherung gültig.

(2) Die Besitzer einer Jagdkarte haben diese samt dem Nachweis der Einzahlung der in Abs. 1 genannten Beträge bei Ausübung der Jagd stets bei sich zu tragen und auf Verlangen der öffentlichen Sicherheits- oder beedeiten Jagdschutzorgane vorzuweisen.

(3) Wer die Jagd ausübt, muß nachweisen können, daß er bei einer österreichischen Versicherungsanstalt gegen Jagdhaftpflicht versichert ist.“

3. § 44 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Die Besitzer einer Jagdkarte sind verpflichtet, Wohnsitzveränderungen der Behörde zu melden, die die Jagdkarte ausgestellt hat. Beeidete Jagdschutzorgane sind auch verpflichtet, dieser Behörde Veränderungen in den Voraussetzungen für den Bezug

einer ermäßigten Jagdkarte (§ 46 Abs. 2) bekanntzugeben.“

4. § 45 Abs. 2 hat zu entfallen. Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2.

5. § 46 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Die Jagdkarte für das beedeite Jagdschutzpersonal wird auf den Namen des Inhabers ausgestellt und gilt für das ganze Land. Sie ist nur im Zusammenhang mit dem Nachweis der für das jeweilige Jagdjahr erfolgten Einzahlung der Jagdkartenabgabe, des Mitgliedsbeitrages zur Steirischen Landesjägerschaft und der Jagdhaftpflichtversicherung gültig.

(2) Bestätigte und beedeite Jagdschutzorgane haben Anspruch auf die ermäßigten Beiträge und Abgaben (ermäßigte Jagdkarte), wenn sie nicht gleichzeitig Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter sind.

6. § 46 Abs. 3 und 9 haben zu entfallen. Die bisherigen Abs. 4 bis 8 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 bis 7.

7. § 48 Abs. 1 lit. k hat zu lauten:

„k) Personen für die Dauer ihres Ausschlusses aus der Steirischen Landesjägerschaft, wenn der Disziplinartrat (§ 50 e) auf ihren zeitlichen Aus-schluß erkannt hat.“

8. § 50 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die ordentliche Mitgliedschaft zur Steirischen Landesjägerschaft beginnt mit der Ausfolgung der Jagdkarte und Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für die Steirische Landesjägerschaft. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt drei Monate nach Gültigkeitsablauf der Jagdkarte des Mitgliedes oder mit der Einziehung der Jagdkarte gemäß § 49. Das Erlöschen der Mitgliedschaft begründet kein Recht auf auch nur teilweise Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.“

9. Im § 50 d Abs. 2 ist die Wortfolge „die jeweilige Bezirksjagdkartengebühr“ durch den Ausdruck „200 S“ zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Feuerpolizeigesetz.
(Einkl.-Zahl 89/5)
(Mündl. Bericht Nr. 25)
(AKS-340 Fe 6/13-1982)

124.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Sponer, Karrer, Dr. Wabl und Genossen, betreffend den Entwurf eines Landesgesetzes über ein Steiermärkisches Feuerpolizeigesetz, wird zur Kenntnis genommen.

11. Sitzung am 1., 2. und 3. Dezember 1982

(Beschlüsse Nr. 125 bis 149)

(Der Beschluß Nr. 125 wurde am 1. Dezember 1982 und die Beschlüsse Nr. 126 bis 149 wurden am 3. Dezember 1982 gefaßt)

Wahl des Gemeinde-,
Verfassungs-, Unvereinbar-
keits- und Immunitäts-
Ausschusses sowie
deren Mitglieder und
Ersatzmitglieder.
(LT-Präs W 1/16-18/1982)

125.

Anstelle des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses wurde der Gemeinde-, Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitäts-Ausschuß mit folgenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern gewählt:

als Mitglieder:

Dr. Helmut Heidinger, Waltraud Klasnic, Johann Aichhofer, Rupert Buchberger, Dr. Leopold Johann Dorfer, Alois Harmtodt, Adolf Pinegger, Dipl.-Ing. Hermann Schaller, Univ.-Prof. Dr. Bernd Schilcher, Hermann Schützenhöfer, Hans Brandl, Georg Hammerl, Dr. Günter Horvatek, Dr. Dieter Strenitz, Franz Trampusch, Dr. Martin Wabl, Alois Erhart, Günther Ofner, Dipl.-Ing. Wolf Chibidziura;

als Ersatzmitglieder:

Prof. Dr. Karl Eichtinger, Gottfried Grillitsch, Hermann Kröll, Franz Kollmann, Dr. Karl Maitz, Johann Neuhold, Erich Pörtl, Hermann Ritzinger, Prof. DDr. Hans Steiner, Peter Stoppacher, Ing. Hans Stoisser, Hans Karrer, Johann Kirner, Walter Kohlhammer, Erich Tschernitz, Margareta Meyer, Alexander Freitag, Josef Prutsch, Ing. Klaus Turek.

Beschlußanträge,
rasche Erledigung.
(Einl.-Zahl 280/1)
(Mündl. Bericht Nr. 26)
(LAD-13 Be 5-82/1)

126.

Landesvoranschlag 1983

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alle zuständigen Stellen anzuweisen, die im Rahmen der Verhandlungen über den Landesvoranschlag eingebrachten Resolutionsanträge einer raschen Bearbeitung zu unterziehen, damit diese Beschlußanträge, die meist dringliche Anliegen behandeln und fast durchwegs von Abgeordneten mehrerer Fraktionen eingebracht werden, ehestmöglich erledigt und der weiteren Behandlung durch den Landtag zugeführt werden können.

Gemeindeautonomie,
Stärkung im Sinne
des Föderalismus.
(Einl.-Zahl 280/1)
(Mündl. Bericht Nr. 26)
(Präs-04 L 1-82/79)

127.

Landesvoranschlag 1983

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Hohen Landtag ehestens einen Bericht vorzulegen, der die Maßnahmen zur Stärkung der Gemeindeautonomie im Sinne des Föderalismus darstellt.

Personalvertretungsgesetz
für alle Dienstnehmer
der steirischen
Gemeinden.
(Einl.-Zahl 280/1)
(Mündl. Bericht Nr. 26)
(7-46 Pe 81/1-1982)

128.

Landesvoranschlag 1983

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in Vollziehung der Novelle, BGBl. Nr. 350/1981, zum Bundes-Verfassungsgesetz, in der Fassung 1929, die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, daß für alle Dienstnehmer in den steirischen Gemeinden, und zwar für den Bereich der Hoheitsverwaltung und den Bereich der Gemeindebetriebe, ein gemeinsames Personalvertretungsgesetz erlassen wird.

Gemeindebedienstetengesetz
1957 und Gemeinde-
Vertragsbediensteten-
gesetz 1962,
Wiederverlautbarung.
(Einl.-Zahl 280/1)
(Mündl. Bericht Nr. 26)
(7-46 Ge 2/192-1982)

129.

Landesvoranschlag 1983

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, nach Abschluß der Besoldungsreform des Bundes mit 1. Juli 1982 eine Wiederverlautbarung des Steiermärkischen Gemeindebedienstetengesetzes 1957 und des Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962 vorzunehmen.

Dienststellen,
Zurverfügungstehen
der Bevölkerung auch
am späten Nachmittag.
(Einl.-Zahl 280/1)
(Mündl. Bericht Nr. 26)
(LAD-16 Di 7-82/5)

130.

Landesvoranschlag 1983

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß alle ihr unterstehenden Dienststellen, im Interesse einer bürgernahen Verwaltung, zumindest einmal in der Woche, der Bevölkerung für Auskünfte und Informationen auch am späten Nachmittag zur Verfügung stehen.

Arbeitnehmerschutzgesetz,
Erstellung für
Bedienstete des
Landes und der
Gemeinden.
(Einl.-Zahl 280/1)
(Mündl. Bericht Nr. 26)
(1-66 Di 8/22-1982)
(7-53 Ae 18/5-1982)

131.

Landesvoranschlag 1983

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in Analogie zum Bund den Entwurf eines Arbeitnehmerschutzgesetzes für die Bediensteten des Landes und der Gemeinden zu erstellen.

Krumau bei Admont,
Grundstücksankauf.
(Einl.-Zahl 280/1)
(Mündl. Bericht Nr. 26)
(Präs-04 L 1-82/78)

132.

Landesvoranschlag 1983

Zu Gruppe 1:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat am 27. September 1964 ein Grundstück im Ausmaß von 530.581 m² in der EZ. 43, KG. Krumau, bei Admont angekauft. Die Begründung hiefür war die Errichtung einer Garnison und die hiezu notwendigen Unterkunftsbauten. Seit diesem Zeitpunkt ist nichts geschehen.

Die Steiermärkische Landesregierung wird daher ersucht, beim Bundesministerium für Landesverteidigung vorstellig zu werden, damit das Bauvorhaben realisiert wird.

Beiträge an die Kammer
der gewerblichen
Wirtschaft zum
Personalaufwand der
Erzieher in den
Internaten der Landes-
berufsschulen,
Auszahlung.
(Einl.-Zahl 280/1)
(Mündl. Bericht Nr. 26)
(Bs-559 II Allg.
J 1/120-1982)

133.

Landesvoranschlag 1983

Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Beiträge an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft zum Personalaufwand der Erzieher in den Internaten der Landesberufsschulen in Hinkunft nicht im nachhinein, sondern zu etwa $\frac{2}{3}$ des Gesamtbetrages im vorhinein a conto bezahlt werden und nach Vorliegen der Jahresabrechnung am Ende eines Schuljahres der Restbetrag an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark zur Auszahlung gelangt.

Kindergarten- und
Hortgesetz.
(Einl.-Zahl 280/1)
(Mündl. Bericht Nr. 26)
(7-53 Ki 6/7-1982)
(13-367 La 183/9-1982)

134.

Landesvoranschlag 1983

Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. ehestens dem Hohen Landtag den Entwurf eines Steiermärkischen Kindergarten- und Hortgesetzes vorzulegen,
2. in diesem Entwurf auch die dienstrechtlichen Fragen der Kindergärtnerinnen und Horterzieher im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung neu zu regeln und
3. dafür zu sorgen, daß die notwendigen Sonderbestimmungen für Kindergärtnerinnen und Horterzieher in den bestehenden Gemeindedienstrechten, und zwar im Steiermärkischen Gemeindebedienstetengesetz 1957 und im Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 in der geltenden Fassung, aufgenommen werden.

Wissenschafts- und
Forschungsförderung,
Bericht an den
Landtag.
(Einl.-Zahl 280/1)
(Mündl. Bericht Nr. 26)
(AAW-10 3-82/1)

135.

Landesvoranschlag 1983

Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Steiermärkischen Landtag jährlich einen Bericht über die Wissenschafts- und Forschungsförderung des Landes zu geben.

Musikschulen,
dienst- und besoldungsrechtliche
Angelegenheiten der
Leiter und Lehrer.
(Einl.-Zahl 280/1)
(Mündl. Bericht Nr. 26)
(1-66 Ge 2/25-1982)
(7-46 Mu 3/43-1982)

136.

Landesvoranschlag 1983

Zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. die dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten der Leiter und Lehrer an den steirischen Musikschulen, insbesondere durch die Einführung einer einheitlichen Lehrverpflichtung und gleiche Richtlinien für die notwendige Qualifikation und die Einstufung von Leitern und Lehrern, einheitlich zu regeln und
2. die notwendigen Sonderbestimmungen für die Musikschullehrer im Steiermärkischen Gemeindebedienstetengesetz 1957 und im Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 in der derzeit geltenden Fassung aufzunehmen.

Pyhrnautobahn,
Halbauffahrt Straß
Richtung Graz,
-abfahrt Richtung Süden.
(Einl.-Zahl 280/1)
(Mündl. Bericht Nr. 26)
(LBD-11 L 33-82/1)

137.

Landesvoranschlag 1983

Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, beim Bund vorstellig zu werden, daß bei der Pyhrnautobahn A 9 eine zusätzliche Halbauffahrt im Bereich Straß (B 69) Richtung Graz und -abfahrt Richtung Süden vorgesehen wird.

Wegbauten im
ländlichen Raum,
Zurverfügungstellung
von Bundesbeiträgen.
(Einl.-Zahl 280/1)
(Mündl. Bericht Nr. 26)
(AtA-242 V 2/152-1982)

138.

Landesvoranschlag 1983

Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung zu erwirken, daß auch für die Erhaltung seinerzeit bundesgeförderter Wegbauten im ländlichen Raum Bundesbeiträge zur Verfügung gestellt werden.

Landesbedienstete,
Abverkauf von
Landeswohnungen
als Eigentums-
wohnungen.
(Einl.-Zahl 280/1)
(Mündl. Bericht Nr. 26)
(LV-34/II L 12/202-1982)

139.

Landesvoranschlag 1983
Zu Gruppe 8:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, den verstärkten Abverkauf von Landeswohnungen als Eigentumswohnungen für Landesbedienstete vorzusehen.

Grundsteuerbefreiungs-
gesetz 1976,
Novellierung.
(Einl.-Zahl 280/1)
(Mündl. Bericht Nr. 26)
(7-43 Gu 2/176-1982)

140.

Landesvoranschlag 1983
Zu Gruppe 9:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Hohen Landtag umgehend eine Novelle zum Grundsteuerbefreiungsgesetz, LGBl. Nr. 40/1976, vorzulegen, die vorsieht, daß Zweitwohnungen eindeutig von der zeitlichen Steuerbefreiung ausgeschlossen werden. Dies geschieht am wirksamsten dadurch, daß im § 1 Abs. 3 Zahl 1 des Grundsteuerbefreiungsgesetzes der Hinweis auf § 23 Abs. 7 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes, LGBl. Nr. 127/1974, gestrichen wird.

Landesvoranschlag 1983,
Dienstpostenplan,
Systemisierung der
Kraftfahrzeuge.
(Einl.-Zahl 280/1)
(10-21 V 286/14-1982)

141.

- Der Voranschlag des Landes Steiermark für das Jahr 1983 (Anlage 1) wird mit folgenden Schlußsummen genehmigt:

Ordentlicher Haushalt:

Ausgaben	20.208,999 Mio S
Einnahmen (ohne Erlöse aus Fremdmittelaufnahmen zur Abgangsdeckung)	<u>19.375,144 Mio. S</u>
Gebarungsabgang des ordentlichen Haushaltes	833,885 Mio. S

Dieser Gebarungsabgang ist durch Darlehensaufnahmen, die im Unterabschnitt 982 „Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen“ zu vereinnahmen sind, auszugleichen.

Außerordentlicher Haushalt:

Veranschlagtes Gesamterfordernis	635,412 Mio. S
Davon entfallen auf das Normalprogramm	202,686 Mio. S
und auf das Arbeitsplatzförderungs- und Strukturprogramm	432,726 Mio. S

Bedeckung:

Die Bedeckung des außerordentlichen Haushaltes hat nach dem Punkt 8 zu erfolgen.

- Für die Inanspruchnahme der Kredite des ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlages gelten die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Führung des Landeshaushaltes, Landesgesetzblatt Nr. 217/1969, und § 32 Abs. 1 bis 3 des Landesverfassungsgesetzes 1960.
- Die Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes sind, wenn nicht Gegenteiliges verfügt wird, gegenseitig deckungsfähig. Mittelausgleiche innerhalb der Posten des gleichen Voranschlagsansatzes bedürfen, wenn keine Einschränkung vorgesehen ist, keiner besonderen Genehmigung.

Die Eröffnung neuer Ausgabe-Voranschlagsposten, die durch Einsparungen bei anderen Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes bedeckt werden, und die Eröffnung neuer Einnahme-Voranschlagsposten darf nur im Einvernehmen mit dem Landesfinanzreferat erfolgen, das für die richtige Eingliederung der Posten nach der Voranschlags- und Rechnungsabschluß-Verordnung zu sorgen hat.

4. Die im Landesvoranschlag 1983 (Anlage 1) angebrachten Deckungsvermerke und Freigabebeschränkungen werden genehmigt.
5. Der Dienstpostenplan 1983 (Anlage 2) sowie die im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
6. Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge 1983 (Anlage 1) und die im Allgemeinen Teil des Systemisierungsplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
7. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des Gebarungsabganges des ordentlichen Haushaltes 1983 Kredit- und Finanzoperationen vorzunehmen.
8. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des außerordentlichen Haushaltes 1983 Anleihen und Darlehen bis zur Höhe des veranschlagten Gesamterfordernisses aufzunehmen bzw. sonstige Kreditoperationen durchzuführen.
9. Darüber hinaus wird die Landesregierung ermächtigt, zur Bedeckung einzelner Vorhaben des Landesvoranschlags weitere Kredit- und Finanzoperationen im In- und Ausland bis zur Höhe von 2% des Gesamtausgabevolumens des Landesvoranschlags 1983 vorzunehmen.
10. Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, Vorhaben der Wirtschaftsförderung im Rahmen des Arbeitsplatzförderungs- und Strukturprogramms — Voranschlagsansatz des außerordentlichen Haushaltes 7822 — durch Kredit- und Finanzoperationen im In- und Ausland zu finanzieren.
11. Falls während des Finanzjahres 1983 ein unabweisbarer Mehraufwand bei den Personalausgaben oder bei den Sachausgaben anfällt, der zu einem höheren Abgang in der ordentlichen Gebarung führen sollte und für dessen Bedeckung Mehreinnahmen oder Ausgabenersparungen nicht zur Verfügung stehen, ist dieser Mehraufwand durch Ausgabenrückstellungen in der ordentlichen Gebarung zu bedecken.
Die Ausgabenrückstellungen sind über Vorschlag des Landesfinanzreferenten von der Steiermärkischen Landesregierung festzusetzen.
12. Solange nicht feststeht, daß die veranschlagten Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben in voller Höhe eingehen werden und mit den veranschlagten Ausgaben das Auslangen gefunden wird, ist das 6. Kreditsechstel der nach der finanzwirtschaftlichen Gliederung (6. Dekade des Ansatzes) mit den Kennziffern 5 und 7 bezeichneten Ausgaben bis zu einer ausdrücklichen, über Antrag des Landesfinanzreferates durch die Steiermärkische Landesregierung zu verfügenden Freigabe gesperrt.
13. Fallen im Laufe des Jahres Mehrausgaben an, die nicht ausdrücklich durch Beschluß der Landesregierung genehmigt wurden und bedeckt werden konnten, so sind die dem zuständigen Regierungsmitglied gemäß Punkt 12 noch zustehenden 6. Kreditsechstel vor ihrer Freigabe entsprechend zu kürzen.
14. Zum Zwecke einer Personalkosteneinsparung sind freiwerdende Dienstposten erst nach drei Monaten wieder zu besetzen (Interkalarabstriche). Vor Wiederbesetzung der Dienstposten ist eine strenge Prüfung der Notwendigkeit durchzuführen.
15. Einsparungen beim Personalaufwand der aktiven Bediensteten können über Antrag des Landesfinanzreferenten durch Beschluß der Landesregierung zur linearen Bedeckung von Mehrausgaben bei den Förderungsausgaben (Kennziffern 5 und 7 der finanzwirtschaftlichen Gliederung) verwendet werden.
16. Soweit Ausgabenvoranschlagsansätze durch besondere Einnahmen ganz oder zum Teil bedeckt werden sollen und dies durch Fußnoten im Landesvoranschlag 1983 ersichtlich gemacht wurde, dürfen derartige Ausgaben nur nach Maßgabe tatsächlich eingegangener Einnahmen vollzogen werden. Bei Finanzierungskonkurrenzen darf der Landesanteil erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die anderen Finanzierungsbeiträge nachweislich tatsächlich eingegangen oder rechtsverbindlich zugesichert worden sind.
17. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Berichterstattung an den Steiermärkischen Landtag Ausfallsbürgschaften im Rahmen des Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes sowie des Steiermärkischen Industrieförderungsgesetzes, weiters für Darlehen und Kredite, die an Gesellschaften gewährt werden, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, sowie Ausfallsbürgschaften für sonstige Investitionskredite im Ausmaß von insgesamt 200 Millionen Schilling, für letztere jedoch im Einzelfall aus diesem Betrag nicht über 10 Millionen Schilling, zu übernehmen.

Unwettergeschädigte,
rasche Hilfe.
(Einl.-Zahl 240/3)
(8-81 A 2/2-1982)

142.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zinkanell, Prutsch, Meyer, Freitag und Genossen, betreffend die Gewährung einer raschen Hilfe für die Unwettergeschädigten vom 26. und 27. Juni 1982, wird zur Kenntnis genommen.

Fischereigesetz 1964,
Änderung.
(Einl.-Zahl 259/1,
Beilage Nr. 28)
(Mündl. Bericht Nr. 27)
(8-46 Fi 4/20-1982)

143.

**Gesetz vom , mit dem das
Steiermärkische Fischereigesetz 1964 geändert
wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Fischereigesetz 1964, LGBl. Nr. 330, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 147/1969 und Nr. 128/1971, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit (Abs. 2 lit. c) sind von der Bestätigung und Beeidigung für den Fischereiaufsichtsdienst insbesondere Personen ausgenommen, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen oder wegen gemeingefährlicher strafbarer Handlungen nach den §§ 180 bis 183 StGB oder sonst wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurden.“

2. Dem § 9 Abs. 1 ist als zweiter Satz anzufügen:

„Minderjährige ab dem vollendeten 8. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen den Fischfang ohne Fischerkarte, jedoch nur in Begleitung und unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten, der im Besitz einer Fischerkarte ist, ausüben.“

3. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

/A „(2) Die Fischerkarte (Anlage A) und die ermäßigte Fischerkarte (Anlage B) sind für das ganze Land Steiermark für die Dauer von ein oder vier
/B Kalenderjahren, die Fischergastkarte (Anlage C) für bestimmte Fischwässer mit einer Gültigkeitsdauer von vier Wochen auszustellen bzw. auszugeben. Im Zusammenhang mit den entsprechenden Erlaubnisscheinen (§ 12) ist die Fischergastkarte im Rahmen ihrer Gültigkeitsdauer auch für andere Fischwässer eines Verwaltungsbezirkes gültig.“

4 a. Im § 9 Abs. 3 ist das Wort „Jahresfischerkarte“ jeweils durch das Wort „Fischerkarte“ zu ersetzen.

4 b. Im § 9 Abs. 4 letzter Satz sind die Worte „eines Jahres“ durch die Worte „zweier Jahre“ zu ersetzen.

5. § 9 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Abgabe für die Fischerkarte beträgt
mit einjähriger Gültigkeit S 200,—
mit vierjähriger Gültigkeit S 800,—
für die Fischergastkarte S 50,—

Minderjährige, Behinderte im Sinne des Behindertengesetzes, ausgleichszulagenberechtigte Rentner und Pensionisten sowie beeidete Aufsichtsfischer haben, sofern sie nicht Eigentümer, Pächter oder Fruchtnieber des Fischereirechtes sind, Anspruch auf eine Ermäßigung von 50 Prozent dieser Abgabe.

6. § 10 hat zu lauten:

„§ 10

Vom Besitz einer Fischerkarte sind ausgeschlossen:

- Personen, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben;
- Personen, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben, fremdes Vermögen, die Sittlichkeit, wegen Tierquälerei oder wegen gemeingefährlicher strafbarer Handlungen rechtskräftig verurteilt sind;
- Personen, die wiederholt wegen Übertretungen dieses Gesetzes rechtskräftig bestraft wurden.“

7. Dem § 15 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die Verwendung von Fischsenken (Traupen) und Netzen ist in fließenden Gewässern verboten. Ausnahmen von diesem Verbot können aus den im § 16 Abs. 2 genannten Gründen von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der fischereiberechtigten Ober- und Unterlieger, jedoch nicht für die Schonzeit, bewilligt werden.“

8. § 16 hat zu lauten:

„§ 16

(1) Der Elektrofischfang ist, abgesehen von den Ausnahmen der Abs. 2 bis 7, verboten.

(2) Aus Gründen der besten fischereiwirtschaftlichen Nutzung und einer wirksamen Pflege des Gewässers und des Fischbestandes oder zu wissenschaftlichen Zwecken hat die Landesregierung auf

Antrag eines Fischereiberechtigten gegen jederzeitigen Widerruf unter Wahrung der Fischereiinteressen allfällig vorhandener Ober- und Unterlieger Ausnahmen von diesem Verbot zu bewilligen.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist erforderlichenfalls an Bedingungen zu binden, die der Sicherung der im Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen dienen.

(4) Ober- und Unterlieger im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, deren Fischereiinteressen durch die geplante Maßnahme gefährdet werden könnten. Die Namen und Anschriften allfällig vorhandener Ober- und Unterlieger sind vom Antragsteller der Landesregierung bekanntzugeben.

(5) Unter den Voraussetzungen des § 22 ist die Bewilligung ohne Einschränkung zu erteilen.

(6) Der Elektrofischfang darf nur unter Verwendung der von der Landesregierung zugelassenen Geräte erfolgen.

(7) Bei akuter Gefahr für den Fischbestand, zum Beispiel bei Austrocknen oder Versiegen von Gewässern durch Wettereinflüsse, Wehrbruch, Dammbruch usw., bedarf es zur Fischrettungsaktion mittels Elektrofischfanges keiner Ausnahmegenehmigung. Die getroffenen Maßnahmen sind jedoch der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen."

9. § 22 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Er ist von der Abkehr mindestens zwei Wochen vorher zu verständigen.“

10. § 23 erster Satz hat zu lauten:

„Auf Antrag des Fischereiberechtigten hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Jagdberechtigten zu beauftragen, wildlebende, dem Fischbestand erheblich schädliche Tiere im Fischwasser oder an dessen Ufern zu fangen oder zu töten.“

11. § 26 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Übertretungen der Bestimmungen der §§ 1 Abs. 2, 6, 7 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 4 2. Satz, 12 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3, 14 1. Satz, 15, 16 Abs. 1 und 7 letzter Satz, 17, 18, 19 Abs. 2, 20 2. Satz, 21 und 22 sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen werden, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Schilling bestraft.“

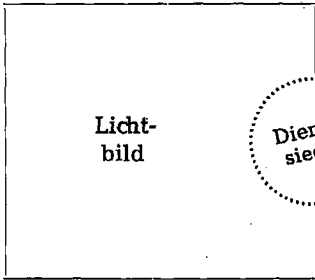
Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Fischerkarte Nr.

Gültig für das ganze Land Steiermark

Stempelmarke



vom 19..... bis 19.....

für

....., geb. am

wohnhaft in

....., Pol. Bez.

....., am 19.....

.....
Unterschrift des Inhabers

(Rückseite)

Schonzeiten:

Mindestfanglängen:

Die angegebenen Maße sind von der Maulspitze bis zum Schwanz-
ende des Fisches zu berechnen.

Verlängerungsvermerk:

Nr.

Nr.

Nr.

Gültig bis

Gültig bis

Gültig bis

Tag der Verlängerung:

Tag der Verlängerung:

Tag der Verlängerung:

.....

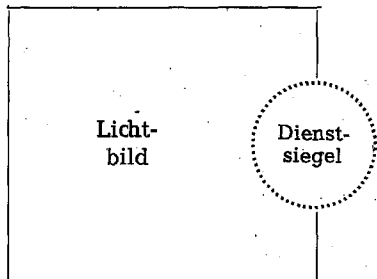
.....

.....

Ermäßigte Fischerkarte Nr.

Gültig für das ganze Land Steiermark

Stempelmarke



vom 19..... bis 19.....

für

geb. am

wohnhaft in

....., Pol. Bez.

....., am 19.....

Unterschrift des Inhabers

(Rückseite)

Schonzeiten:

Mindestfanglängen:

Die angegebenen Maße sind von der Maulspitze bis zum Schwanzende des Fisches zu berechnen.

Verlängerungsvermerk:

Nr.

Nr.

Nr.

Gültig bis

Gültig bis

Gültig bis

Tag der Verlängerung:

Tag der Verlängerung:

Tag der Verlängerung:

Fischergastkarte Nr.

(Mit Tinte ausfüllen)

wohnhaft in

ist berechtigt zum Fischfang im Fischwasser

Fischereiberechtigter:

wohnhaft in

Tag der Ausfolgung an den Gast:

Diese Karte gilt nur 4 Wochen, vom Tage der Ausfolgung an gerechnet, d. i. bis zum



....., am 19.....

Unterschrift des Fischereiberechtigten

(Rückseite)

Der Inhaber der Fischergastkarte ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Fischfang, insbesondere über Mindestfanglängen und Schonzeiten, zu beachten.

Schonzeiten:

Mindestfanglängen:

Die angegebenen Maße sind von der Maulspitze bis zum Schwanzende des Fisches zu berechnen.

Land- und Forstwirtschaft,
wirtschaftliche und
soziale Lage.
(Einkl.-Zahl 284/1)
(8-60 Gu 1/70-1982)

144.

Der Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft in Steiermark („Grüner Bericht“) wird zur Kenntnis genommen.

Krankenanstalten-
finanzierung und
Dotierung des Wasser-
wirtschaftsfonds.
(Einkl.-Zahl 293/1)
(10-24 Ka 55/276-1982)

145.

Die vorgelegte Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds wird genehmigt.

Berufsschulzentrum
St. Peter Graz,
Ankauf.
(Einkl.-Zahl 281/1)
(Bs-559 I Ga 4-1/89-1982)

146.

Der Kauf des Berufsschulzentrums St. Peter Graz im Gesamtausmaß von 40.364 m² bestehend aus den EZ. 917, 916 und 1016, KG. II St. Leonhard, von der Stadtgemeinde Graz zu einem auf das Land Steiermark entfallenden Gesamtkaufpreis von 94 Millionen Schilling wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d des Landesverfassungsgesetzes 1960 genehmigt.

Anleihe, Aufnahme
durch das Land.
(Einkl.-Zahl 282/1,
Beilage Nr. 31)
(10-23 La 54/3-1982)

147.

Gesetz vom **über die**
Aufnahme von Anleihen durch das Land Steier-
mark

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für das Land Steiermark zu dem im § 3 genannten Zweck Anleihen bis zum Gegenwert von insgesamt 900 Millionen Schilling auf dem Inlands- oder Auslandsmarkt gegen Ausgabe von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen zu den im § 2 genannten Bedingungen aufzunehmen.

§ 2

Die Anleihen sind mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren auszustatten und können in Teilen aufgenommen sowie in Tranchen aufgeteilt werden.

§ 3

Der Erlös der Anleihen ist ausschließlich zur Finanzierung von Investitionsvorhaben und Investitionsförderungsmaßnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Landeshaushaltes 1983 bestimmt.

§ 4

Für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihen haftet das Land Steiermark mit seinem gesamten Vermögen und allen seinen Rechten.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Bezügegesetz-Novelle
1982
(Einl.-Zahl 294/1,
Beilage Nr. 34)
(1-VSt Po 1/1982)

148.

**Gesetz vom , mit dem das
Steiermärkische Bezügegesetz geändert wird
(Steiermärkische Bezügegesetz-Novelle 1982)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Bezügegesetz, LGBl. Nr. 28/1973, zuletzt geändert durch das Landesgesetz, LGBl. Nr. 21/1981, wird wie folgt geändert:

1. § 15 hat zu lauten:

„(1) Den Mitgliedern des Steiermärkischen Landtages und der Steiermärkischen Landesregierung gebührt bei ihrem Ausscheiden eine einmalige Entschädigung, wenn sie diese Funktion ununterbrochen mindestens 3 Jahre ausgeübt haben. Diese einmalige Entschädigung gebührt nicht, wenn sie zu Mitgliedern einer Landesregierung bzw. eines Landtages oder zu Mitgliedern der Bundesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates, der Volksanwaltschaft, des Grazer Stadtsenates oder zum Bundespräsidenten, zu Staatssekretären, zum Präsidenten und Vizepräsidenten des Rechnungshofes oder zu Bürgermeistern von Orten mit mehr als 5000 Einwohnern gewählt bzw. ernannt werden. Diese Entschädigung ist unter sinngemäßer Anwendung des § 14 Abs. 1 bis 5 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 545/1980, zu bemessen.

(2) Endet eine Funktion, so werden der Berechnung einer einmaligen Entschädigung Zeiten vor-

angegangener Funktionen zugezählt, sofern für diese eine einmalige Entschädigung nicht geleistet wurde. Für die Berechnung dieser Zeiten gelten die Bestimmungen der §§ 21 und 30 dieses Gesetzes sinngemäß.

(3) Ein angewiesene einmalige Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Ausscheiden aus einer Funktion, eine der im Abs. 1 angeführten Funktionen übernommen wird.“

2. Dem § 21 Abs. 3 ist anzufügen:

„Bei der Berechnung des Ruhebezuges darf nur die höchste der jemals bezogenen Amtszulagen berücksichtigt werden.“

Artikel II

1. Die Bezüge und Auslagenersätze nach §§ 3, 4 und 6 sind auf der Basis des Gehaltes eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, mit dem Stand vom 1. Jänner 1982 zu berechnen.

Ab 1. Jänner 1986 sind die Hundertsätze, um die sich das Gehalt eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, wieder verändert, bei der Berechnung der Bezüge und Auslagenersätze zu berücksichtigen.

2. § 21 Abs. 3 ist auch auf alle Ruhebezugsansprüche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen, anzuwenden.

Wahl eines Mitgliedes
und Ersatzmitgliedes
in den Bundesrat.
(LT-Präs B 1/4-1982)

149.

Herr Bundesrat Dr. Paul Kaufmann hat mit Wirkung vom 31. Dezember 1982 sein Mandat als Mitglied des Bundesrates zurückgelegt.

An seine Stelle wird als Mitglied das bisherige
Ersatzmitglied

Gesandter Dr. Friedrich Hoess und

als Ersatzmitglied Kammerobmann Reinhold Purr
in den Bundesrat entsendet.